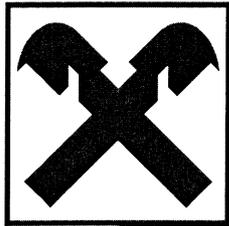


Finanzmarktbehörde
Frospekt gebilligt

04. Nov. 2005



FINANZMARKTAUFSICHT
Art. III/1 Markt- und Bankaufsicht
1020 Wien, Praterstrasse 23
Tel. 01 40 13 24



Raiffeisen
CENTROBANK

BASISPROSPEKT

der

RAIFFEISEN CENTROBANK Aktiengesellschaft

vom 30.9.2005

für

das öffentliche Angebot

sowie

die Zulassung zum Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse

**Emissionsprogramm
2005/2006**

über EUR 5.000.000.000

für

Optionsscheinen

Discount Zertifikaten

Turbo Zertifikaten

Range Turbo Zertifikaten

Anlage Zertifikaten

Bonus Zertifikaten

Speed Zertifikaten

Aktienanleihen

Lock-In Zertifikate

Wien

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	3
1.	Wesentliche Angaben zur Emittentin.....	4
2.	Wesentliche Angaben zu den Wertpapieren	4
3.	Beschreibung des Angebotsprogramms.....	4
4.	Veröffentlichung der Endgültigen Konditionen	5
II.	SICHERHEITSHINWEISE	6
III.	RISIKOFAKTOREN	8
A.	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	8
1.	Markt- und branchenspezifische Risiken für die Emittentin.....	8
2.	Unternehmensspezifische Risiken	9
B.	Allgemeine Risiken von strukturierten Wertpapieren	12
C.	Beschreibung der strukturierten Wertpapiere sowie spezielle Risikohinweise	15
1.	Optionsscheine	15
2.	Discount Zertifikate	16
3.	Turbo Zertifikate	17
4.	Range Turbo Zertifikate	18
5.	Anlage Zertifikate.....	18
6.	Bonus Zertifikate	19
7.	Speed Zertifikate	19
8.	Aktienanleihen.....	20
9.	Lock-In Zertifikate.....	21
IV.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	23
1.	Verantwortliche Personen.....	23
2.	Abschlussprüfer	23
3.	Risikofaktoren.....	24
4.	Angaben über den Emittenten	24
5.	Geschäftsüberblick	25
6.	Organisationsstruktur	29
7.	Trend Informationen.....	30
8.	Gewinnprognosen oder -schätzungen	31
9.	Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	31
10.	Hauptaktionäre	33
11.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten	33
12.	Wesentliche Verträge.....	36

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	36
14. Einsehbare Dokumente	36
V. ANGABEN ZU DEN STRUKTURIERTEN WERTPAPIEREN GEMÄß ANHANG XII DER VERORDNUNG DER KOMMISSION (EG) NR 809/2004 ...	38
1. Verantwortliche Personen	39
2. Risikofaktoren	39
3. Wichtige Angaben	39
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	39
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	66
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	69
7. Zusätzliche Angaben	70
VI. ENDGÜLTIGE KONDITIONEN	72
VII. UNTERFERTIGUNG GEMÄSS KAPITALMARKTGESETZ	75
VIII. ANLAGEN	76

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgende Zusammenfassung ist im Zusammenhang mit den an anderer Stelle dieses Prospekts enthaltenen detaillierten Informationen sowie den Finanzausweisen zu lesen.

WARNHINWEISE

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Die Anleger (Zeichner der Wertpapiere) werden hiermit aufgefordert, jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts zu stützen.

Potentielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ein Anleger vor Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend zu machen beabsichtigt, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Vorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Diejenigen Personen, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt und deren Meldung beantragt haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch die Bank oder den Finanzberater.

1. Wesentliche Angaben zur Emittentin

Die Emittentin ist die Raiffeisen Centrobank AG. Sie ist eine gemäß österreichischem Aktiengesetz ("AktG") gegründete Kapitalgesellschaft und ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen. Die Emittentin hat ihren Sitz in Wien und ihre Geschäftsanschrift lautet Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien. Die Emittentin ist ein Kreditinstitut im Sinne des österreichischen Bankwesengesetzes ("BWG") und unterliegt somit der Aufsicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA"). Sie ist zur Ausübung des Bankgeschäftes im Sinne des BWG im Rahmen der ihr erteilten Konzession berechtigt. Die Emittentin ist seit Ende 2001 Teil der Raiffeisengruppe und vorwiegend in Österreich, Deutschland und den CEE-Ländern tätig.

Die Emittentin ist unterschiedlichen branchen- und marktspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken ausgesetzt. Sollten sich derartige Risiken verwirklichen, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Hinsichtlich weiterer Emittenten bezogener Risikohinweise siehe Kapitel III.A.

2. Wesentliche Angaben zu den Wertpapieren

Die Emittentin begibt Optionsscheine, Discount Zertifikate, Turbo Zertifikate, Range Turbo Zertifikate, Anlage Zertifikate, Bonus Zertifikate, Speed Zertifikate, Aktienanleihen und Lock-In Zertifikate. Diese Wertpapiere sind Gegenstand des vorliegenden Basisprospektes. Es handelt sich hierbei um strukturierte Wertpapiere im Sinne des Artikels 15 der Verordnung der Kommission (EG) Nr 809/2004. Die einzelnen Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht und werden mit gleicher Ausgestaltung über einen längeren Zeitraum im Rahmen eines Angebotsprogramms der Emittentin am Markt zum Ersterwerb angeboten. Wesentliches Merkmal der strukturierten Wertpapiere ist, dass der Anleger einen Anspruch gegenüber der Emittentin erwirbt, der sich aufgrund eines im Vorhinein festgelegten Basiswertes errechnet. Als Basiswerte kommen unter anderem Aktien/Aktienkörbe, Indices oder Rohstoffe/Rohstoffkörbe in Frage. Da sich diese Basiswerte aufgrund unterschiedlichster Faktoren ungünstig entwickeln können, besteht das Risiko eines Wertverlustes der im Rahmen des Angebotsprogramms der Emittentin angebotenen Wertpapiere. Dies kann unter Umständen soweit führen, dass der Anleger einen Totalverlust bezüglich seiner Investition in die von der Emittentin ausgegebenen strukturierten Wertpapiere erleidet. Hinsichtlich weiterer Wertpapier bezogener Risikohinweise siehe Kapitel III.B und C.

3. Beschreibung des Angebotsprogramms

Gemäß § 1 Abs 1 Z 10 Kapitalmarktgesetz ("KMG") ist unter einem Angebotsprogramm ein Plan zu verstehen, der es erlaubt, Nichtdividendenwerte ähnlicher Art und/oder Gattung dauernd und wiederholt während eines bestimmten Emissionszeitraumes anzubieten. Derartige von der Emittentin dauernd und wiederholt über einen bestimmten Emissionszeitraum angebotenen strukturierten Wertpapiere sind gemäß KMG in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr 809/2004 in einem Prospekt für die Anleger zu beschreiben. Dieser Basisprospekt enthält zusätzlich zu dieser Zusammenfassung, Risikohinweise sowie eine Beschreibung der Emittentin und Angaben zu den strukturierten Wertpapieren. Der Basisprospekt bezieht sich im Besonderen auf die von der Emittentin ausgegebenen Optionsscheine, Discount Zertifikate, Turbo Zertifikate, Range Turbo Zertifikate, Anlage Zertifikate, Bonus Zertifikate, Speed Zertifikate, Aktienanleihen und Lock-In Zertifikaten.

Das Angebotsprogramm der Raiffeisen Centrobank AG für 2005/2006 hat ein Gesamtvolumen von bis zu EUR 5.000.000.000.

4. Veröffentlichung der Endgültigen Konditionen

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes sind noch nicht alle Detailinformationen hinsichtlich der einzelnen Wertpapierarten bzw. der einzelnen Emissionen die im Rahmen des Angebotsprogramms von der Emittentin angeboten werden, bekannt. Der Basisprospekt verweist bezüglich dieser Informationen auf die noch zu veröffentlichenden endgültigen Konditionen ("Endgültige Konditionen"). Das Muster für die Veröffentlichung ist im Kapitel VI. dargestellt.

II. SICHERHEITSHINWEISE

Der Basisprospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebots oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Basisprospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind Non-Commodities-Linked-Papiere. Sie sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten. Dem gemäß kann das Angebot oder der Verkauf von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß Securities Act darstellen. Ferner ist es bei Ausübung der Optionsscheine erforderlich, eine Bestätigung abzugeben, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum (non-US beneficial ownership) an den Optionsscheinen vorliegt. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß des U.S. Securities Act beigelegt ist.

Vereinigtes Königreich

Wertpapiere des vorliegenden Angebotsprogramms mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Wertpapiere weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Wertpapiere des vorliegenden Angebotsprogramms mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden, sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen

für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere des vorliegenden Angebotsprogramms ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren des vorliegenden Angebotsprogramms gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist.

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere des vorliegenden sprogramms müssen, Angebotsprogramms soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

III. RISIKOFAKTOREN

A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Das Folgende ist eine Zusammenstellung sowohl der markt- und branchenspezifischen als auch der bankunternehmensspezifischen Risikofaktoren, der die Emittentin grundsätzlich – wie alle anderen Marktteilnehmer – ausgesetzt ist und die die finanzielle Lage der Emittentin verschlechtern und damit ihre Fähigkeit zur Erfüllung aller mit der Ausgabe des Wertpapiers anfallenden Verpflichtungen gegenüber den Anlegern beeinträchtigen könnten.

1. Markt- und branchenspezifische Risiken für die Emittentin

a) Konjunkturelles Umfeld

Die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. Eine schwache Konjunktur hat direkte Auswirkungen auf die Kreditnachfrage der Unternehmen und führt zu einer rückläufigen Kreditvergabe sowie einer durchschnittlichen Bonitätsverschlechterung. Da zudem in einem wirtschaftlich schwachen Umfeld die Wahrscheinlichkeit von Unternehmensinsolvenzen und damit des Ausfalls von Krediten steigt, ist eine höhere Risikovorsorge erforderlich. Sinkende Gewinnaussichten der Unternehmen führen zudem zu niedrigeren Unternehmensbewertungen und infolgedessen zu einer geringeren Bereitschaft zu Unternehmenszusammenschlüssen und -akquisitionen sowie Kapitalmarkttransaktionen wie Börsengängen, Kapitalerhöhungen oder Übernahmen; dementsprechend sinken in einem schwachen wirtschaftlichen Umfeld auch die Erlöse aus dem Beratungs- und Platzierungsgeschäft. Des Weiteren sind auch die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig.

Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageformen, mit deren Vertrieb in der Regel nur geringe Provisionen erwirtschaftet werden können.

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier vor allem den österreichischen und deutschen Markt ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und insbesondere in Österreich abhängig.

Die Emittentin ist in ihren wirtschaftlichen Unternehmungen in Ländern Osteuropas einem in der erhöhten Volatilität und in unsicheren konjunkturellen und makroökonomischen Rahmenbedingungen liegenden Risiko ausgesetzt, was zu deutlich hinter den Erwartung liegenden Ergebnissen der Geschäftstätigkeit in diesem Bereich führen könnte.

Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen verschlechtern oder die zur Belebung der österreichischen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

b) Intensiver Wettbewerb

Der österreichische Bankensektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Im Geschäft mit Firmenkunden, insbesondere im Bereich des Investment Banking, konkurriert die Emittentin mit einer Reihe von ausländischen Anbietern, die in den vergangenen Jahren ihre Präsenz in den relevanten Märkten der Emittentin erheblich ausgebaut haben. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder margenlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.

Gelingt es der Emittentin in einem Geschäftsjahr nicht, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

2. Unternehmensspezifische Risiken

a) Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, unter anderem ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der ganzen Raiffeisen-Gruppe und veränderte Marktbedingungen in den Kernmärkten der Raiffeisen Centrobank AG, dh vor allem in Österreich und Zentraleuropa, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Emittentin gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, ihre angekündigten strategischen Pläne vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Emittentin übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Emittentin und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Die Gewinne der letzten Jahre der Geschäftstätigkeit geben keine Gewähr dafür, dass die Emittentin in der Zukunft in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Die operativen Erträge können aus unterschiedlichen Gründen zurückgehen oder stagnieren, etwa bei einer gesamtwirtschaftlichen Stagnation oder einem Rückgang des provisionsbasierten Geschäfts.

Eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Positionierung der Emittentin kann zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der Raiffeisen Centrobank AG führen und damit ihrer Fähigkeit, in bestimmten Geschäftsbereichen tätig zu sein, und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen.

b) Adressenausfallrisiken

Die Emittentin ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, dh dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Dazu kann es beispielsweise bei Illiquidität oder Insolvenz der Kunden kommen, für die etwa der konjunkturelle Abschwung, Fehler in der Unternehmensführung bei den jeweiligen Kunden oder Wettbewerbsgründe ausschlaggebend sein können.

c) Marktpreisänderungsrisiko

Das Marktpreisänderungsrisiko ist die Möglichkeit eines Wertverlustes aufgrund unerwarteter Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter, wie Zinssätze, Aktienpreise und Wechselkurse, sowie deren Volatilität oder Korrelationen.

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse im Bankgeschäft der Emittentin beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen der Emittentin gehalten werden, und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der von der Emittentin gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen. Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, Inkongruenzen zwischen zinstragenden Aktiva und Passiva auszugleichen, könnten die Konsequenzen eines Rückgangs der Zinsmarge und der Zinserträge einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Grundsätzlich können Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) die Höhe der Gewinne und Verluste (insbesondere aus Wertpapieren im Finanzanlagevermögen) der Emittentin beeinflussen. Durch die Eingehung und Auflösung von Absicherungsgeschäften kann, insbesondere bei eingeschränkter Liquidität bzw. starken Schwankungen der Kurse der den Wertpapieren der Emittentin zugrunde liegenden Basiswerten, die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden.

d) Währungsrisiko

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Emittentin entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Das Ergebnis der Raiffeisen Centrobank AG unterliegt den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, zB dem US Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

e) Handelsergebnis

Das Handelsergebnis der Emittentin ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2004 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Emittentin kann die Fähigkeit der Emittentin, profitabel zu operieren, beeinträchtigen. Bei bestimmten Wertpapieremissionen sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise durch Hedgegeschäfte ab. Bei diesen Hedgegeschäften ist die Emittentin einerseits von der Zuverlässigkeit ihrer Hedgepartner und andererseits von ihrer eigenen Einschätzung hinsichtlich des Umfangs der erforderlichen Absicherungsgeschäfte abhängig. Sollten die Hedgepartner nicht in der Lage sein, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, könnten sich für die Emittentin offene Positionen ergeben, die sich negativ auf die Emittentin auswirken können. Sollte die Emittentin den Umfang der erforderlichen

Absicherungsgeschäfte falsch einschätzen, könnte sich dies auch negativ auf die Emittentin auswirken.

f) Risiken aus der Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Emittentin hält diverse Beteiligungen an nicht börsennotierten Gesellschaften. Die effiziente Steuerung eines solchen Portfolios erfordert sowohl Managementaufwand als auch Refinanzierungskosten. Aus der erfolgreichen Steuerung der Beteiligungen in der Vergangenheit kann nicht auf einen zukünftigen Beitrag dieser Einheiten zu einem positiven Ergebnis der Emittentin geschlossen werden.

g) Operationelle Risiken

Operationelle Risiken entstehen im Wesentlichen aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse. Ein Teil der operationellen Risiken sind rechtliche Risiken. Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft der Emittentin zunehmend ins Blickfeld. Dies kann in weiterer Folge einen negativen Einfluss auf die Ertragsfähigkeit der Emittentin haben.

h) Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko bedeutet, dass die Bank ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aufgrund unterschiedlicher Fristigkeiten von Aktiva- und Passiva-Positionen in Verbindung mit zu geringen Refinanzierungsmöglichkeiten nicht fristgerecht nachkommen kann. Eine Ausprägung des Liquiditätsrisikos ist das Marktliquiditätsrisiko, das darin besteht, dass die Bank Handelspositionen aufgrund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

i) Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin wird von den Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der Länder, in denen sie tätig ist, reguliert und beaufsichtigt. In jedem dieser Länder ist für die Emittentin eine Banklizenz oder zumindest eine Anzeige an die nationale Aufsichtsbehörde erforderlich. Das bankaufsichtsrechtliche Regime in den verschiedenen Ländern kann sich ändern. Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in einem Land können den Unternehmen der Raiffeisen Centrobank AG zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Raiffeisen Centrobank AG auswirken könnte.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit einer negativen Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie einer Erhöhung der Kosten für die Raiffeisen Centrobank AG durch die fortschreitende Regulierung des Bankensektors, vor allem durch die im Jahr 2007 in Kraft tretende Rahmenvereinbarung des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Internationalen Konvergenz der Eigenkapitalmessung und -anforderungen ("Basel II"). Basel II-Vorschriften werden voraussichtlich zu einer Änderungen in der Kapitalstruktur der Banken führen und könnten damit negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Darüber hinaus rechnet die Emittentin mit zusätzlichen Compliance-Kosten für die Einhaltung der Basel II-Vorschriften.

B. Allgemeine Risiken von strukturierten Wertpapieren

a) Strukturierte Wertpapiere mit Währungsrisiko

Wenn der durch ein strukturiertes Wertpapier verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des dem Wertpapier zu Grunde liegenden Wertes ("Basiswert") in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen strukturierten Wertpapiere entsprechend vermindert;
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages vermindert; oder
- sich der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes entsprechend vermindert.

Selbst bei strukturierten Wertpapieren mit Absicherung des Währungsrisikos durch Fixierung des Umrechnungskurses können aufgrund unterschiedlicher Zinsniveaus in den involvierten Währungen dennoch Zinsrisiken auftreten, die den Kurs des strukturierten Wertpapiers negativ beeinflussen können.

b) Risiken hinsichtlich der den strukturierten Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte

Die Rückzahlung der im Rahmen dieses Angebotsprogramms begebenen Wertpapiere knüpft an einen Basiswert an, der aus den folgenden, jeweils in den Endgültigen Konditionen im Detail definierten Referenzwerten bestehen kann und von deren Entwicklung abhängt:

- Aktien
- Aktienkörbe
- Index (z.B. ATX, DAX, Dow Jones)
- Indexkörbe
- Rohstoff (z.B. Gold, Silber, Kupfer)
- Rohstoffkörbe

Das Risiko des Ausfalles der Rückzahlungen hängt von spezifischen Risiken ab, die mit dem Basiswert, verbunden sind. Die entsprechenden Basiswerte können eine stark schwankende (volatile) Entwicklung aufweisen und/oder eine im Vergleich zur Emittentin selbst – niedrigere Bonität besitzen. Daraus folgt, dass unter Umständen der Rückzahlungsbetrag erheblich kleiner als der Ausgabepreis sein kann. Im schlechtesten Fall ist ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes möglich.

Beispielhaft sind bei den jeweiligen Basiswerten die folgenden Spezifika und Risiken zu beachten:

1. Strukturierte Produkte auf Aktien oder Aktienkörbe

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das ein Anteilsrecht an einer Aktiengesellschaft verbrieft. Der Inhaber bzw. Eigentümer einer Aktie, der so genannte Aktionär, ist am Grundkapital des Unternehmens beteiligt - prozentual oder in Höhe des auf der Aktie ausgewiesenen Nennwertes.

Im Allgemeinen orientiert sich der Wert / Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen; auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen)

können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen. Marktene Aktientitel bergen zudem noch das Risiko der mangelnden Handelbarkeit und mangelnden Liquidierbarkeit. Eventuelle weitere, spezifische Risiken, die mit einer Wertpapieremission verbunden sind, werden in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI 4.1.7 genannt.

2. Index oder Indexkörbe

Ein Index ist ein gerechnetes Instrument, das die Entwicklung von Preisen und Mengen, häufig z.B. von bestimmten Aktien auf einem geregelten Markt, abbildet. Je nach Index oder Indexkorb variiert das Risiko eines daran anknüpfenden Wertpapiers in Abhängigkeit davon, welche Anleihen, Aktien, Optionsscheine, Derivative, Immobilien oder sonstige Werte der Index abbildet. Im Extremfall kann dies zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Eventuelle weitere, spezifische Risiken, die mit einer Wertpapieremission verbunden sind, werden in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI 4.1.7 genannt.

3. Rohstoffe oder Rohstoffkörbe

Bestimmte Rohstoffe (Gold, Silber, Kupfer, Erdöl, etc.) werden an sogenannten Warenbörsen weltweit gehandelt. Geschäfte an Warenbörsen werden entweder als Lokogeschäfte mit sofortiger Erfüllungsfrist ("Spotmarkt") oder als Termingeschäfte abgeschlossen. Die Kursentwicklung solcher Rohstoffe ist regelmäßig sehr volatil und vielfach von politischen und technischen (neue Produktionsmethoden) Faktoren abhängig. Das Risiko dieser Emissionen liegt folglich in der Fehleinschätzung der erwarteten Entwicklung der Weltmarktpreise für die als Basiswerte festgelegten Rohstoffe. Bei vollständigem Wertverlust der zu Grunde liegenden Rohstoffe kann dies auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Eventuelle weitere, spezifische Risiken, die mit einer Wertpapieremission verbunden sind, werden in den Endgültigen Bedingungen Kapitel VI 4.1.7 genannt.

c) Risikoausschließende oder –einschränkende Geschäfte

Der Käufer eines strukturierten Wertpapiers kann nicht darauf vertrauen, dass durch den Kauf dieser Wertpapiere seine Risiken aus anderen Wertpapierpositionen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können; diese hängen von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein Verlust für den Käufer eines strukturierten Wertpapiers entsteht.

d) Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von strukturierten Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem strukturierten Wertpapier verbundene Gewinnchance extrem mindern können. Es wird daher empfohlen, sich vor Erwerb eines strukturierten Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des strukturierten Wertpapiers anfallenden Kosten zu informieren.

e) Handel in strukturierten Wertpapieren

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die begebenen strukturierten Wertpapiere einer Emission zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber von strukturierten Wertpapieren keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Käufer eines strukturierten Wertpapiers kann daher nicht darauf vertrauen, dass er das strukturierte Wertpapier zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen ergeben.

f) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von strukturierten Wertpapieren den Erwerb der strukturierten Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von strukturierten Wertpapieren sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen eines Geschäfts mit strukturierten Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von strukturierten Wertpapieren vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

g) Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die strukturierten Wertpapiere

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der strukturierten Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte diese strukturierten Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit betreibt die Emittentin Handel in den den strukturierten Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerten und sichert sich darüber hinaus gegen die mit den strukturierten Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ganz oder teilweise ab.

Diese Aktivitäten der Emittentin können sowohl Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte als auch auf den Wert der strukturierten Wertpapiere bzw. auf die von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung haben.

Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber von strukturierten Wertpapieren über solche Käufe bzw. Verkäufe oder sonstige Ereignisse (wie zB Hedge-Geschäfte), die auf die Entwicklung des Kurses der strukturierten Wertpapiere bzw. der diesen zugrunde liegenden Basiswerte einen Einfluss haben können, zu unterrichten. Die Inhaber von strukturierten Wertpapieren müssen sich daher selbständig ein Bild von der Entwicklung des Kurses der strukturierten Wertpapiere bzw. der diesen zugrunde liegenden Basiswerte machen.

C. Beschreibung der strukturierten Wertpapiere sowie spezielle Risikohinweise

Zu den einzelnen strukturierten Wertpapieren, die im Rahmen dieses Angebotsprogramms ausgegeben werden, folgt eine klare und umfassende Erläuterung, die es den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, sowie auf die einzelnen strukturierten Wertpapiere bezogene spezielle Risikohinweise.

1. Optionsscheine

a) Wertpapierbeschreibung

Der Erwerber von Optionsscheinen erwirbt das Recht, von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrages (Cash-Settlement) oder die Lieferung des zu Grunde liegenden Basisinstruments zu verlangen. Die Optionsscheine können als Kauf- (Call) oder Verkaufsoptionsscheine (Put) ausgestaltet sein. Bei einem Kaufoptionsschein erwartet der Erwerber in der Regel steigende Kurse des Basisinstruments, während er bei Verkaufsoptionsscheinen fallende Kurse erwartet. Basisinstrumente können zB sein: Aktien, American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), Indices, Rohstoffe.

b) Spezielle Risikohinweise

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals – besonders hoch.

Ein Optionsschein verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher auch keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher nicht durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB Schwankungsbreite des Basiswertes [Volatilität], Dividenden, Zinsen) können den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts der gezahlten Optionsprämie einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Während der Laufzeit des Optionsscheins fällt der Zeitwert tendenziell immer weiter, bis er schließlich Null beträgt. Der Verlust vollzieht sich um so schneller, je näher der Verfallstag rückt. Es erfolgt keine Verständigung vom Ablauf der Ausübungsfrist.

Optionsscheine werden in der Regel nur in geringen Stückzahlen emittiert, weshalb ein erhöhtes Liquiditätsrisiko besteht, dh es ist unter Umständen nicht möglich, Optionsscheine zu jedem gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen.

In Bezug auf das eingesetzte Kapital sind Veränderungen des Wertes der Optionsscheine überproportional größer als die des Basiswertes. Dieses den Optionsscheinen immanente

Merkmal ist der sogenannte Hebeleffekt ("Leverage-Effekt"). So sind einerseits mit dem Optionsschein Gewinnchancen verbunden, die höher sein können, als die anderer Kapitalanlagen, andererseits sind mit einem Optionsschein aber auch überproportionale Verlustrisiken bis hin zum totalen Wertverlust verbunden.

Der Leverage-Effekt wirkt also in beide Richtungen: Bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses der zugrunde liegenden Basiswerte (zB Aktien, Indices, Rohstoffe) wirkt sich der Leverage-Effekt zum Nachteil des Anlegers aus; hingegen bei günstigen Kursentwicklungen zum Vorteil des Anlegers. Prinzipiell gilt, je größer der Leverage-Effekt ist, umso größer ist auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko; zusätzlich ist der Leverage-Effekt umso größer, je kürzer die Laufzeit eines strukturierten Wertpapiers ist. Das Bezugsverhältnis (zB 10:1) wirkt sich auch beim Leverage-Effekt aus.

Der Wert eines Optionsscheins wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswertes sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören im Allgemeinen unter anderem die Laufzeit des Optionsscheins sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine Wertminderung des Optionsscheins kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes konstant bleibt.

2. Discount Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Der Erwerber eines Discountzertifikats hat das Recht, von der Emittentin die Tilgung entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments (zB Aktien, Indices, Rohstoffe) zu verlangen, wobei der maximale Tilgungsbetrag durch eine von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzte Obergrenze für den Basiswert ("CAP") nach oben hin begrenzt ist. Im Gegenzug zu dieser Begrenzung durch den maximalen Tilgungsbetrag notiert das Discountzertifikat gegenüber dem Kurs des Basisinstruments mit einem Preisabschlag (Discount).

b) Spezielle Risikohinweise

Discount Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Discountzertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es – wie bei der direkten Veranlagung in die Basiswerte – zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Während der Laufzeit des Discount Zertifikates entwickelt sich der Wert des Discount Zertifikates in der Regel in der gleichen Tendenz wie der Basiswert, wenngleich in geringerem Ausmaß. Dieses Ausmaß wird kontinuierlich geringer (bzw. kann auch Null betragen), je höher der Basiswert steigt.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB Schwankungsbreite des Basiswertes [Volatilität], Dividenden, Zinsen, Restlaufzeit) können den Wert des Discount Zertifikates mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Discount Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Discount Zertifikates nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Discount Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche

Wertverluste der Discount Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Discount Zertifikaten kompensiert werden.

3. Turbo Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Turbo Zertifikate sind an den Kurs des betreffenden Basiswertes (zB Index, Aktie) gebunden und verbriefen einen Anspruch auf Zahlung eines Tilgungsbetrages, der der Differenz zwischen dem Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende und einem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Ausübungspreis (Turbo-Long Zertifikate) bzw. der Differenz zwischen einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende (Turbo-Short Zertifikate) entspricht.

Turbo Zertifikate sind mit einer in den Wertpapierbedingungen festgelegten Barriere ausgestattet. Sobald der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates diese Schwelle berührt oder durchbricht, wird das Zertifikat ausgestoppt und das Zertifikat verfällt danach entweder wertlos oder der Anleger erhält einen Restwert, der auch Null sein kann. Bei Open End Turbo Zertifikaten erfolgen während der Laufzeit der Papiere fortlaufende Anpassungen sowohl der Barriere als auch des Ausübungspreises.

Der Wert des Turbo Zertifikates entwickelt sich bei Turbo-Long und Turbo-Short Zertifikaten gegensätzlich während der Laufzeit: Ein Turbo-Long Zertifikat verliert in der Regel (dh unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments fällt. Umgekehrt gilt für ein Turbo-Short Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments steigt. Der bei den Optionsscheinen (unter a) beschriebene "Leverage-Effekt" tritt auch bei den Turbo Zertifikaten auf, jedoch in einem erhöhten Ausmaß und bedingt dadurch ein weiter erhöhtes Risiko. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basisinstruments können den Wert des Turbo Zertifikates überproportional ("Hebeleffekt") bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Die absolute Wertentwicklung eines Turbo Zertifikates korreliert nahezu 1:1 mit der Wertentwicklung des Basisinstruments vor Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

b) Spezielle Risikohinweise

Bei Turbo-Long Zertifikaten steigt mit steigendem Kurs des Basiswertes auch der Wert der Zertifikate, wogegen der Wert der Zertifikate sinkt, wenn auch der Kurs des Basiswertes sinkt.

Bei Turbo-Short Zertifikaten steigt der Wert der Zertifikate mit sinkendem Kurs des Basiswertes und sinkt mit steigendem Kurs des Basiswertes.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB Dividenden, Zinsen, Restlaufzeit) können den Wert des Turbo Zertifikates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Turbo Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Turbo Zertifikates nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Aufgrund der bei Open End Turbo Zertifikaten erfolgenden Anpassungen der Barriere und des Ausübungspreises während der Laufzeit der Papiere besteht das Risiko einer

Wertminderung des Open End Turbo Zertifikates. Weiters kann es allein durch die Anpassung der Barriere zu einem vorzeitigen Knock-out (Aussetzung vom Handel) des Papiers kommen.

Turbo Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Die Zertifikate verbriefen keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden.

4. Range Turbo Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Range Turbo Zertifikate entsprechen in ihrer Ausstattung Turbo Zertifikaten, wobei jedoch zusätzlich die maximale Tilgung mit einem CAP (Range Turbo Long Zertifikate) bzw. FLOOR (Range Turbo Short Zertifikate) begrenzt ist.

Die Wertentwicklung der Range Turbo Zertifikate während der Laufzeit ist mit jener der Turbozertifikate vergleichbar, wobei jedoch das Ausmaß der Wertentwicklung des Zertifikats im Verhältnis zum Basiswert kontinuierlich geringer wird, je höher (Long) bzw. niedriger (Short) der Basiswert steigt (Long) bzw. fällt (Short).

b) Spezielle Risikohinweise

Das Risiko eines Range Turbo Zertifikates ist vergleichbar mit dem eines Turbo Zertifikates, wobei darüber hinaus auch Änderungen der Schwankungsbreite des Basiswertes (Volatilität) den Wert des Range Turbo Zertifikates mindern können.

5. Anlage Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Der Erwerber eines Anlage Zertifikates hat das Recht, von der Emittentin die Tilgung entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes (zB Aktien, Rohstoffe, Indices oder Baskets) zu verlangen.

Während der Laufzeit korreliert die relative Wertentwicklung des Anlage Zertifikates 1:1 mit dem Wert des Basisinstrumentes.

b) Spezielle Risiken

Anlage Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB

Dividenden sowie bei währungsgesicherten Zertifikaten Zinsen und Restlaufzeit) können den Wert des Anlage Zertifikates mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Anlage Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Anlage Zertifikates nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Anlage Zertifikate verbrieften keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der können daher nicht durch andere Erträge aus den Anlage Zertifikaten kompensiert werden.

6. Bonus Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Am Tilgungstag erhält der Inhaber von in diesem Prospekt beschriebenen Bonus Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, dessen Höhe vom durch die jeweils maßgebliche Börse zum Laufzeitende festgestellten Schlusskurs des den Bonus Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes (zB Aktien oder Index) abhängt. Sollte (idR) während der Laufzeit der Bonus Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, erfolgt die Tilgung zumindest zum Bonuslevel. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Während der Laufzeit entwickelt sich der Wert des Zertifikates gleichläufig zum Wert des Basisinstruments, allerdings nicht im selben Ausmaß. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (zB Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

b) Spezielle Risiken

Bonus Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Bonus Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der bei den Optionscheinen (unter a) beschriebene "Leverage-Effekt" tritt auch bei den Bonus Zertifikaten auf.

Bonus Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Bonus Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Bonus Zertifikaten kompensiert werden.

7. Speed Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Am Tilgungstag erhält der Inhaber von in diesem Prospekt beschriebenen Speed Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, dessen Höhe vom durch die jeweils maßgebliche Börse am Laufzeitende festgestellten Schlusskurs des den Speed Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes (zB Aktien oder Index) abhängt. Sollte sich der Kurs des Basiswertes zum Laufzeitende zwischen dem Startwert und dem allenfalls festgesetzten CAP befinden, erhält der Inhaber des Zertifikats den Startwert zuzüglich der vervielfachten Differenz

aus dem CAP und dem Startwert. Befindet sich der Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende unterhalb des Startwerts, wird zum Schlusskurs des Basiswerts getilgt. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Während der Laufzeit entwickelt sich der Wert des Zertifikates gleichläufig zum Wert des Basisinstruments, allerdings nicht im selben Ausmaß. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (zB Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zum Startwert bzw. CAP) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

b) Spezielle Risiken

Speed Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Speed Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der bei den Optionsscheinen (unter a) beschriebene "Leverage-Effekt" tritt auch bei den Speed Zertifikaten auf.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB Schwankungsbreite des Basiswertes [Volatilität], Dividenden, Zinsen, Restlaufzeit) können den Wert des Speed Zertifikates mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Speed Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Speed Zertifikates nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Speed Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Speed Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Speed Zertifikaten kompensiert werden.

8. Aktienanleihen

a) Wertpapierbeschreibung

Aktienanleihen sind mit einem hohen Kupon (Zinsfuß) ausgestattete Wertpapiere, bei der die Rückzahlungsbedingungen besonders ausgestaltet sind. Am Laufzeitende zahlt die Emittentin entweder das Nominalkapital vollständig in Geld zurück, oder sie nimmt eine Tilgung in Form einer Aktienlieferung (oder deren Gegenwert in Geld) vor. Ob der Anleger am Tilgungstag das Nominalkapital oder die im Vorhinein von der Emittentin festgelegte Anzahl von Aktien (oder deren Gegenwert in Geld) erhält, hängt maßgeblich von der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie ab. Der Anleger erhält entweder die Tilgung in Höhe des Nominalkapitals, wenn der Wert des Basisinstruments am Feststellungstag über dem zum Ausgabebeginn von der Emittentin festgelegten Ausübungspreis notiert, oder die Lieferung der im Vorhinein festgelegten Anzahl von Aktien (oder deren Gegenwert in Geld).

b) Spezielle Risikohinweise

Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Aktienanleihe zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Derartige Wertverluste können unter Umständen nicht durch die Zinserträge aus den Aktienanleihen kompensiert werden.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB Schwankungsbreite des Basiswertes [Volatilität], Dividenden, Zinsen, Restlaufzeit) können den Wert der Aktienanleihe mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Aktienanleihe kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Aktienanleihe nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Aktienkurse unterliegen starken Schwankungen, daher trägt der Inhaber von Aktienanleihen das Risiko, dass er bei Rückgang des Aktienkurses statt 100 % seines eingesetzten Kapitals nur Aktien (oder deren Gegenwert in Geld) erhält, die unter Umständen deutlich weniger Wert oder sogar wertlos sind. Für den Inhaber kann somit ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Aktienanleihe gezahlten Kaufpreis entstehen.

Die Rendite einer Aktienanleihe hängt neben dem Kurs und der Verzinsung auch davon ab, ob die Zinserträge, die während der Laufzeit der Aktienanleihe erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz wie der der Aktienanleihe wieder angelegt werden können. Dieses Wiederanlagerisiko besteht demnach darin, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Aktienanleihe fällt.

9. Lock-In Zertifikate

a) Wertpapierbeschreibung

Am Tilgungstag erhält der Inhaber von in diesem Prospekt beschriebenen Lock-In Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, dessen Höhe vom durch die jeweils maßgebliche Börse zum Laufzeitende festgestellten Schlusskurs des den Lock-In Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes (zB Aktien oder Index) abhängt. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Soweit von der Emittentin eine Barriere sowie Bonuslevels festgelegt wurden, garantieren Lock-In Zertifikate am Laufzeitende eine Zahlung in Höhe des Bonuslevels, sofern das Basisinstrument (zB Aktien oder Indices) während der Laufzeit die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegte Barriere weder berührt noch unterschreitet.

Weiters verfügen Lock-In Zertifikate über Gewinnschwellen, bei deren Erreichen oder Überschreiten die Rückzahlung zumindest dieser Gewinnschwelle am Laufzeitende garantiert wird. Die Garantie der Gewinnschwellen gilt auch dann, wenn die Barriere - falls von der Emittentin festgelegt - während der Laufzeit erreicht oder unterschritten wird.

Während der Laufzeit entwickelt sich der Wert des Lock-In Zertifikats gleichläufig zum Wert des Basisinstruments, allerdings nicht im selben Ausmaß. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (zB Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere bzw. zu den Gewinnschwellen) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

b) Spezielle Risikohinweise

Lock-In Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Lock-In Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der bei den Optionsscheinen (unter a) beschriebene "Leverage-Effekt" tritt auch bei den Lock-In Zertifikaten auf.

Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswertes sowie Veränderungen sonstiger wertbestimmender Parameter (wie zB Schwankungsbreite des Basiswertes [Volatilität] Dividenden, Zinsen, Restlaufzeit) können den Wert des Lock-In Zertifikates mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Lock-In Zertifikates kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Lock-In Zertifikates nach negativen Entwicklungen wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Lock-In Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Lock-In Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge aus den Lock-In Zertifikaten kompensiert werden.

IV. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

- 1.1 Alle Personen, die für die im Registrierungsformular gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Registrierungsformulars verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die entsprechenden Abschnitte aufzunehmen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.**

Identität der Geschäftsführer, der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats, der Mitglieder der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer

Raiffeisen Centrobank AG, mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien, übernimmt als Emittentin gemäß § 11 Abs 1 Z 1 KMG die Verantwortung für die Prospektangaben.

Verantwortliche Organmitglieder der Emittentin für die Angaben in diesem Prospekt sind die Vorstandsmitglieder Dr Eva Marchart, Mag Alfred Michael Spiss und Dr Gerhard Grund.

- 1.2 Erklärung der für das Registrierungsformular verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Registrierungsformular genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Registrierungsformulars wahrscheinlich verändern.**

Die unter Punkt 1.1 genannten Personen erklären hiermit, dass sie bei der Erstellung des Prospekts die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospektes wahrscheinlich verändern.

Der Prospekt ermöglicht es dem Anleger, sich im Sinn des § 7 Abs 1 KMG ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte zu bilden.

Die Emittentin weist jedoch darauf hin, dass Ereignisse, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen beeinträchtigen können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, übernimmt die Emittentin keine Haftung.

2. Abschlussprüfer

- 2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).**

Abschlussprüfer für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum ist KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kolingasse 19, 1090 Wien. KPMG ist Mitglied in der österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Prüfer der Jahresabschlüsse zum 31.12.2003 und zum 31.12.2004 waren Mag Wilhelm Kovsca und Mag Kurt Eder, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, wurden sie nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten offen zu legen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Nicht anwendbar.

3. Risikofaktoren

Vorrangige Offenlegung von Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachzukommen (unter der Rubrik "Risikofaktoren").

Siehe zu diesem Punkt Kapitel III. A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.

4. Angaben über den Emittenten

4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

4.1.1. Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten.

Die Emittentin ist die Raiffeisen Centrobank AG. Der ursprüngliche Name der Gesellschaft lautete Centro Internationale Handelsbank Aktiengesellschaft. Dieser wurde im Zuge der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14.11.2001 mit Firmenbucheintragung vom 21.12.2001 auf Raiffeisen Centrobank AG geändert.

4.1.2. Ort der Registrierung des Emittenten und seine Registrierungsnummer.

Der Sitz der Emittentin ist Wien und sie ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 117507 f eingetragen.

4.1.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist.

Die Emittentin wurde am 22.10.1973 in Wien, Österreich, durch die Umwandlung der Centrofin, Finanzierungsvermittlungs-, Handels- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung in die Centro Internationale Handelsbank Aktiengesellschaft gegründet. Die Ersteintragung in das Firmenbuch erfolgte am 29.3.1974. Die Dauer der Gesellschaft ist auf keine bestimmte Zeit beschränkt. Das Grundkapital der Emittentin betrug zum Zeitpunkt der Ersteintragung ATS 350.000.000 und wurde nach Firmenbucheintragung vom 13.6.1998 auf ATS 655.000.000 erhöht. Dieser Betrag wurde bei der Übernahme durch die Raiffeisen-Gruppe im Zuge der außerordentlichen Hauptversammlung vom 14.11.2001 mit Firmenbucheintragung vom 21.12.2001 auf EUR 47.598.850 angepasst. Seit Ende 2001 ist das Unternehmen Teil der Raiffeisengruppe.

4.1.4. Sitz und Rechtsform des Emittenten; Rechtsordnung, in der er tätig ist; Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).

Sitz der Emittentin ist Wien, Österreich. Sie ist eine gemäß österreichischem Aktiengesetz ("AktG") gegründete Kapitalgesellschaft. Die Emittentin ist vorwiegend am österreichischem Finanzmarkt tätig und darüber hinaus in Deutschland und den CEE-Ländern. Geschäftsadresse und Hauptort der Geschäftstätigkeit ist Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien. Die Telefonnummer lautet +43 1 515 20 0.

4.1.5. Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz des Emittenten relevant sind.

Seit 2001 hält die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("RZB") direkt oder indirekt 99,99 % der Emittentin. Im Zuge der damit verbundenen Umstrukturierung wurde das gesamte Aktiengeschäft der RZB von der Emittentin übernommen.

5. Geschäftsüberblick

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen.

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art. Entsprechend dem Konzessionsumfang ist dies die Durchführung folgender Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs 1 des Bundesgesetzes über das Bankwesen, BGBl. 532/1993 in der geltenden Fassung ("BWG"):

- Z.1. Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft mit Ausnahme von Spareinlagen).
- Z.2. Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft).
- Z.3. Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft).
- Z.4. Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft).
- Z.5. Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft).
- Z.6. Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln, Kreditkarten und Reiseschecks.
- Z.7. Der Handel auf eigene Rechnung oder fremde Rechnung mit
 - a) Geldmarktinstrumenten
 - b) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen und Valutengeschäft)
 - c) Optionen und Finanzterminkontrakten (Termin und Optionsgeschäft)
 - d) Wechselkurs und Zinssatzinstrumenten
 - e) Wertpapieren (Effektengeschäft)
 - f) von lit. a bis e abgeleiteten Instrumenten.
- Z.8. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die Übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft).
- Z.10. sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft, eingeschränkt auf die Ausgabe von anderen als im § 1 Abs. 1 Z 9 BWG aufgezählten festverzinslichen Wertpapieren zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften;
- Z.11. Die Teilnahme an der Wertpapieremission Dritter und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft).
- Z.15. Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft).

Z.16. Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen – ausgenommen die Kreditversicherung – und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft).

Z.18. Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen des Gewerbes der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personalkrediten
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft
- d) Z 8

Z.20. Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft).

Darüber hinaus ist die Gesellschaft insbesondere zur Durchführung des Finanzdienstleistungsgeschäfts und von Geschäften von Finanzinstituten, auch insoweit sie keine Bankgeschäfte darstellen, berechtigt.

2. Die Gesellschaft ist weiters zur Durchführung und Abwicklung von aus und inländischen Handelsgeschäften aller Art für eigene und fremde Rechnung berechtigt – wobei keine offenen Positionen in der Form gehalten werden dürfen, dass Waren auf Lager gekauft wurden – einschließlich Treuhandgeschäfte, mit Ausnahme der den Wirtschaftstreuhändern vorbehaltenen Tätigkeiten.

Die folgenden Geschäftsfelder sind **Kernbereiche** der Tätigkeit der Emittentin:

a) Wertpapierhandel und Verkauf

Die Raiffeisen Centrobank AG ist spezialisiert auf den Handel mit Optionsscheinen, Zertifikaten sowie strukturierten Produkten in Österreich mit einer sehr starken Marktposition in Österreich auf österreichische und teilweise ausländische Underlyings. Die Emittentin ist auch für internationale Produkte ein bedeutender Nischenanbieter.

Die Emittentin ist Mitglied der Wiener Börse AG, der Deutsche Börse AG, Xetra (Frankfurt), der Borsa Italiana (Mailand), der Budapest Stock Exchange, der Börse Warschau, der London Stock Exchange, der EUREX, SWX (Zürich) und der Virt-X (London). Darüber hinaus ist die Emittentin nach eigenem Kenntnisstand zur Zeit das einzige österreichische Mitglied der größten Optionsscheinbörse Europas, European Warrants Exchange ("EUWAX"), in Stuttgart.

Die Emittentin begibt Optionsscheine, Aktienanleihen, Open-end Indexzertifikate, Discount Zertifikate, Turbo-Zertifikate, Bonus Zertifikate, Speed Zertifikate über Garantie Zertifikate bis hin zu maßgeschneiderten strukturierten Produkten. Diese Produktarten bietet die Emittentin auf praktisch alle österreichischen börsennotierten Titel sowie auf ausgewählte internationale Titel und Indices, hier insbesondere auch aus den CEE-Raum, an. Der Schwerpunkt dabei liegt auf der Betreuung institutioneller Kunden im In- und Ausland.

Die Fortsetzung und der weitere Ausbau des Handels mit Aktien und strukturierten Produkten im Rahmen der konsequenten Internationalisierung der Investmentbankaktivitäten ist ein strategisches Ziel der Raiffeisen Centrobank.

b) Company Research

Der Bereich Company Research konzentriert sich auf Emissionsanalyse und primäre Sektoranalyse mit Schwerpunkt auf österreichische Unternehmen an den Börsen Wien, Frankfurt und Zürich. Ausgehend von einem branchenorientierten Ansatz werden auch ausgewählte Aktien im deutschsprachigen Raum sowie Unternehmen aus den zentral- und osteuropäischen Märkten betreut. Diese analytische Expertise unterstützt die Sales-

Aktivitäten des traditionellen Wertpapiergeschäfts sowie der Kernbereiche Equity Capital Markets, Mergers & Acquisitions und Private Equity.

c) Equity Capital Markets (Kapitalmarktfinanzierungen)

Die Emittentin ist eine der führenden Emissionsbanken in Österreich. Sie bietet Beratungsleistungen im Vorfeld von Kapitalmarkttransaktionen, wie strategische Beratung, Unternehmensbewertung, gesellschaftsrechtliche Strukturierung sowie Marketing, Public Relations- und Investor Relations-Beratung an, begleitet als Emissionsbank Aktientransaktionen (Initial Public Offerings (IPOs), Secondary Public Offerings (SPOs), Capital Increases, Private Placements, strukturierte Produkte (Convertible Bonds, Exchangeable Bonds, etc)) und übernimmt die Betreuung börsennotierter österreichischer Unternehmen nach durchgeführten Transaktionen.

Auf den Erfolg von Raiffeisen aufbauend, hat die Emittentin die strategische Entscheidung getroffen, ihr erfolgreiches Kapitalmarktgeschäft auch in Zentral- und Osteuropa und nach Russland auszubauen. Gemeinsam mit den Raiffeisen Netzwerkbanken vor Ort wird der interessante Markt für Kapitalerhöhungen, Börsengänge und Privatisierungen bearbeitet. Durch die Verbindung von internationaler Platzierungskraft und Produkt-Know-how der Emittentin mit der Kundennähe und dem direkten Zugang zu lokaler Information der Netzwerkbanken vor Ort ist die Raiffeisen Gruppe sehr gut positioniert, dieses neue lukrative Geschäftsfeld zu erschließen. Für die Raiffeisen Centrobank stellt dieses Engagement eine Abrundung der Produktpalette ergänzend zu ihrer Expansion im Bereich Aktienhandel als direktes Börsemitglied in der Wachstumsregion Zentral- und Osteuropa dar.

d) Mergers & Acquisitions (Fusions- und Übernahmeberatung)

Die Beratung bei Unternehmensfusionen und -übernahmen sowie die gesellschaftsrechtliche und steuerliche Strukturierung bzw. Optimierung im Zusammenhang mit Übernahmen und Beteiligungen im Unternehmensbereich erfolgen durch die 100%-Tochter der Emittentin, der Raiffeisen Investment AG ("RIAG").

Weitere Dienstleistungen der RIAG sind die Bereitstellung von Eigenkapital durch strategische Investoren und Finanzinvestoren, die Beratung bei der Aufbringung von Fremdkapital sowie die Beratung bei Privatisierungen. In Zentral- und Osteuropa ist die RIAG als Privatisierungsberater von Regierungen, supranationalen Organisationen – insbesondere Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Weltbank, Europäische Union – und als Arrangeur von Akquisitionen internationaler Unternehmungen in diesen Ländern tätig.

e) Private Equity

Die Emittentin berät Investoren in Private Equity-Fonds bei Investitionsentscheidungen, beim Aufbau eines Private Equity Portfolios durch Screening möglicher Investments, während der Due Diligence Phase und der Fondsselektion, der innovativen Strukturierung sowie bei der laufenden, aktiven Überwachung von Investments und Portfolios. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Finanzpartnern.

f) Private Banking

Das Leistungsangebot der Emittentin im Bereich Private Banking richtet sich an private und institutionelle Kunden gleichermaßen und umfasst insbesondere Vermögensverwaltung und Brokerage, Stiftungs- und Versicherungsmodelle und maßgeschneiderte Problemlösungen für Privat- und Firmenvermögen.

g) Weitere Aktivitäten

Darüber hinaus bietet die Emittentin Dienstleistungen wie Internationale Finanzierungen und Devisenhandel an und ist als Clearing-Stelle für zentral- und osteuropäische Banken für das Clearing aller frei konvertierbaren Währungen tätig.

Die Emittentin ist weiters in den Bereichen Industrial Offset, Counterpurchase, sowie Barter und Buy-Back-Geschäfte aktiv.

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen.

Nicht anwendbar.

5.1.3. Wichtigste Märkte

Kurze Beschreibung der wichtigsten Märkte, auf denen der Emittent tätig ist;

a) Märkte nach Geschäftsbereich

- Wertpapierhandel und Verkauf

Die Abteilung Handel und Verkauf spielt eine bedeutende Rolle als regelmäßiger Anbieter am Optionsscheinmarkt auf österreichische Aktien, Indices, Baskets, Aktienanleihen und Investment-Zertifikate. Darüber hinaus bietet die Emittentin Produkte auf ausgewählte Aktien und Indices aus Deutschland und Osteuropa an (siehe dazu oberhalb in Kapitel 5.1.1.) Mit insgesamt 1100 Titeln ist diese Abteilung eine der größten Anbieter von strukturierten Finanzprodukten in Österreich.

- Equity Capital Markets

Im Vorfeld von Basel II gewinnen Kapitalmarktfinanzierungen in Österreich zunehmend an Bedeutung. Den internationalen Kapitalmarktentwicklungen folgend ist auch in Österreich im Zusammenhang mit dem Euro-Kapitalmarkt eine Belebung der Nachfrage nach Wertpapierfinanzierungen deutlich geworden.

Mit der Einführung des Euro wurde ein entscheidender Schritt zur Integration des europäischen Finanzmarktes gesetzt. Der Wegfall des Wechselkursrisikos und die zunehmende Konvergenz bei den Handelsusancen gestalten Wertpapierfinanzierungen transparenter. Insgesamt verbreitert sich so zunehmend der Zugang zu Kapitalmarktinstrumenten.

War der Anleihenmarkt bis vor wenigen Jahren vor allem von Staatsanleihen, Bankanleihen und Pfandbriefen geprägt, so zeigt der Markt heute eine erweiterte Struktur. Unternehmensanleihen gewinnen stetig an Bedeutung und an Marktanteil.

Für den Bereich "IPO-Markt" hält die positive Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr weiter an, wenn auch der Wert der Erstnotierungen im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen ist.

Der von der Emittentin als sehr zukunftssträftig eingeschätzte osteuropäische Markt für das Kapitalmarktgeschäft wird auf ein jährliches Potenzial von EUR 1,2 Mrd an IPOs, EUR 1,9 Mrd an Kapitalerhöhungen und EUR 1,5 Mrd an SPOs geschätzt. Das Jahr 2004 hat mit über 50 Neuemissionen in dieser Region ein starkes Lebenszeichen der lokalen Kapitalmärkte gezeigt. Eine ähnlich dynamische Entwicklung zeichnet sich auch in Russland ab.

- Mergers & Acquisitions

In Österreich zeigt sich nach einigen Jahren mit rückläufiger Anzahl von Fusionen und Übernahmen der globale Trend zu vermehrten Mergers & Akquisitions Aktivitäten. Geprägt wird der Markt in Österreich aber weniger durch Transaktionen im eigenen Land sondern durch grenzüberschreitende Akquisitionen. Die rein nationalen Deals am österreichischem M&A-Markt spielen im Vergleich dazu eine deutlich geringere Rolle.

Betrachtet man die Fusions- und Übernahmeaktivitäten nach Regionen, so verzeichnete der asiatisch – pazifische Raum Zuwächse im Transaktionsvolumen, in den USA sank das Gesamtvolumen in den ersten fünf Monaten in 2005, wohingegen Westeuropa ein Plus

verzeichnete. Bemerkenswert ist auch der Anstieg in Osteuropa verglichen mit dem Vorjahresniveau.

Neben der Emittentin sind zahlreiche andere Banken auf dem Markt für M&A-Transaktionen vertreten. Neben spezialisierten M&A Banken finden sich wie die Emittentin auch Großbanken mit darauf spezialisierten Abteilungen in dieser Branche.

- Private Equity

Tendenziell ist verglichen zu vergangenen Jahren für den Private Equity Markt wieder ein Aufschwung zu verzeichnen, wobei sich Österreich im internationalem Vergleich im hinteren Feld befindet.

So befand sich das Investitionsvolumen in Österreich für 2004 nach einem deutlichen Einbruch im Jahr 2003 wieder auf dem Niveau von 2002 und konnte die 140 Millionen Euro Marke wieder überschreiten.

b) Märkte nach Börseort

- Wiener Börse

Einer der wichtigsten Handelsplätze der Emittentin ist die Wiener Börse. Die Wiener Börse ist die einzige Wertpapierbörse und Börsenzulassungsbehörde Österreichs und beinhaltet neben dem traditionellen Kassamarkt (equity market, bond market) einen innovativen Terminmarkt (otob market) und ein eigenes Segment für Strukturierte Produkte (structured products). Der gesamte Handel der Wiener Börse wird über die voll elektronischen Handelssysteme Xetra® (Kassamarkt) und OMex® (Terminmarkt, Warrants) abgewickelt.

- Börse Stuttgart

Neben der Wiener Börse ist die Börse Stuttgart ein wichtiger Handelsplatz für die Emittentin. Die Börse Stuttgart ist mit einem durchschnittlichen Orderanteil von rund 40 Prozent in 2004 im deutschen Parketthandel Deutschlands zweitgrößter Handelsplatz. Im Bereich strukturierte Finanzprodukte spielt die Börse Stuttgart, die am 1.7.1999 die EUWAX als Handelssegment für Optionsscheine initiiert hat, eine herausragende Rolle. Zur Zeit sind knapp 60.000 verbriefte Derivate an der Börse Stuttgart gelistet.

- Weitere Börsemitgliedschaften der Emittentin

Darüber hinaus ist die Emittentin Mitglied der Börsen Frankfurt, London, Mailand, Budapest und Warschau.

Die Klienten der Raiffeisen Centrobank AG stammen hauptsächlich aus Österreich. Darüber hinaus betreut die Raiffeisen Centrobank AG auch überwiegend deutschsprachige, ausländische Kunden.

5.1.4 Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten im Registrierungsformular zu seiner Wettbewerbsposition.

Nicht anwendbar.

6. Organisationsstruktur

6.1 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.

Die Emittentin ist ein 99,99-prozentiges Tochterunternehmen der RZB IB Beteiligungsgesellschaft m.b.H.. Die RZB IB Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist zu 100 % ein Tochterunternehmen der RZB KI Beteiligungsgesellschaft m.b.H., die ihrerseits ein 100%iges Tochterunternehmen der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("Raiffeisen Zentralbank") ist. Die Emittentin gehört zum Konsolidierungskreis der Raiffeisen Zentralbank.

Die Emittentin hält ihrerseits, direkt und indirekt, die folgenden Beteiligungen (Stand Mai 2005):

CENTROTRADE CHEMICALS AG (100%), Zug, Schweiz
CENTROTRADE DEUTSCHLAND GMBH (100%), Eschborn
CENTROTRADE HOLDING AG (100%), Wien, Österreich
CENTROTRADE INVESTMENT AG (100%), Zug, Schweiz
CENTROTRADE MINERALS AND METALS, INC. (100%), Virginia Beach, USA
CENTROTRADE SINGAPORE PTE LTD. (100%), Singapur
INCENTRO DATA SERVICES AG (82%), Wien, Österreich
INTEGRO INFORMATIONSSYSTEME GmbH (98%), Wien, Österreich
RAIFFEISEN Investment AG (100%), Wien, Österreich
RAIFFEISEN PRIVATE EQUITY MANAGEMENT AG (100%), Wien, Österreich
SCANVIWOOD LTD. (4%), Vietnam
SYRENA IMMOBILIEN HOLDING AG (46%), Wien, Österreich

Darüber hinaus bestehen einige Projektgesellschaften und Special Purpose Vehicles als Tochtergesellschaften der Emittentin.

Die 1927 gegründete Raiffeisen Zentralbank ist die Obergesellschaft der RZB-Gruppe und Hauptaktionärin der Emittentin. Sie zählt zu den führenden Kommerz- und Investmentbanken in Österreich. Die Raiffeisen Zentralbank ist nach Sparten organisiert, wobei die Emittentin neben der Raiffeisen Investment AG zur Sparte Investmentbanking gehört.

Die RZB-Gruppe ist ein Bankkonzern mit österreichischen Wurzeln und spielt eine wichtige Rolle auf dem zentral- und osteuropäischen Markt. Neben CEE-Märkten ist die RZB-Gruppe in einer Reihe internationaler Finanzzentren und in den Wachstumsmärkten Asiens vertreten.

Die Emittentin ist ein verbundenes Unternehmen der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, Wien, und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Des Weiteren wird die Emittentin in den Konzernabschluss der Raiffeisen Zentralbank einbezogen, die den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt.

6.2 Ist der Emittent von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und eine Erklärung zu seiner Abhängigkeit abzugeben.

Der Vorstand der Emittentin ist gemäß Aktiengesetz ("AktG") grundsätzlich weisungsfrei und unabhängig. Jedoch wählt gemäß § 87 AktG die Hauptversammlung der Emittentin die Mitglieder des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit. Die Bestellung bzw. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt nach § 75 AktG durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Daraus ergibt sich, dass die Bestellung des Aufsichtsrates und damit indirekt des Vorstandes der Raiffeisen Centrobank AG durch die kontrollierende Beteiligung der Raiffeisen Zentralbank ausschließlich von dieser abhängt.

7. Trend Informationen

7.1. Einzufügen ist eine Erklärung, der zufolge es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem

Datum der Veröffentlichung der letzten geprüften Jahresabschlüsse gegeben hat. Kann der Emittent keine derartige Erklärung abgeben, dann sind Einzelheiten über diese wesentliche negative Änderung beizubringen.

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses am 1.7.2005 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

7.2 Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

Informationen, die wahrscheinlich die Aussichten des Emittenten zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entscheidet sich ein Emittent dazu, eine Gewinnprognose oder eine Gewinnschätzung aufzunehmen, dann hat das Registrierungsformular die Angaben unter den Punkten 8.1 und 8.2. zu enthalten.

Die Emittentin nimmt keine Gewinnprognosen oder -einschätzungen auf.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Name und Geschäftsanschrift nachstehender Personen sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind:

a) Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane;

b) persönlich haftende Gesellschafter bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Organe der Emittentin sind der Vorstand, welcher mindestens aus zwei Mitgliedern besteht, und der Aufsichtsrat. Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

Vorstandsmitglieder:

Dr Eva Marchart: geboren 12.7.1956, Vorstandssprecherin, vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen

Dr Gerhard Grund: geboren 26.3.1956 vertritt seit 1.1.2002 gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Gesamtprokuristen

Die genannten Vorstände sind auch in Organen der zuvor genannten Tochtergesellschaften (Kapitel IV.6) tätig. Abgesehen davon üben sie keine Tätigkeiten außerhalb der Emittentin, die für die Emittentin von Bedeutung sind, aus.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind unter der Anschrift, Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien erreichbar.

Aufsichtsrat:

Vorsitzender: Dr. Walter Rothensteiner

Wichtigste Tätigkeitsbereiche außerhalb der Emittentin: Generaldirektor der RZB; Vorstand der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Aufsichtsratsvorsitzender der Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H., der ÖPAG Pensionskassen Aktiengesellschaft, der Kathrein & Co. Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, der Casinos Austria Aktiengesellschaft, der Österreichischen Lotterien Ges.m.b.H., der Raiffeisen International Bank-Holding AG und der ÖVK Vorsorgekasse AG; Stellvertretender des Aufsichtsratsvorsitzenden der UNIQA Versicherungen AG, der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, der Casinos Austria International Holding GmbH und der LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft; Aufsichtsratsmitglied der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft, der Österreichischen Galerie Belvedere, der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H., der KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H., der Wiener Staatsoper GmbH und der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft; Generalrat der Oesterreichischen Nationalbank AG.

Stellvertretende Vorsitzende:

KR Dr Herbert Stepic

Wichtigste Tätigkeitsbereiche außerhalb der Emittentin: Generaldirektorstellvertreter der RZB, Vorstandsvorsitzender der Raiffeisen International Bank-Holding AG, Aufsichtsratsmitglied von Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft und OMV AG;

Patrick Butler

Wichtigste Tätigkeitsbereiche außerhalb der Emittentin: Mitglied des Vorstands der RZB; Aufsichtsratsmitglied der Raiffeisen International Bank-Holding AG, der RZB Private Equity Holding AG, der Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft und der Raiffeisen Wohnbaubank Aktiengesellschaft.

Mitglieder:

KR Helfried Marek

Wichtigste Tätigkeitsbereiche außerhalb der Emittentin: Senior Partner einer Beratungsfirma. Aufsichtsratsmitglied bei Griffner Haus AG

Mag Christian Teufl

Wichtigste Tätigkeitsbereiche außerhalb der Emittentin: Bereichsleiter Beteiligungsmanagement und Prokurist der RZB. Aufsichtsratsmitglied der Kathrein & Co Privatgeschäftsbank Aktiengesellschaft, der AGRANA Beteiligungs-Aktiengesellschaft und der VK Mühlen AG; Vorstandmitglied der LEIPNIK-LUNDENBURGER INVEST Beteiligungs Aktiengesellschaft.

Dr Karl Sevelda

Wichtigste Tätigkeitsbereiche außerhalb der Emittentin: Mitglied des Vorstands der RZB; Vorstand der Bene Privatstiftung AG, der FEPIA Privatstiftung und der Herbert Depisch Privatstiftung; Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der top.equity Unternehmensbeteiligungs AG; Aufsichtsratsmitglied der A.S.A. Abfall Service AG, der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m. b. H., der Unternehmens Invest Aktiengesellschaft, der Raiffeisen International Bank-Holding AG, der RZB Private Equity Holding AG, der NOAG Autobahnerrichtungs AG, der Österreichischen Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und der BENE AG.

Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder sind unter der Anschrift Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, Am Stadtpark 9, 1010 Wien erreichbar.

9.2 Interessenskonflikte von Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie vom oberen Management
Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der unter Punkt 9.1 genannten Personen gegenüber dem Emittenten und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine negative Erklärung abzugeben.

Von Seiten der Organe der Emittentin bestehen keine Interessenskonflikte bzw. keine potenziellen Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin bzw. hinsichtlich ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittent unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.

Derzeit stellt sich die Aktionärsstruktur wie folgt dar:

99,99 % der Raiffeisen Centrobank AG werden von der RZB IB Beteiligungs GmbH gehalten und 0,01 Prozent von der Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H.. Die RZB IB Beteiligungs GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der RZB KI Beteiligungs GmbH, die ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der Raiffeisen Zentralbank ist.

10.2 Sofern dem Emittenten bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte.

Nicht anwendbar.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

11.1. Historische Finanzinformationen

Beizubringen sind geprüfte historische Finanzinformationen, die die letzten zwei Geschäftsjahre abdecken (bzw. einen entsprechenden kürzeren Zeitraum, während dessen der Emittent tätig war), sowie ein Bestätigungsvermerk für jedes Geschäftsjahr. Derartige Finanzinformationen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 zu erstellen bzw. für den Fall, dass diese Verordnung nicht anwendbar ist, gemäß den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats, wenn der Emittent aus der Gemeinschaft stammt.

Die geprüften historischen Finanzinformationen müssen des letzten Jahres müssen in einer Form dargestellt und erstellt werden, die mit der konsistent ist, die im folgenden Jahresabschluss des Emittenten zur Anwendung gelangen wird, wobei die Rechnungslegungsstandards und -strategien sowie die Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, die auf derlei Jahresabschlüsse Anwendung finden.

Wurden die geprüften Finanzinformationen gemäß nationaler Rechnungslegungsgrundsätze erstellt, dann müssen die unter dieser Rubrik geforderten Finanzinformationen zumindest Folgendes enthalten:

- a) die Bilanz;

- b) die Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) nur im Falle der Zulassung der Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eine Kapitalflussrechnung;
- d) die Rechnungslegungsstrategien und erläuternde Anmerkungen.

Die historischen jährlichen Finanzinformationen müssen unabhängig und in Übereinstimmung mit den in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandards oder einem äquivalenten Standard geprüft worden sein oder es muss für das Registrierungsformular vermerkt werden, ob sie in Übereinstimmung mit dem in dem jeweiligen Mitgliedstaat anwendbaren Prüfungsstandard oder einem äquivalenten Standard den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2003 und 31.12.2004 sind diesem Prospekt als Anlage 1 und Anlage 2 angefügt.

Die Jahresabschlüsse vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen der Emittentin entsprechendes Bild.

Die Bewegungsbilanzen für die Geschäftsjahre zum 31.12.2003 und 31.12.2004 sowie ein Bericht über die Prüfung dieser Bewegungsbilanzen sind diesem Prospekt als Anlage 3 angefügt.

11.2. Jahresabschluss

Erstellt der Emittent Jahresabschluss als auch einen konsolidierten Abschluss, so ist zumindest der konsolidierte Abschluss in das Registrierungsformular aufzunehmen.

Nicht anwendbar.

11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1. Es ist eine Erklärung dahin gehend abzugeben, dass die historischen Finanzinformationen geprüft wurden. Sofern die Bestätigungsvermerke über die historischen Finanzinformationen von den Abschlussprüfern abgelehnt wurden bzw. sofern sie Vorbehalte oder Einschränkungen enthalten, sind diese Ablehnung bzw. diese Vorbehalte oder Einschränkungen in vollem Umfang wiederzugeben und die Gründe dafür anzugeben.

Die Jahresabschlüsse zum 31.12.2003 (Anlage 1) und zum 31.12.2004 (Anlage 2) wurden geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 274 Abs 1 HGB versehen. Die Bewegungsbilanzen für die Geschäftsjahre zum 31.12.2003 und 31.12.2004 sowie ein Bericht über die Prüfung dieser Bewegungsbilanzen sind diesem Prospekt als Anlage 3 angefügt.

11.3.2. Angabe sonstiger Informationen im Registrierungsformular, das von den Abschlussprüfern geprüft wurde.

Nicht anwendbar.

11.3.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so sind die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Nicht anwendbar.

11.4. "Alter" der jüngsten Finanzinformationen

11.4.1. Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen darf nicht älter sein als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

Das letzte Jahr der geprüften Finanzinformationen ist nicht älter als 18 Monate ab dem Datum des Registrierungsformulars.

11.5. Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1. Hat der Emittent seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses vierteljährliche oder halbjährliche Finanzinformationen veröffentlicht, so sind diese in das Registrierungsformular aufzunehmen. Wurden diese vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen einer teilweisen oder vollständigen Prüfung unterworfen, so sind die entsprechenden Berichte ebenfalls aufzunehmen. Wurden die vierteljährlichen oder halbjährlichen Finanzinformationen keiner teilweisen oder vollständigen Prüfung unterzogen, so ist diese Tatsache anzugeben.

Die Emittentin veröffentlicht keine viertel- oder halbjährlichen Finanzinformationen.

11.5.2. Wurde das Registrierungsformular mehr als neun Monate nach Ablauf des letzten geprüften Finanzjahres erstellt, muss es Zwischenfinanzinformationen enthalten, die sich zumindest auf die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres beziehen sollten. Wurden die Zwischenfinanzinformationen keiner Audit-Prüfung unterzogen, ist auf diesen Fall eindeutig zu verweisen.

Diese Zwischenfinanzinformationen müssen einen vergleichenden Überblick über denselben Zeitraum wie im letzten Geschäftsjahr enthalten. Der Anforderung vergleichbarer Bilanzinformationen kann jedoch auch ausnahmsweise durch die Vorlage der Jahresendbilanz nachgekommen werden.

Nicht anwendbar.

11.6. Gerichts- und Schiedsverfahren

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis des Emittenten noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität des Emittenten und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Seit 1.1.2004 sind keine staatlichen Interventionen, Verfahren bei Gerichten, Schiedsgerichten oder Verwaltungsbehörden anhängig bzw. drohen nach Kenntnis der Emittentin eingeleitet zu werden, die sich in erheblicher Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

11.7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten

Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage der Gruppe, die seit dem Ende des Stichtags eingetreten ist, für den entweder geprüfte Finanzinformationen oder Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

Es sind seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres zum 31.12.2004 keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.

12. Wesentliche Verträge

Kurze Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Nicht anwendbar.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Wird in das Registrierungsformular eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und falls vorhanden das wesentliche Interesse am Emittenten anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahin gehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Registrierungsformulars gebilligt hat.

Nicht anwendbar.

13.2 Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

Nicht anwendbar.

14. Einsehbare Dokumente

Abzugeben ist eine Erklärung dahin gehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Registrierungsformulars ggf. die folgenden Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden können:

- a) die Satzung und die Statuten des Emittenten;
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, historischen Finanzinformationen, Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen des Emittenten abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Registrierungsformular eingeflossen/einbezogen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;
- c) die historischen Finanzinformationen des Emittenten oder im Falle einer Gruppe die historischen Finanzinformationen für den Emittenten und seine Tochtergesellschaften für jedes der

**Veröffentlichung des Registrierungsformulars
vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.
Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform
oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.**

Kopien der folgenden Dokumente können während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts am Sitz der Emittentin in Papierform eingesehen werden:

- a) die Satzung der Emittentin;
- b) nicht anwendbar;
- c) die Jahresabschlüsse zum 31.12.2003 und zum 31.12.2004 samt Prüfungsvermerk (diese sind auch auf der Homepage der Emittentin <http://www.rcb.at> abrufbar) sowie die Bewegungsbilanz für die Geschäftsjahre 31.12.2003 und 31.12.2004.

**V. ANGABEN ZU DEN
STRUKTURIERTEN WERTPAPIEREN
GEMÄß ANHANG XII DER VERORDNUNG DER
KOMMISSION (EG) NR 809/2004**

Verweise ohne Angabe einer Kapitelnummerierung beziehen sich auf die jeweiligen Abschnitte der einzelnen Wertpapierbeschreibungen.

1. Verantwortliche Personen

Siehe Kapitel IV.1.

2. Risikofaktoren

Siehe Kapitel III. B. Allgemeine Risiken von strukturierten Wertpapieren und Kapitel III.C. geht auf die einzelnen strukturierten Wertpapiere, die im Rahmen dieses Angebotsprogramms von der Emittentin ausgegeben werden, näher ein sowie auf spezielle Risiken, die typisch für derartige Wertpapiere sind.

3. Wichtige Angaben

3.1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Beschreibung jeglicher Interessen - einschließlich Interessenskonflikte -, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, wobei die betreffenden Personen zu nennen sind und die Art der Interessen darzulegen ist.

Die Interessen der Emittentin liegen darin, den Anlegern eine Vielzahl von Produkten anzubieten. Die Emittentin verdient an eventuellen Ausgabeaufschlägen sowie in weiterer Folge aus der Differenz von An- und Verkaufskursen beim Handel im Sekundärmarkt.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Wenn die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse angegeben werden, Angabe des Nettobetrages der Erlöse und der geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot.

Die Emission solcher Wertpapiere gehört zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin und erfolgt in Gewinnerzielungsabsicht.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1. Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN (International Security Identification Number) oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes.

Die Wertpapiere fallen in die Kategorie der strukturierten Wertpapiere im Sinne des Artikels 15 der Verordnung der Kommission (EG) Nr 809/2004.

Die Raiffeisen Centrobank AG begibt im Rahmen des in diesem Basisprospekt beschriebenen Angebotsprogramms folgende Wertpapiere: Optionsscheine, Discount Zertifikate, Turbo Zertifikate, Range Turbo Zertifikate, Anlage Zertifikate, Bonus Zertifikate, Speed Zertifikate, Aktienanleihen und Lock-In Zertifikate.

Die Art des strukturierten Wertpapiers der einzelnen Wertpapieremissionen ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.1 Art des Wertpapiers".

Optionsscheine können einerseits als Call (Kauf-) oder als Put (Verkaufs)-Optionsscheine ausgestaltet sein. Mit dem Erwerb eines Call- bzw. Put-Optionscheines erwirbt der Anleger das Recht, ein Basisinstrument zu einem bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen. Sofern es sich um Turbo Zertifikate oder um Range Turbo Zertifikate handelt, können diese als Long oder Short Zertifikate sowie als Open End Zertifikate ausgebildet sein. Darüber hinaus können auch Anlage Zertifikate als Open End Zertifikate ausgestaltet sein. Um welchen Wertpapiertyp es sich konkret handelt, ist in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.1 Typ des Wertpapiers" dargestellt.

Die ISIN (International Security Identification Number) für das jeweilige Wertpapier ist in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.1 ISIN" angeführt.

4.1.2 Klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von EUR 50 000 oder können lediglich für mindestens EUR 50.000 pro Wertpapier erworben werden.

Hinsichtlich der Umrechnung von Fremdwährungswerten sowie der Berücksichtigung und Beschreibung des Bezugsverhältnisses wird auf die im Kapitel 4.1.7 dargestellten Erläuterungen verwiesen.

a) Für Optionsscheine gilt:

Der Erwerber, der in diesem Basisprospekt beschriebene Optionsscheine (bezogen auf zB Aktien, Rohstoffe oder einen Index), erwirbt das Recht, von der Emittentin unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung eines Geldbetrages (Cash-Settlement) oder die Lieferung des zu Grunde liegenden Basisinstruments (bei "klassisch" ausgestalteten Optionsscheinen auf Aktien/ADRs/GDRs) zu verlangen. Der Wert des Optionsscheines entwickelt sich bei Call und Put Optionsscheinen gegensätzlich während der Laufzeit: Ein Call Optionsschein verliert in der Regel (dh unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments steigt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basisinstruments sowie Veränderungen anderer wertbestimmender Parameter (wie z.B. Volatilität, Dividenden, Zinsen) können den Wert des Optionsscheines überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern.

b) Für Discount Zertifikate gilt:

Der Erwerber eines Discountzertifikats hat das Recht, von der Emittentin die Tilgung entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments (zB Aktien, Indices, Rohstoffe) zu verlangen, wobei der maximale Tilgungsbetrag durch eine von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzte Obergrenze für den Basiswert ("CAP") (Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP") nach oben hin begrenzt ist. Im Gegenzug zu dieser Begrenzung durch den maximalen Tilgungsbetrag notiert das Discountzertifikat gegenüber dem Kurs des Basisinstruments mit einem Preisabschlag (dem Discount).

Während der Laufzeit des Discountzertifikates entwickelt sich der Wert des Discountzertifikates in der Regel in der gleichen Tendenz wie der Basiswert, wenngleich

in geringerem Ausmaß. Dieses Ausmaß wird kontinuierlich geringer (und kann auch Null betragen), je höher der Basiswert steigt.

Wenn sich der Kurs des Basisinstruments zum Tilgungszeitpunkt über den CAP hinaus bewegt, erhält der Erwerber des Discountzertifikats nur den CAP. Für Schlusswerte des Basisinstruments, die sich zum Laufzeitende unter dem oder am CAP befinden, erhält der Erwerber den Schlusskurs des zugrunde liegenden Basisinstruments.

c) Für Turbozertifikate gilt:

Turbo Zertifikate sind entweder als Papiere, bei denen ein Anleger mit steigenden Kursen rechnet (Long-Variante), oder als solche, bei denen ein Anleger mit fallenden Kursen rechnet, ausgestattet. Sie sind mit einem Ausübungspreis ausgestattet, welcher den Kapitaleinsatz reduziert und einen Hebeleffekt auf das Anlagekapital ermöglicht.

Der Wert des Turbozertifikates entwickelt sich bei Turbo Long und Turbo Short Zertifikaten gegensätzlich während der Laufzeit: Ein Turbo Long Zertifikat verliert in der Regel (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbozertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments fällt. Umgekehrt gilt für ein Turbo Short Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments steigt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basisinstruments können den Wert des Turbozertifikates überproportional ("Hebeleffekt") bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Die absolute Wertentwicklung eines Turbozertifikates korreliert nahezu 1:1 mit der Wertentwicklung des Basisinstruments vor Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Sobald der Kurs des Basisinstruments während der Laufzeit der Turbo Zertifikate die von der Emittentin bei Laufzeitbeginn festgesetzte Barriere (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere") berührt oder überschreitet (Short Zertifikate) bzw. berührt oder unterschreitet (Long Zertifikate), wird das Zertifikat vom Handel ausgesetzt. Das Zertifikat verfällt danach entweder wertlos oder es wird zu einem geringen Restwert, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes der Emittentin ergibt, vorzeitig getilgt.

Zum Laufzeitende gelangt ein (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneter) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag/Einlösungsbetrag") zur Auszahlung, der bei Turbo Long-Zertifikaten der Differenz aus dem Schlusskurs des Basisinstruments am Laufzeitende und dem Ausübungspreis bzw. bei Turbo Short Zertifikaten der Differenz aus dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basisinstruments am Laufzeitende entspricht.

d) Für Range Turbo Zertifikate gilt:

Range Turbo Zertifikate sind entweder als Papiere, bei denen ein Anleger mit steigenden Kursen rechnet (Long-Zertifikate), oder als solche, bei denen ein Anleger mit fallenden Kursen rechnet (Short-Zertifikate), ausgestattet. Range Turbo Zertifikate ermöglichen dem Anleger überproportional an der Entwicklung des Basisinstruments zu partizipieren, beinhalten jedoch einen CAP (Range Turbo Long Zertifikate) bzw. einen FLOOR (Range Turbo Short Zertifikate) (siehe Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP und/oder FLOOR").

Der Wert des Range Turbo Zertifikates entwickelt sich bei Range Turbo Long und Range Turbo Short Zertifikaten gegensätzlich während der Laufzeit: Ein Range Turbo Long Zertifikat verliert in der Regel (dh unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbozertifikates maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments fällt. Umgekehrt gilt für ein Range Turbo Short

Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments steigt. Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basisinstruments können den Wert des Range Turbo Zertifikates überproportional ("Hebeleffekt") bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Während der Laufzeit des Range Turbo Zertifikates entwickelt sich der Wert des Zertifikates in der Regel in der gleichen Tendenz (Long) bzw gegenläufig (Short) wie der Basiswert, wenngleich in geringerem Ausmaß. Dieses Ausmaß wird kontinuierlich geringer, je höher (Long) bzw niedriger (Short) das Basisinstrument steigt (Long) bzw fällt (Short).

Sobald der Kurs des Basisinstruments während der Laufzeit der Range Turbo Zertifikate die von der Emittentin bei Laufzeitbeginn festgesetzte Barriere (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere") berührt oder überschreitet (Short Zertifikate) bzw. berührt oder unterschreitet (Long Zertifikate), wird das Zertifikat vom Handel ausgesetzt. Das Zertifikat verfällt danach entweder wertlos oder es wird zu einem geringen Restwert, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes der Emittentin ergibt, vorzeitig getilgt.

Zum Laufzeitende gelangt ein (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneter oder in Euro ausgedrückter) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") zur Auszahlung, der bei Range Turbo Long-Zertifikaten der Differenz aus dem Schlusskurs des Basisinstruments am Laufzeitende und dem Ausübungspreis bzw bei Range Turbo Short Zertifikaten der Differenz aus dem Ausübungspreis und dem Schlusskurs des Basisinstruments am Laufzeitende entspricht.

Sollte der Schlusskurs des Basisinstruments am Laufzeitende bei Range Turbo Long Zertifikaten über dem CAP liegen, gelangt ein (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneter oder in Euro ausgedrückter) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") zur Auszahlung, der der Differenz aus dem CAP und dem Ausübungspreis entspricht.

Sollte der Schlusskurs des Basisinstruments am Laufzeitende bei Range Turbo Short Zertifikaten unter dem FLOOR liegen, gelangt ein (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneter oder in Euro ausgedrückter) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") zur Auszahlung, der dem Differenzbetrag aus dem Ausübungspreis und dem FLOOR entspricht.

e) Für Anlage Zertifikate gilt:

Der Erwerber eines Anlage Zertifikats hat das Recht, von der Emittentin die Tilgung entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstruments (zB Aktien, Rohstoffe, Indices oder Baskets) zu verlangen.

Während der Laufzeit korreliert die relative Wertentwicklung des Anlage Zertifikates 1:1 mit dem Wert des Basisinstruments.

Am Tilgungstag (siehe 4.1.7 und 4.1.11) erhält der Inhaber von Anlage Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, dessen Höhe vom Schlusskurs des den Anlage Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments am Laufzeitende entspricht.

f) Für Bonus Zertifikate gilt:

Bonus Zertifikate garantieren am Laufzeitende eine Zahlung von einem im Vorhinein fixierten Betrag, sofern das Basisinstrument (zB Aktien oder Indices) - wenn in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Barriere" nicht Abweichendes vorgesehen ist – während der Laufzeit die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegte Barriere

(siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere") weder berührt noch unterschreitet.

Während der Laufzeit entwickelt sich der Wert des Zertifikates gleichläufig zum Wert des Basisinstruments, allerdings nicht im selben Ausmaß. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (zB Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Bonus Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments ungünstig entwickelt, kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Die Tilgung zum Bonuslevel (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Bonuslevel") erfolgt auch dann, wenn das Basisinstrument am Laufzeitende unter dem Startwert (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Startwert") aber über der Barriere notiert, sofern er eben die Barriere bis zum Laufzeitende nicht unterschritten oder berührt hat. Sollte das betreffende Basisinstrument über den von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzten Bonuslevel (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Bonuslevel") steigen, wird dieser höhere Wert ausbezahlt. Wird die eingezogene Barriere während der Laufzeit erreicht oder unterschritten, erfolgt die Tilgung des Zertifikates zum Schlusskurs des Basisinstruments am Ende der Laufzeit.

Ein von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegter CAP kann die maximale Auszahlung begrenzen (siehe Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP").

g) Für Speed Zertifikate gilt:

Der Erwerber eines Speed Zertifikats hat das Recht, von der Emittentin die Tilgung entsprechend der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basisinstruments (zB Aktien, Indices) von einem bestimmten Startwert (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Startwert") aus zu verlangen. Ist der Wert des Basisinstruments zum Laufzeitende niedriger als der Startwert erhält der Anleger den Schlusskurs des Basisinstruments. Für den Fall, dass der Kurs des Basisinstruments zum Laufzeitende höher als der Startwert und - sofern bei Ausgabebeginn ein CAP (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP") von der Emittentin festgesetzt wurde - niedriger als der CAP ist, erhält der Anleger als Tilgungsbetrag den Startwert zuzüglich einer vervielfachten (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Partizipation") Differenz aus Schlusskurs und Startwert des Basisinstruments. Ist der Kurs des Basisinstruments zum Laufzeitende höher als oder gleich dem CAP (sofern ein solcher von der Emittentin festgesetzt wurde), erhält der Inhaber des Zertifikats den Startwert zuzüglich des vervielfachten Betrages der Differenz aus dem CAP und dem Startwert. Ist der Kurs des Basisinstruments zum Laufzeitende gleich dem Startwert, erhält der Inhaber des Zertifikats den Startwert zuzüglich der vervielfachten Differenz aus dem CAP und dem Startwert.

Unterhalb des Startwerts entwickelt sich das Speed Zertifikat wie der zu Grunde liegende Wert und wird zum Schlusskurs des Basisinstruments getilgt.

Während der Laufzeit entwickelt sich der Wert des Zertifikates gleichläufig zum Wert des Basisinstruments, allerdings nicht im selben Ausmaß. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (zB Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zum Startwert bzw. CAP) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Speed Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments ungünstig entwickelt, kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

h) Für Aktienanleihen gilt:

Aktienanleihen sind mit einem hohen Kupon (Zinsfuß) ausgestattete Wertpapiere, bei der die Rückzahlungsbedingungen besonders ausgestaltet sind. Am Laufzeitende zahlt die Emittentin entweder das Nominalkapital vollständig in Geld zurück, oder sie nimmt eine Tilgung in Form einer Aktienlieferung (oder deren Gegenwert in Geld) vor. Ob der Anleger am Tilgungstag das Nominalkapital oder die im Vorhinein von der Emittentin festgelegte Anzahl von Aktien (oder deren Gegenwert in Geld) erhält (siehe Endgültige Konditionen, Kapitel VI "4.1.7 Anzahl Aktien"), hängt maßgeblich von der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktie ab. Es gilt: Tilgung in Höhe des Nominalkapitals, wenn der Wert des Basisinstruments am Feststellungstag über dem zum Ausgabebeginn von der Emittentin festgelegten Ausübungspreis notiert, ansonsten Lieferung der im Vorhinein festgelegten Anzahl von Aktien (oder deren Gegenwert in Geld). Der Anleger trägt das Risiko, dass er bei Rückgang des Aktienkurses statt 100% seines eingesetzten Kapitals nur Aktien (oder deren Gegenwert in Geld) erhält, die unter Umständen deutlich weniger Wert oder sogar wertlos ist.

Sollte sich der Kurs des Basisinstruments während der Laufzeit der Wertpapiere ungünstig entwickeln, kann dies zum Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals führen.

i) Lock-In-Zertifikate:

Soweit von der Emittentin eine Barriere (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere") sowie Bonuslevels (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Bonuslevel") festgelegt wurden garantieren Lock-In Zertifikate am Laufzeitende eine Zahlung in Höhe der Bonuslevels, sofern das Basisinstrument (zB Aktien oder Indices) während der Laufzeit die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegte Barriere weder berührt noch unterschreitet.

Weiters verfügen Lock-In Zertifikate über von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegte Gewinnschwellen (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Gewinnschwellen"). Bei Erreichen oder Überschreiten einer Gewinnschwelle wird die Rückzahlung zumindest dieser Gewinnschwelle am Laufzeitende garantiert. Die Garantie der Gewinnschwellen gilt auch dann, wenn die Barriere – falls von der Emittentin festgelegt – während der Laufzeit erreicht oder unterschritten wird.

Während der Laufzeit entwickelt sich der Wert des Zertifikates gleichläufig zum Wert des Basisinstruments, allerdings nicht im selben Ausmaß. Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere bzw. zu den Gewinnschwellen) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Zertifikat zugrunde liegenden Basisinstruments ungünstig entwickelt, kann es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

Sollte das betreffende Basisinstrument über einen garantierten Rückzahlungsbetrag steigen, wird dieser höhere Wert ausbezahlt. Wird die eingezogene Barriere und keine Gewinnschwelle während der Laufzeit erreicht, erfolgt die Rückzahlung des Zertifikats zum Schlusskurs des Basisinstruments am Ende der Laufzeit. Ein von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegter CAP kann die maximale Auszahlung begrenzen (siehe Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP").

4.1.3 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht.

4.1.4 Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind. In letzterem Fall sind der Name und die Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Die Wertpapiere stellen – sofern in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes vorgesehen ist (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.4 Klassifizierung der Wertpapiere") – Inhaberpapiere dar und werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit b Depotgesetz, Bundesgesetzblatt Nummer 424/1969 in der Fassung Bundesgesetzblatt Nummer 650/1987, dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibsberechtigter Personen (Vorstandsmitglied, Direktor oder Prokurist) tragen. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB"), Am Hof 4, Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich, als Wertpapiersammelbank hinterlegt.

Ein Anspruch auf Ausfolgung der Wertpapiere in Form von effektiven Stücken besteht nicht.

4.1.4 Währung der Wertpapieremission.

Die Währung der Wertpapieremission ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.5 Währung des strukturierten Wertpapiers".

4.1.6 Einstufung der Wertpapiere, die angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich der Zusammenfassung etwaiger Klauseln, die die Rangfolge beeinflussen können oder das Wertpapier derzeitigen oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachordnen können.

Es bestehen keine unterschiedlichen Einstufungen bezüglich des Ranges der Wertpapiere.

4.1.7 Beschreibung der Rechte – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen-, die an die Wertpapiere gebunden sind, und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Für sämtliche Wertpapiere gelten im Fall von Fremdwährungswerten folgende Bestimmungen hinsichtlich der Umrechnung:

Umrechnung von Fremdwährungswerten

Sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI "4.1.7 Umrechnung" nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist, gelten bei Fremdwährungswerten nachstehende Umrechnungsbestimmungen:

- Die Umrechnung des Ausgabepreises des strukturierten Wertpapiers zum Laufzeitbeginn sowie die Umrechnung des Kurses des strukturierten Wertpapiers während der Laufzeit erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Fremdwährungs- ("FW")/Euro ("EUR") Mittelkurses.
- Die Umrechnung des jeweiligen Tilgungsbetrages bzw. Abrechnungsbetrages zum Laufzeitende, am Ausübungstag (bei Optionsscheinen) bzw. am Feststellungstag (bei Aktienanleihen) von der jeweiligen Fremdwährung in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am jeweiligen Stichtag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten

angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.

- Bei "Quanto Euro" – währungsgesicherten – Wertpapieren wird die jeweilige Fremdwährung zu jedem Zeitpunkt 1 : 1 in Euro ausgedrückt. D.h. die jeweilige Fremdwährungseinheit entspricht automatisch einem Euro.

Bezugsverhältnis:

Jegliche in diesem Prospekt beschriebene Tilgung bzw. Ausübung der strukturierten Wertpapiere erfolgt jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Das Bezugsverhältnis drückt – dargestellt mittels mathematischem Verhältnis (zB 10:1) – aus, wie viele Wertpapiere zum (theoretischen) Bezug des zugrunde liegenden Basisinstruments benötigt werden (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Bezugsverhältnis").

a) Für Optionsscheine gilt:

Ausübung/Tilgung

Der jeweilige Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Optionsscheine von der Emittentin festgesetzt (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungspreis").

Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basisinstruments, der am jeweiligen Ausübungstag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs").

- a. Cash-Settlement (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Settlement"): Grundsätzlich berechtigt das Wertpapier zur Auszahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Barbetrages in Euro in Höhe der Differenz, um die der Schlusskurs des Basiswertes (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert") am jeweiligen Ausübungstag den Ausübungspreis überschreitet (Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Put-Optionsschein).
- b. Settlement durch effektive Lieferung (siehe Endgültige Konditionen, Kapitel VI. "4.1.7 Settlement"): Der Inhaber des Optionsscheins hat das Recht, die Ausübung des Optionsrechts durch effektive Lieferung zu verlangen.

Die effektive Lieferung besteht darin, dass der Inhaber des Optionsscheins bei Kaufoptionsscheinen das Recht hat, den Basiswert zum Ausübungspreis am jeweiligen Ausübungstag zu erwerben und bei Verkaufsoptionsscheinen den Basiswert zum Ausübungspreis am jeweiligen Ausübungstag zu verkaufen. (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungspreis").

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann die effektive Lieferung entweder innerhalb der Ausübungsfrist (auch "American style" genannt) oder am Ausübungstag (auch "European style" genannt) verlangt werden (siehe hierzu die Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübung"). Die Ausübungsfrist ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungsfrist". Der Ausübungstag entspricht dem Laufzeitende.

Erfolgt die Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, muss dieser innerhalb der Ausübungsfrist ("American style") bzw. am Ausübungstag ("European

style") bei der Emittentin eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ("Ausübungserklärung") einreichen.

Der jeweilige Ausübungstag ist:

- a. Im Fall der Ausübung des Optionsrechtes durch den Optionsscheininhaber der Tag des Eingangs der Ausübungserklärung bis 10 Uhr Ortszeit Wien bei der Optionsstelle (siehe Kapitel 5.4.2) – sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7. Ausübung" nicht Abweichendes vorgesehen ist.
- b. Bei automatischer Ausübung des Optionsrechtes durch die Emittentin der Tag des Laufzeitendes.

Die Beschreibung des Ausübungsverfahrens bei Ausübung durch den Optionsscheininhaber ist in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübung" geregelt.

Zum Laufzeitende (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Laufzeitende") erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht wirksam ausgeübt worden sind und die nicht automatisch durch die Emittentin ausgeübt werden. Die Optionsscheine werden damit ungültig.

Kein laufender Ertrag

Optionsscheine verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

b) Für Discount Zertifikate gilt:

Tilgung

Am Tilgungstag (siehe Kapitel 4.1.11.) erhält der Inhaber von Discount Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei in Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, der dem von der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs") des den Discount Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes entspricht. Der maximale Tilgungsbetrag ist begrenzt auf einen CAP (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP und/oder FLOOR").

Kein laufender Ertrag

Discount Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

c) Für Turbo Zertifikate gilt:

Tilgung/Einlösung

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung aufgrund des Erreichens der Barriere, erfolgt die Tilgung eines Turbo Zertifikates zu einem (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der gemäß folgenden Formeln berechnet wird:

- a. Turbo-Long Zertifikate:
Tilgungsbetrag = (Schlusskurs Basiswert – Ausübungspreis) x Bezugsverhältnis
- b. Turbo-Short Zertifikate:
Tilgungsbetrag = (Ausübungspreis – Schlusskurs Basiswert) x Bezugsverhältnis

Der jeweilige Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Turbo Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungspreis" zu entnehmen.

Die jeweilige Barriere wird am Beginn der Ausgabe der Turbo Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere" zu entnehmen.

Für Open End Turbo Zertifikate gilt:

Der anfängliche Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ergibt sich aus den endgültigen Konditionen (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungspreis"). Die anfängliche Barriere wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ergibt sich aus den endgültigen Konditionen (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere").

Sowohl der Ausübungspreis als auch die Barriere - sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere" nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist - werden monatlich, jeweils am Beginn jedes Monats, sofern dieser ein Bankarbeitstag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag wie folgt angepasst:

Die Finanzierungskosten für Open End Turbo Zertifikate werden auf den jeweiligen Ausübungspreis sowie auf die jeweilige Barriere für die Open End Turbo Zertifikate aufgeschlagen:

$$\text{Finanzierungskosten pro Tag} = \text{Finanzierungssatz} \times \text{Ausübungspreis} / 360 \text{ Tage}$$

Die so berechneten Finanzierungskosten reduzieren fortlaufend den inneren Wert eines Open End Turbo Long Zertifikates, während sich der innere Wert von Open End Turbo Short Zertifikaten um die angefallenen Finanzierungskosten erhöht.

Der innere Wert eines Zertifikates ergibt sich, unter Berücksichtigung von eventuellen Wechselkursen sowie des jeweiligen Bezugsverhältnisses, aus der Differenz zwischen

- (i) dem Kurs des Basiswertes und dem jeweiligen Ausübungspreis bei Open End Turbo Long Zertifikaten
[Kurs Basiswert – Ausübungspreis],
- (ii) aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Ausübungspreis und dem Kurs des Basiswertes bei Open End Turbo Short Zertifikaten
[Ausübungspreis – Kurs Basiswert].

Durch die Veränderung des Ausübungspreises des Zertifikates, ändert sich der innere Wert eines Open End Turbo Zertifikates um die berechneten Finanzierungskosten.

Die Finanzierungskosten für den Basiswert setzen sich aus dem marktüblichen Zinssatz zuzüglich einer Zinsmarge (Open End Turbo Long Zertifikate) bzw. abzüglich einer Zinsmarge (Open End Turbo Short Zertifikate) zusammen.

Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Laufzeitende von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit der Turbo Zertifikate der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes die Barriere erreicht oder unterschreitet (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. erreicht oder überschreitet (Turbo-Short-Zertifikate), wird das

Zertifikat ausgestoppt ("Knock-out"), das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt und verfällt entweder wertlos oder es wird ein Restwert durch die Emittentin ermittelt (siehe in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Restwertermittlung"), der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt.

Kein laufender Ertrag

Turbo Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

d) Für Range Turbo Zertifikate gilt:

Tilgung

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung aufgrund des Erreichens der Barriere, erfolgt die Tilgung eines jeden Range Turbo Zertifikates zu einem (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

a. Range-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sollte der Schlusskurs des Basiswerts am Tilgungstag über dem CAP liegen, wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{CAP} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

b. Range-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sollte der Schlusskurs des Basiswerts am Tilgungstag unter dem FLOOR liegen, wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{FLOOR}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Der Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Range Turbo Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungspreis" zu entnehmen.

Die jeweilige Barriere wird am Beginn der Ausgabe der Range Turbo Zertifikate von der Emittentin festgesetzt und ist den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere" zu entnehmen. Darüber hinaus setzt die Emittentin bei Beginn der Ausgabe der Zertifikate CAP bzw. FLOOR fest. Diese sind ebenfalls den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP und/oder FLOOR" zu entnehmen.

Der Schlusskurs entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Laufzeitende von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Range Turbo Zertifikate können ebenfalls als Open End Zertifikate ausgestaltet sein (siehe hierzu 4.1.7.c).

Kein laufender Ertrag

Range Turbo Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

e) Für Anlage Zertifikate gilt:

Tilgung

Am Tilgungstag (siehe Kapitel 4.1.11) erhält der Inhaber von Anlage Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, der dem am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes entspricht.

Der Schlusskurs des Basiswertes entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Laufzeitende (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Laufzeitende") von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Bei Anlage Zertifikaten ohne eine im Voraus fixierten Laufzeit ("Open End") hat die Emittentin erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß 7.5 bekannt gemacht.

Kein laufender Ertrag

Anlage Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

f) Für Bonus Zertifikate gilt:

Tilgung

Am Tilgungstag (siehe Kapitel 4.1.11) erhält der Inhaber von Bonus Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt in der Regel vom durch die jeweils maßgebliche Börse oder Festlegungsstelle am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Bonus Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes ab; der maximale Tilgungsbetrag kann durch einen CAP begrenzt sein.

Der Tilgungsbetrag wird folgendermaßen ermittelt:

- a. Sollte der Kurs des Basiswertes – sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere" nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist – während der Laufzeit des Zertifikates die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzte Barriere zu keinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, mindestens jedoch den Bonuslevel und maximal den CAP (sofern die Emittentin einen CAP festgelegt hat).

- b. Sollte der Kurs des Basiswertes – sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Barriere" nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist – während der Laufzeit des Zertifikates die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzte Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, maximal jedoch den CAP (sofern die Emittentin einen CAP festgelegt hat).

Die Emittentin setzt bei Ausgabe des Zertifikates CAP und den Bonuslevel sowie die Barriere fest. (siehe hierzu die Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP und/oder FLOOR", "4.1.7 Bonuslevel" sowie "4.1.7. Barriere".)

Der Schlusskurs des Basiswertes entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Kein laufender Ertrag

Bonus Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

g) Für Speed Zertifikate gilt:

Tilgung

Am Tilgungstag (siehe Kapitel 4.1.11) erfolgt die Auszahlung eines jeden Zertifikats zu einem (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der gemäß folgenden Formeln berechnet wird:

- a. Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende niedriger als oder gleich dem Startwert ist:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{Schlusskurs Basiswert} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende höher als der Startwert und niedriger als der CAP ist:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \{ \text{Startwert} + [(\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Startwert}) \times \text{Partizipation}] \} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- c. Sofern von der Emittentin ein CAP festgesetzt wurde gilt: Ist der Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende höher als oder gleich dem CAP, erhält der Inhaber des Zertifikats:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \{ \text{Startwert} + [(\text{CAP} - \text{Startwert}) \times \text{Partizipation}] \} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sofern die Emittentin bei Beginn der Ausgabe des Zertifikates ein CAP festsetzt, ergibt sich dieses aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP und/oder FLOOR").

Der Startwert sowie der Wert der Partizipation ergibt sich ebenfalls aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Startwert" sowie "4.1.7 Partizipation".

Der Schlusskurs des Basiswertes entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Kein laufender Ertrag

Speed Zertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

h) Für Aktienanleihen gilt:

Tilgung

Die Aktienanleihen werden nach Wahl der Emittentin automatisch drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende – das ist der Tilgungstag – entweder

- a. Zu 100 % des Nennwertes oder
- b. wenn der Kurs der Aktien am Feststellungstag (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Feststellungstag") den Ausübungspreis (siehe Endgültige Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Ausübungspreis") unterschreitet, durch Lieferung von – der Aktienanleihe zugrunde liegenden – Aktien (oder deren Gegenwert in Geld)

zurückgezahlt.

Die Anzahl der je Nominale (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "5.1.4 Stückelung") gelieferten Aktien ist den Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Anzahl Aktien" zu entnehmen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, anstatt der Tilgung durch Lieferung von Aktien gemäß lit b) die Aktienanleihe durch Bezahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrages in Euro, der dem Schlusskurs der jeweiligen zugrunde liegenden Aktie am Feststellungstag entspricht, zu tilgen ("Cash-Settlement"). Dies wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegt (siehe hierzu in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Settlement").

Die Art der Tilgung gemäß lit a) und b) wird von der Emittentin am Feststellungstag, nach Vorliegen des Schlusskurses der zugrunde liegenden Aktien festgelegt.

Der Schlusskurs des Basiswertes entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Feststellungstag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Verzinsung

Die Verzinsung erfolgt in Höhe des bei Laufzeitbeginn durch die Emittentin festgesetzten Zinssatzes in Prozent p.a. (siehe in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 "Kupon p.a."). Die Zinsen werden vom Zinslaufbeginn (einschließlich) (siehe in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 "Zinslaufbeginn") bis zum Laufzeitende

(einschließlich) gemäß der in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Zinsberechnungsmethode" festgelegten Methode berechnet. Sollte das Laufzeitende aufgrund dieser Bedingungen verschoben worden sein, erfolgt die Berechnung des Kupons bis zu diesem Tag (einschließlich). Die Zinsen werden am Tilgungstag (siehe Kapitel 4.1.11) ausbezahlt.

i) Für Lock-In Zertifikate gilt:

Tilgung

Am Tilgungstag (siehe Kapitel 4.1.11) erhält der Inhaber von Lock-In Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt in der Regel vom durch die jeweils maßgebliche Börse oder Festlegungsstelle am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes ab; der maximale Tilgungsbetrag kann durch einen CAP begrenzt sein.

Der Tilgungsbetrag wird folgendermaßen ermittelt:

- a. Wurde während der Laufzeit zumindest eine Gewinnschwelle erreicht oder überschritten, dann gilt:

Liegt der Kurs des Basiswertes oberhalb der höchsten während der Laufzeit erreichten Gewinnschwelle, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, maximal jedoch den CAP. Andernfalls erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro, welcher der höchsten während der Laufzeit erreichten Gewinnschwelle entspricht.

- b. Wurde niemals während der Laufzeit eine Gewinnschwelle erreicht oder überschritten, dann gilt:

- (i) Wurde von der Emittentin ein Bonuslevel festgelegt und sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates die Barriere zu keinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, mindestens jedoch den Bonuslevel.
- (ii) Wurde von der Emittentin kein Bonuslevel festgelegt oder sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates die Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht.

Die Emittentin setzt bei Ausgabebeginn des Zertifikates – sofern vorgesehen – den CAP, die Barriere, Gewinnschwellen sowie Bonuslevels fest. (siehe hierzu die Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 CAP und/oder FLOOR", "4.1.7 Barriere", "4.1.7 Gewinnschwellen", "4.1.7 Bonuslevel").

Der Schlusskurs des Basiswertes entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen

hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Schlusskurs" geregelt.

Kein laufender Ertrag

Lock-In Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen noch auf Zahlung von Dividenden und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

j) Für sämtliche strukturierte Wertpapiere, die im Rahmen dieses Angebotsprogramms begeben werden, gilt:

Kündigung

Falls in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Kündigung") gilt:

Seitens der Inhaber der strukturierten Wertpapiere ist die Kündigung der Wertpapiere unwiderruflich ausgeschlossen.

Sollte die Notierung des jeweiligen Basiswertes an der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß Kapitel 7.5 unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.

Für den Fall von Wertpapieren auf Einzeltitel (z.B. Aktien/ADRs/GDRs):

Handelt es sich bei dem Basiswert um Einzeltitel, ist die Emittentin auch berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien/ADRs/GDRs an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle oder an ihrer Heimatbörse gegeben ist.

Für den Fall von Wertpapieren auf Index/Indexkorb:

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, ist die Emittentin auch berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der dem Index zugrunde liegenden Aktien an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle, an der Heimatbörse oder in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse gegeben ist.

Für den Fall von Wertpapieren auf Rohstoff/e:

Auch im Fall einer Marktstörung (siehe unten) ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Wertpapiere unter Angabe des Kündigungsbetrages (siehe unten) vorzeitig zu kündigen.

Grundsätzlich zahlt die Emittentin im Fall einer Kündigung automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Kündigung an jeden Inhaber von Wertpapieren bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag in Euro ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird.

Eventuelle weitere Kündigungsgründe der Emittentin sowie deren Rechtsfolgen sind den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Kündigung" zu entnehmen.

Verjährung

Der Anspruch auf Zahlung aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlungen aus Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit.

4.1.8 Im Falle von Neuemissionen Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden.

Neuemissionen werden vom Vorstand nach Vorlage des Emissionsplans genehmigt. Dieser Genehmigungsbeschluss stellt die Basis für die Ausgabe der Wertpapiere dar.

4.1.9 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Die Laufzeit der Emission ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn" bzw. "4.1.9 Laufzeitende".

Für Open End Zertifikate gilt:

Open End Zertifikate haben – sofern in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.7 Laufzeitende" nicht Abweichendes vorgesehen ist – keine im Voraus fixierte Laufzeit. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß 7.5 bekannt gemacht.

4.1.10 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar. Im Effektingiroverkehr sind sie einzeln übertragbar. Sofern die Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.10 Übertragbarkeit der Wertpapiere" nicht Abweichendes vorsehen, bestehen keine Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.

4.1.11 Verfalltag oder Fälligkeitstermin der strukturierten Wertpapiere;

Für sämtliche strukturierte Wertpapiere gilt grundsätzlich:

Der Fälligkeitstermin der Zahlung ("Tilgungstag") bei Tilgung der strukturierten Wertpapiere ist drei Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (siehe in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitende") bzw. nach dem jeweiligen Ausübungstag (bei Optionsscheinen – siehe im Kapitel 4.1.7 a)), sofern in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.1.13 Zahlungstermin" nicht Abweichendes vorgesehen ist.

"Bankarbeitstag" im Sinne dieses Basisprospekts ist – sofern in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist – ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Österreich und Deutschland geöffnet sind.

Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der strukturierten Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind vom Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle/Zertifikatsstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu zahlen sind.

Zusätzlich gilt für bestimmte strukturierte Wertpapiere:

a) Für Optionsscheine gilt:

Sämtliche Optionsrechte, die bis zum Laufzeitende nicht wirksam durch den Optionsscheininhaber ausgeübt worden sind und die nicht automatisch durch die Emittentin ausgeübt werden, erlöschen zum Laufzeitende und werden damit ungültig.

b) Für Turbo Zertifikate gilt:

Sämtliche Rechte aus den Turbo Zertifikaten, ausgenommen das Recht auf die Auszahlung eines Restwertes, verfallen zum Zeitpunkt des Knock-out.

c) Für Range Turbo Zertifikate gilt:

Sämtliche Rechte aus den Range Turbo Zertifikaten, ausgenommen das Recht auf Auszahlung eines Restwertes, verfallen wertlos zum Zeitpunkt des Knock-out.

Ausübungstermin oder endgültiger Referenztermin.

Zum Ausübungstag bzw. zur Ausübungsfrist siehe 4.1.7.

4.1.12 Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die strukturierten Wertpapiere.

Hinsichtlich des Abrechnungsverfahrens wird auf das im Kapitel 4.1.7 beschriebene Verfahren für die Ausübung/Tilgung der strukturierten Wertpapiere verwiesen.

4.1.13 Beschreibung, wie die Rückgabe der strukturierten Wertpapiere erfolgt und Angabe des Zahlungs- oder Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung.

Es findet keine Rückgabe der strukturierten Wertpapiere statt sondern der Anleger erhält den Tilgungsbetrag. Alle Auszahlungen erfolgen in Euro bzw. in der Währung, die zum Zeitpunkt der Auszahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist. Der Zahlungstermin bzw. Liefertermin ist den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.13 Zahlungstermin" zu entnehmen.

Im Fall von Optionsscheinen mit effektiver Lieferung werden die Details zur Lieferung in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.13 Lieferung der Wertpapiere" beschrieben.

4.1.14 Hinsichtlich des Landes des eingetragenen Sitzes des Emittenten und des Landes bzw. der Länder, in dem bzw. denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird, sind folgende Angaben zu machen:

- a. Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere;
- b. Angabe der Tatsache, ob der Emittent die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle übernimmt.

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte für Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden (daher der Behandlung von außerbetrieblichen Einkünften). Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten behandelt. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

Zu a):

I Für Inhaber von Wertpapieren, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen

- 1. Hebelpapiere (Optionsscheine, Turbozertifikate, Range Turbozertifikate):**

Hebelpapiere auf Einzeltitel (zB Aktie, ADR, GDR, Rohstoff-Einzel)

- a. Für vor dem 26.9.2005 begebene (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Wertpapieren können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Wertpapiers innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungsgewinnes gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr ist er steuerfrei. Die Ausübung bzw. Tilgung des Wertpapiers kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

- b. Für nach dem 23.9.2005 begebene (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG dar, sofern zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes kleiner oder gleich 20 % beträgt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. A. sinngemäß. Beträgt zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes mehr als 20 %, stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher der Kapitalertragsteuerpflicht.

Hebelpapiere auf Index (z.B. ATX, Aktien-, Indexkorb):

- a. Für vor dem 1.3.2004 begebene (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Wertpapieren können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Wertpapiers innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungserlöses gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr ist er steuerfrei. Die Ausübung des Wertpapiers kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

- b. Für nach dem 29.2.2004 und vor dem 26.9.2005 begebene (siehe Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Wertpapieren gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z 85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten. Die Wertpapiere sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG

zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

- c. Für nach dem 23.9.2005 begebene (siehe Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG dar, sofern zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes kleiner oder gleich 20 % beträgt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß Punkt a. sinngemäß. Beträgt zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes mehr als 20 %, stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher der Kapitalertragsteuerpflicht.

2. Discountzertifikate:

- (i) Für jene Discountzertifikate, die vor dem 1.3.2004 (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") begeben wurden, gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Discountzertifikaten keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Discountzertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Discountzertifikates innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungsgewinnes gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr ist er steuerfrei. Die Tilgung des Discountzertifikates kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

- (ii) Für jene Discountzertifikate, die nach dem 29.2.2004 (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") begeben wurden, gilt:

Die Erträge aus den Discountzertifikaten werden gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z 85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten. Die Discountzertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

3. Anlage-, Bonus-, Speed- und Lock-In Zertifikate:

- (i) Gilt für Zertifikate mit Basiswert Einzeltitel:

- a. Für vor dem 1.3.2004 begebene Zertifikate (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Zertifikaten keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27

Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Zertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Zertifikates innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungserlöses gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr sind sie steuerfrei. Die Einlösung des Zertifikates zum Laufzeitende kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

- b. Für nach dem 29.2.2004 und vor dem 23.3.2005 begebene Zertifikate (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Zertifikaten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen ab dem 23.3.2005 der Kapitalertragsteuer. Das bedeutet, dass als steuerlich relevanter Emissionswert der Kurs des Zertifikates am 23.3.2005 heranzuziehen ist.

- c. Für nach dem 22.3.2005 begebene Zertifikate (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Zertifikaten gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten. Die Zertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

- (ii) Gilt für Zertifikate mit Basiswert Index:

- a. Für vor dem 1.3.2004 begebene Zertifikate (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Zertifikaten keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Zertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Zertifikates innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungserlöses gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr sind sie steuerfrei. Die Einlösung des Zertifikates zum Laufzeitende kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

- b. Für nach dem 29.02.2004 begebene Zertifikate (Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitbeginn") gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Zertifikaten gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten. Die Zertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie

gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

4. Aktienanleihen:

Die Zinserträge stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG dar und sind daher einkommensteuerpflichtig.

Die Zinserträge unterliegen gemäß § 93 Abs. 3 EStG einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die kuponauszahlende Stelle im Inland befindet. Kuponauszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Zinserträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher in diesem Fall nicht verpflichtet, die Zinserträge aus den Aktienanleihen in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger die Veranlagung der Zinserträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres seit deren Anschaffung erzielt werden, sind als Einkünfte gemäß § 30 EStG einkommensteuerpflichtig. Derartige Spekulationseinkünfte unterliegen dem allgemeinen Einkommensteuertarif.

Die Einlösung (Tilgung) durch die Lieferung von Aktien führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung von Aktien. Veräußerungsgewinne aus einer allfälligen Weiterveräußerung dieser Aktien innerhalb eines Jahres unterliegen gemäß § 30 EStG dem vollen Einkommensteuertarif. Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist sind einkommensteuerfrei, wenn das Beteiligungsausmaß weniger als 1% beträgt.

II Inhaber von Wertpapieren, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben

Hat der Anleger keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht.

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen ab 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 15 % für Zahlungen ab 1.7.2005, 20 % für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35 % für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Die Zinserträge aus den in diesem Prospekt beschriebenen Aktienanleihen stellen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen Zinserträge dar, die der EU-Quellensteuer unterliegen. Alle anderen Kapitalerträge aus den in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikaten stellen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Zinserträge dar, die der EU-Quellensteuer unterliegen.

III Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellt sich die steuerliche Situation für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, wie folgt dar:

1. Turbozertifikate, Range Turbozertifikate, Discount-, Anlage-, Bonus-, Speed- und Lock-In Zertifikate

Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Erträge aus der Einlösung der ausgegebenen Zertifikate sollten nachzeitigem Meinungsstand nicht der Besteuerung unterliegen, da weder ein Entgelt noch eine (zumindest teilweise) Kapitalrückzahlung zugesagt worden ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG; vgl. BMF vom 16.03.1999, BStBl. I 1999, 433). Die deutsche Finanzverwaltung unterschied bisher nicht in verschiedene Bezugswerte, sondern stellte darauf ab, ob die Rückzahlung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert oder ein Entgelt zugesagt war. Danach stellen auch Veräußerungsgewinne keine Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs.2 dEStG dar. Zu einer Belastung mit Zinsabschlagsteuer in Höhe von derzeit 30 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag sollte es daher nicht kommen.

Veräußerungsgewinne unterliegen jedoch als Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG). Dies gilt gleichermaßen für Gewinne aus der Einlösung des Zertifikates, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 S. 8 dEStG). Nicht ausgleichsfähige Verluste mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangegangenen oder der folgenden Veranlagungszeiträume (§ 23 Abs. 3 S. 9 dEStG). Veräußerungen und Einlösungen, die außerhalb der Jahresfrist erfolgen, bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Das Investmentsteuergesetz sollte nicht zur Anwendung gelangen, da das Zertifikat kein ausländischer Investmentanteil ist (BMF vom 02.06.2005, BStBl. I 2005, 728, Rz. 9).

2. Aktienanleihen

Aktienanleihen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 02.03.2001, BStBl. I 2001, 206) Kapitalforderungen, bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Die laufenden Erträge unterliegen daher gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 S.1 dEStG der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Behandlung von Veräußerungsgewinnen, Veräußerungsverlusten und Verlusten aus der Ausübung des Tilgungswahlrechts ist zur Zeit noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 02.03.2001, BStBl. I 2001, 206) liegt eine Emissionsrendite (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 4 S. 2 dEStG) nicht

vor, da im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht feststeht, ob es zu einer Ausübung des Tilgungswahlrechts kommt oder nicht. Folglich kommt die Besteuerung nach der Markttrendite gem. § 20 Abs. 2 S.1 Nr. 4 dEStG zur Anwendung, d.h. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung im Fall der tatsächlichen Rückzahlung des Kapitalbetrages (Nichtausübung des Wahlrechts) sind danach in tatsächlich angefallener Höhe als Kapitalerträge steuerpflichtig und Veräußerungs- und Einlösungsverluste sind mit den Zinseinkünften in tatsächlicher Höhe verrechenbar. Da es sich jeweils um Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 dEStG handelt, gilt dies unabhängig von der jeweiligen Haltedauer.

Soweit die Kapitalerträge weder von einer inländischen Zahlstelle ausgezahlt noch von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden, kommt es im Inland nicht zu einer Belastung mit deutscher Zinsabschlagsteuer in Höhe von derzeit 30 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag (§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 8 i.V.m. § 44 Abs. 1 S. 3, 4 dEStG).

3. Optionsscheine (mit Cash-Settlement/mit effektiver Lieferung)

Laufende Erträge werden aus den Optionsscheinen nicht erzielt.

Ein Gewinn aus der Veräußerung des Optionsscheines ist nur dann als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Veräußerung eines Wertpapiers i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG, BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 17 und 22). Dies gilt ebenso für die Ausübung einer Option mit Barausgleich, soweit der Zeitraum zwischen Erwerb und Ausübung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 4 dEStG, BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 16 und 21). Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Optionsscheine sind dann Werbungskosten gem. § 23 Abs. 3 S. 5 dEStG.

Verluste aus den Optionsscheinen dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 S. 8 dEStG). Nicht ausgleichsfähige Verluste mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangegangenen oder der folgenden Veranlagungszeiträume (§ 23 Abs. 3 S. 9 dEStG). Veräußerungen und Ausübungen mit Barausgleich, die außerhalb der Jahresfrist erfolgen, bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Wird eine Kaufoption ausgeübt und der zugrunde liegende Basiswert geliefert, hat dies unabhängig von der Haltedauer unmittelbar keine steuerlichen Auswirkungen. Die gezahlte Optionsprämie gehört zu den Anschaffungskosten der erworbenen Aktien (BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 15) und ist ggf. bei einer späteren steuerpflichtigen Veräußerung des Basiswertes gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Ausübung einer Verkaufsoption und Lieferung des Basiswerts führt zu einem steuerpflichtigen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, wenn der veräußerte Basiswert innerhalb eines Jahres vor Veräußerung angeschafft wurde (BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 20).

Der Verfall einer Option hat keine steuerlichen Auswirkungen.

Die in 4.1.14 dargestellten Informationen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch den Steuerberater. Vor einem Erwerb der Papiere sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von diesen Papieren auch von ihrem Steuerberater beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen. Diese Angaben basieren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom Oktober 2005. Sie wurden weder durch die

Rechtsprechung noch durch ausdrückliche Äußerungen der Finanzverwaltung bestätigt und sind daher nicht als Garantie für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen zu verstehen. Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis sowie eventuelle andere Ergebnisse der Finanzbehörden aufgrund gegebener Auslegungsspielräume sind nicht auszuschließen und gehen daher nicht zu Lasten der Emittentin.

Zu b):

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der oben angeführten Quellensteuern.

4.2 Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert

4.2.1 Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.

Der endgültige Referenzkurs ist der Kurs des Basiswertes, der am Laufzeitende (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.9 Laufzeitende") bzw. am jeweiligen Ausübungstag (bei Optionsscheinen) von der Maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle") festgestellt und veröffentlicht wird.

4.2.2 Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes und Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:

Zum Typ des Basiswerts sowie Einzelheiten darüber, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können, siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert". Zu den Spezifika und Risiken im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Basiswerten siehe Kapitel III.B.b). Der Basiswert der jeweiligen Wertpapiere wird aus der unter Kapitel III.B.b) dargestellten Gruppe von Basiswerten ausgewählt.

(i) Angaben darüber, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seine Volatilität eingeholt werden können;

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und seiner Volatilität können auf der Homepage der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle (siehe im Kapitel "4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle" in den Endgültigen Konditionen) sowie evtl. auf der Homepage der Emittentin (<http://www.rcb.at>), auf freien Börseinformationsseiten (z.B. <http://www.onvista.de>) und in kostenpflichtigen Informationssystemen (wie z.B. Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern diese derartige Informationen zur Verfügung stellt.

(ii) Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, Angabe: des Namens des Wertpapieremittenten; der ISIN ("International Security Identification Number") oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes;

Siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert".

(iii) Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, Angabe: der Bezeichnung des Indexes und einer Indexbeschreibung, falls der Index vom Emittenten zusammengestellt wird. Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Angaben zu diesem Index zu finden sind;

Siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert".

(iv) Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz:

Beschreibung des Zinssatzes;

Siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert".

(v) Sonstige:

fällt der Basiswert nicht unter eine der oben genannten Kategorien, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten;

Siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert".

(vi) Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten: Angabe der entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb.

Siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "4.1.7 Basiswert".

4.2.3 Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen.

Sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.2.3. Marktstörung" nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist, gelten nachstehende Bestimmungen:

a. Im Fall von Wertpapieren auf Aktien/ADRs/GDRs:

Eine Marktstörung bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der maßgeblichen Börse, in den Aktien an der Heimatbörse oder in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Basiswerte gehandelt werden ("Terminbörse"), sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.

b. Im Fall von Wertpapieren auf Rohstoff(e):

Eine Marktstörung bedeutet eine Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für den/die Rohstoff(e) durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den/die Rohstoff(e) an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den/die Rohstoff(e) gehandelt werden ("Terminbörse").

c. Im Fall von Index-Wertpapieren:

Eine Marktstörung bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung, ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Wertpapiere maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Wertpapiere nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).

d. Im Fall von Wertpapieren auf Wertekörbe (z.B. Aktienbasket, Rohstoffbasket):

Eine Marktstörung bedeutet die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung der Schlusskurse für eine oder mehrere der im Basiswert (Wertekorb) enthaltenen Werte (zB Aktien, Rohstoffe) durch die maßgebliche Börse/Festlegungsstelle oder die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine oder mehrere der im

Basiswert (Wertekorb) enthaltenen Werte (zB Aktien, Rohstoffe) an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die jeweiligen Werte (zB Aktien, Rohstoffe) gehandelt werden ("Terminbörse").

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

In jedem Fall wird sich die Emittentin bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

4.2.4 Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen.

Sofern in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.2.4. Anpassungsregelungen" nichts Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist, gilt:

1. Falls innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere eine Kapitalveränderung in den zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Bedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) oder nach den Richtlinien der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle angepasst, um den Inhaber der Wertpapiere wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.

Der jeweils maßgebliche Stichtag ("Stichtag") ist:

- a. bei Optionsscheinen der jeweilige Ausübungstag
 - b. bei Aktienanleihen der jeweilige Feststellungstag und
 - c. bei allen übrigen strukturierten Wertpapieren das Laufzeitende.
2. Wird am diesem maßgeblichen Stichtag der Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, wird – sofern in den Endgültigen Konditionen im Kapitel VI. "4.2.4 Anpassungsregelungen" nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist – wie folgt vorgegangen:

a. Bei Wertpapieren auf Einzeltitel (z.B. Aktie/ADR/GDR):

Der jeweils maßgebliche Stichtag wird auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der maßgebliche Stichtag um fünf hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der maßgebliche Stichtag und es wird ein Ersatzpreis festgesetzt.

Ersatzpreis ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle festgelegte Preis der Aktie/des ADRs/GDRs oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie/des ADRs/GDRs, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

b. Bei Index-Wertpapieren:

Der maßgebliche Stichtag wird auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, an dem ein Schlusskurs des betreffenden Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird oder

- an dem die Emittentin einen Ersatzindex selbst berechnet und gemäß Kapitel 7.5. bekannt macht und
- an dem keine Marktstörung vorliegt.

Die Emittentin kann den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen ("Ersatzindex"). Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des ursprünglich festgesetzten Index.

c. Bei Wertpapieren auf Rohstoff(e):

Der maßgebliche Stichtag wird auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, an dem ein Schlusskurs des betreffenden Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

d. Bei Wertpapieren auf Wertekörbe (z.B. Aktienkorb, Rohstoffkorb):

Die Verschiebung des maßgeblichen Stichtags ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "4.2.4. Anpassungsregelungen".

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Bedingungen, denen das Angebot unterliegt.

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

Die Ausgestaltung der einzelnen Wertpapieremissionen ergibt sich aus den Rahmenwertpapierbedingungen (Kapitel VI.) sowie den die Rahmenwertpapierbedingungen ergänzenden Endgültigen Konditionen (Kapitel VI.).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes stehen die finalen Bedingungen der einzelnen Wertpapieremissionen, die die Emittentin im Rahmen des in diesem Basisprospekt beschriebenen Angebotsprogramms begibt, nicht fest. Sobald diese jedoch feststehen, werden die so genannten Endgültigen Konditionen von der Emittentin in Übereinstimmung mit § 7 Abs 4 KMG bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") hinterlegt. Ein Muster für derartige Endgültige Konditionen ist in diesem Basisprospekt abgedruckt (siehe Anlage 4).

Die Endgültigen Konditionen sind zusammen mit dem Basisprospekt der Raiffeisen Centrobank AG vom 30.9.2005 zu lesen. Dieser Basisprospekt enthält vollständige und umfassende Angaben über das Angebotsprogramm und die einzelnen Wertpapieremissionen.

5.1.2 Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotbetrags.

Die Gesamtsumme der Wertpapieremissionen beträgt EUR 5.000.000.000. Die Summe der einzelnen Wertpapieremission ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "5.1.2 Gesamtvolumen". Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere strukturierte Wertpapiere mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung wie die in diesem Basisprospekt beschriebenen strukturierten Wertpapiere

zu begeben, sodass sie mit den jeweiligen strukturierten Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen.

5.1.3 Frist – einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während deren das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens.

Es handelt sich um eine dauernde und/oder wiederholte Emission. Grundsätzlich entspricht bei Daueremissionen von strukturierten Wertpapieren die Angebotsfrist der Laufzeit. Die Emittentin kann jedoch eine Zeichnungsfrist vorsehen. Diese ist gegebenenfalls den endgültigen Konditionen Kapitel VI. "5.1.3 Zeichnungsfrist" zu entnehmen.

Die Einladung zur Angebotstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Der interessierte Anleger übermittelt in der Folge ein Anbot zum Erwerb der strukturierten Wertpapiere an die Emittentin bzw. sonstige Vertriebspartner. Die Annahmen des Angebots erfolgt durch die Emittentin im Wege der Wertpapierabrechnung und -zuteilung. Die Emittentin behält sich ohne Angabe von Gründen die Nichtannahme von Zeichnungen sowie Teilausführungen vor.

5.1.4 Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe).

Die Stückelung der Wertpapiere ergibt sich aus den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "5.1.4 Stückelung". Es wird kein Höchstbetrag festgesetzt. Der Höchstbetrag zur Zeichnung ergibt sich daher grundsätzlich aus dem Gesamtvolumen der konkreten Wertpapieremission (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI. "5.1.2 Gesamtvolumen").

5.1.5 Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Sofern in den Endgültigen Konditionen nichts Abweichendes oder Ergänzendes festgelegt ist, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Kaufvertrages (Rahmenwertpapierbedingungen in Verbindung mit den Endgültigen Konditionen) über den Erwerb des strukturierten Wertpapiers. Die Lieferung dieses strukturierten Wertpapiers erfolgt bei Zahlung zu den am Markt üblichen Fristen.

5.1.6 Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind.

Es handelt sich um eine laufende Emission, folglich kann keine Offenlegung der Ergebnisse des Angebots erfolgen.

5.2. *Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung*

5.2.1 Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche.

Kategorien von Investoren sind nicht vorgesehen. Angaben bezüglich der Tranche im Fall der Zulassung auf zwei oder mehreren Märkten erfolgen in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "5.2 Börseeinführung".

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.

Nicht anwendbar.

5.3. Preisfestsetzung

Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für seine Veröffentlichung. Angabe des Betrags etwaiger Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden.

Der Ausgabepreis der strukturierten Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (z.B. Kurs des dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswertes zu einem bestimmten Stichtag sowie dessen Schwankungsbreite, aktuelles Zinsniveau, Wechselkurs, künftig erwartete Dividenden sowie produktspezifische Parameter) festgesetzt.

Der Ausgabepreis wird in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "5.3 Ausgabepreis" veröffentlicht. Grundsätzlich ist kein Ausgabeaufschlag vorgesehen. Sollte die Emittentin jedoch beabsichtigen einen solchen festzusetzen, wird dieser in den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "5.3 Ausgabeaufschlag" bestimmt.

Als Kosten können unter anderem Transaktionskosten sowie bankübliche Ankaufspesen anfallen. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots.

Nicht anwendbar.

5.4.2 Name und Anschrift der Zahlstellen und der Verwahrstellen in jedem Land.

a) Für Optionsschein gilt:

Zahl-, Einreich- und Optionsstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien. Die Gutschrift der Tilgungsbeträge erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wertpapiere depotführende Stelle. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahl- bzw. Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß 7.5. bekannt gemacht. Die Zahl- bzw. Optionsstellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von Optionsscheinen

Die Zahl-, Einreich- und Optionsstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

Als Verwahrstelle fungiert die OeKB als Wertpapiersammelbank.

b) Für sonstige strukturierte Wertpapiere, die im Rahmen dieses Emissionsprogramms angeboten werden, gilt:

Zahlstelle ist die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien. Die Gutschrift der Tilgungsbeträge erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Wertpapiere

depotführende Stelle. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahlstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß 7.5. bekannt gemacht. Etwaige weitere Zahlstellen handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von strukturierten Wertpapieren.

Die Zahlstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

Als Verwahrstelle fungiert die OeKB als Wertpapiersammelbank.

5.4.3 Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission auf Grund einer bindenden Zusage zu übernehmen, und Einzelheiten über die Institute, die bereit sind, eine Emission ohne bindende Zusage oder gemäß Vereinbarungen «zu den bestmöglichen Bedingungen» zu platzieren. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum nicht abgedeckten Teil einzufügen.

Nicht anwendbar.

5.4.4 Angabe des Zeitpunkts, zu dem der Emissionsübernahmevertrag abgeschlossen wurde oder wird.

Nicht anwendbar.

5.4.5 Name und Anschrift einer Berechnungsstelle.

Die Emittentin ist die Berechnungsstelle.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten vertrieben werden sollen, wobei die jeweiligen Märkte zu nennen sind. Dieser Umstand ist anzugeben, ohne jedoch den Eindruck zu erwecken, dass die Zulassung zum Handel auch tatsächlich erfolgen wird. Wenn bekannt, sollte eine Angabe der frühestmöglichen Termine der Zulassung der Wertpapiere zum Handel erfolgen.

Sollte für im Rahmen des Angebotsprogramms der Emittentin neu begebene Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung auf einem geregelten Markt/Märkten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt gestellt werden, so ist dies den Endgültigen Konditionen Kapitel VI. "6.1 Börsenzulassung/Märkte" zu entnehmen. In diesem Fall können die Wertpapiere börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.

Derzeit beabsichtigt die Emittentin Anträge zum Handel der Wertpapiere am Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse und am Geregelten Freiverkehr (EUWAX) der Börse Stuttgart zu stellen.

6.2 Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

Nach Kenntnis der Emittentin notieren derartige Wertpapiere im Geregeltten Freiverkehr und im Dritten Markt an der Wiener Börse sowie im Freiverkehr und im Geregeltten Freiverkehr (EUWAX) an der Börse Stuttgart.

6.3 Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung.

Nicht anwendbar.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.

Nicht anwendbar.

7.2. Angabe weiterer Informationen in der Wertpapierbeschreibung, die von gesetzlichen Abschlussprüfern teilweise oder vollständig geprüft wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts.

Nicht anwendbar.

7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und – falls vorhanden – das wesentliche Interesse an der emittierenden Gesellschaft anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen des Emittenten erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahin gehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung genehmigt hat.

Nicht anwendbar.

7.4. Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass – soweit es dem Emittenten bekannt ist und er aus den von dieser dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte – keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat der Emittent die Quelle(n) der Informationen zu überprüfen.

Nicht anwendbar.

7.5. Im Prospekt ist anzugeben, ob der Emittent die Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission beabsichtigt. Hat der Emittent die Veröffentlichung derartiger Informationen angekündigt, hat er im Prospekt zu spezifizieren, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man sie erhalten kann.

Nach erfolgter Emission sind grundsätzlich keine Veröffentlichungen vorgesehen. In den Fällen, in denen in diesem Basisprospekt auf Kapitel 7.5. verwiesen wird, erfolgt die

Bekanntmachung, die die strukturierten Wertpapiere, die im Rahmen dieses Emissionsprogramms angeboten werden, betrifft, rechtsgültig im "Amtsblatt der Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Optionsscheine bedarf es nicht.

Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

VI. ENDGÜLTIGE KONDITIONEN

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes stehen die finalen Bedingungen der einzelnen Wertpapieremissionen, die die Emittentin im Rahmen des in diesem Basisprospekt beschriebenen Angebotsprogramms begibt, nicht fest. Sobald diese jedoch feststehen, werden die so genannten Endgültigen Konditionen von der Emittentin in Übereinstimmung mit § 7 Abs 4 KMG bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") hinterlegt. Ein Muster für derartige Endgültige Konditionen ist in diesem Basisprospekt abgedruckt (siehe unten).

Die Endgültigen Konditionen sind zusammen mit dem Basisprospekt der Raiffeisen Centrobank AG vom 30.9.2005 zu lesen. Dieser Basisprospekt enthält vollständige und umfassende Angaben über das Angebotsprogramm und die einzelnen Wertpapieremission.

MUSTER
für Endgültige Konditionen

Emissionsprogramm 2005/2006
der
Raiffeisen Centrobank AG

von

Optionsscheinen
Discount Zertifikaten
Turbo Zertifikaten
Range Turbo Zertifikaten
Anlage Zertifikaten
Bonus Zertifikaten
Speed Zertifikaten
Aktienanleihen
Lock-In Zertifikate

Vollständige und umfassende Angaben über die Raiffeisen Centrobank AG sowie über das Angebotsprogramm und die einzelnen Wertpapieremission sind dem Basisprospekt der Raiffeisen Centrobank AG vom 30.9.2005 zu entnehmen, welcher zusammen mit diesen Endgültigen Konditionen zu lesen ist. Der Basisprospekt ist bei der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien, zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Diese Endgültigen Konditionen vervollständigen gleichzeitig die Rahmenwertpapierbedingungen der Raiffeisen Centrobank (Anlage 4 des Basisprospekts vom 30. September 2005).

Angaben gemäß Rahmenwertpapierbedingungen	Angaben gemäß Verordnung (EG) 809/2004 Kapitel V des Basisprospektes	Endgültige Konditionen
1	"4.1.1 Art des Wertpapiers" ¹	
2	"4.1.1 ISIN"	
3	"4.1.1 Typ des Wertpapiers" ²	
4	"4.1.4 Klassifizierung des Wertpapiers" ³	
5	"4.1.5 Währung des strukturierten Wertpapiers"	
6	"4.1.7 Anzahl der Aktien" ⁴	
7	"4.1.7 Ausübung" ⁵	
8	"4.1.7 Ausübungsfrist"	
9	"4.1.7 Ausübungspreis"	
10	"4.1.7 Barriere"	
11	"4.1.7 Basiswert"	
12	Typ	
13	Beschreibung Basiswert ⁶	

¹ Angabe des strukturierten Wertpapiers, das Gegenstand der Wertpapieremission ist.

² Call oder Put bzw Long oder Short

³ Inhaberpapier/Namenspapier.

⁴ Bei Aktienanleihen.

⁵ Die Ausübung erfolgt entweder automatisch oder durch den Wertpapierinhaber; American style: Die Ausübung erfolgt innerhalb der Ausübungsfrist; European style: Die Ausübung erfolgt am Ausübungstag, welcher dem Laufzeitende (siehe "4.1.7 Laufzeitende") entspricht.

⁶ Bei Aktien/ADR/GDR: Emittent und ISIN-Nummer.

14	"4.1.7 Bezugsverhältnis"	
15	"4.1.7 Bonuslevel"	
16	"4.1.7 CAP und/oder FLOOR" ⁷	
17	"4.1.7 Feststellungstag"	
18	"4.1.7 Gewinnschwelle" ⁸	
19	"4.1.7 Kupon p.a"	
20	"4.1.7 Kündigung"	
21	"4.1.7 Partizipation"	
22	"4.1.7 Restwertermittlung"	
23	"4.1.7 Schlusskurs" ⁹	
24	"4.1.7 Settlement" ¹⁰	
25	"4.1.7 Startwert"	
26	"4.1.7 Zinsberechnungsmethode" ¹¹	
27	"4.1.7 Zinslaufbeginn"	
28	"4.1.7 Umrechnung"	
29	"4.1.9 Laufzeitbeginn"	
30	"4.1.9 Laufzeitende" ¹²	
31	"4.1.10 Übertragbarkeit der Wertpapiere"	
32	"4.1.12 Berechnungstichtag" ¹³	
33	"4.1.12 Fälligkeitstag"	
34	"4.1.12 Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle"	
35	"4.1.13 Lieferung der Wertpapiere" ¹⁴	
36	"4.1.13 Zahlungstermin" ¹⁵	
37	"4.2.3 Marktstörung"	
38	"4.2.4 Anpassungsregelungen"	
39	"5.1.2 Gesamtvolumen"	
40	"5.1.3 Zeichnungsfrist"	
41	"5.1.4 Stückelung"	
42	"5.2. Börseseinführung"	
43	"5.3 Ausgabeaufschlag"	
44	"5.3 Ausgabepreis"	
45	"6.1 Börseszulassung/Märkte"	

Bei Indices: Bezeichnung des Index und Beschreibung, falls der Index von der Emittentin zusammengestellt wird. Wird der Index nicht vom Emittenten zusammengestellt, Angabe des Ortes, wo Informationen zu diesem Index zu finden sind.

Bei Rohstoffen: Kurs des jeweiligen Rohstoffes und ISIN-Nummer.

Bei Aktienanleihen: Angaben zur Aktie bzw Index sowie ISIN-Nummer

Weiters ist die Währung des Basiswertes anzugeben.

FLOOR ist lediglich bei Range Turbo Zertifikaten anzugeben.

Bei Lock-In Zertifikaten

Angabe des Schlusskurses bzw seine Berechnung

¹⁰ Cash Settlement oder effektive Lieferung.

¹¹ Die Zinsberechnungsmethode hat zu enthalten: Enddatum für die Berechnung der Zinsen sowie den Zinszahlungstag.

¹² Bei Zertifikaten mit keiner im Voraus fixierter Endfälligkeit, ist "open-end" anzugeben.

¹³ Falls anwendbar ist der Bewertungstichtag anzugeben.

¹⁴ Im Fall von Optionsscheinen und Aktienanleihen mit effektiver Lieferung.

¹⁵ Im Fall von Optionsscheinen mit effektiver Lieferung ist anstatt des Zahlungstermins der Liefertermin anzugeben.

VII. UNTERFERTIGUNG GEMÄSS KAPITALMARKTGESETZ

Gemäß § 8 Abs 1 KMG zeichnet:

Raiffeisen Centrobank Aktiengesellschaft

als Emittentin



Mag Alfred Michael Spiss



Dr Eva Marchart



Dr Gerhard Grund

Wien, am 30.9.2005

IX. ANLAGEN

- Anlage 1: Jahresabschluss zum 31.12. 2003 samt Prüfungsvermerk
- Anlage 2: Jahresabschluss zum 31.12.2004 samt Prüfungsvermerk
- Anlage 3: Bewegungsbilanzen für die Geschäftsjahre 31.12.2003 und 31.12.2004
samt Bericht über die Prüfung
- Anlage 4: Rahmenwertpapierbedingungen

Annex

Anlage 1

Jahresabschluss zum 31.12. 2003 samt Prüfungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2003**Aktiva:**

	31.12.2003		31.12.2002	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken		5.421.289,26		1.025
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind		43.556.313,17		69.238
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	68.062.223,05		12.694	
b) sonstige Forderungen	<u>20.253.298,37</u>	88.315.521,42	<u>73.156</u>	85.850
4. Forderungen an Kunden		145.476.551,54		175.346
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten	405.969,94		29.142	
b) von anderen Emittenten	<u>6.332.807,27</u>	6.738.777,21	<u>3.254</u>	32.396
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		235.609.034,78		82.186
7. Beteiligungen		5.167.750,26		5.168
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		22.551.906,25		28.161
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		696.241,00		921
10. Sachanlagen		5.357.204,92		5.825
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden: EUR 1.289.132,92; Vorjahr: TEUR 1.316				
11. Sonstige Vermögensgegenstände		44.387.927,32		34.321
12. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>626.875,08</u>		<u>688</u>
		<u><u>603.905.392,21</u></u>		<u><u>521.125</u></u>
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva		390.553.752,78		293.302

Passiva:

	31.12.2003		31.12.2002	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig	19.061.790,90		29.674	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>194.662.649,04</u>	213.724.439,94	<u>285.075</u>	314.749
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (sonstige)				
a) täglich fällig	63.705.065,32		52.233	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>23.046.216,59</u>	86.751.281,91	<u>46.352</u>	98.585
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
begebene Schuldverschreibungen		124.333.322,40		14.060
4. Sonstige Verbindlichkeiten		100.689.493,01		16.948
5. Rechnungsabgrenzungsposten		1.336.016,39		1.005
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Abfertigungen	1.804.000,00		1.980	
b) sonstige	<u>7.003.281,11</u>	8.807.281,11	<u>7.546</u>	9.526
7. Gezeichnetes Kapital		47.598.850,00		47.599
8. Kapitalrücklagen				
gebundene		6.651.420,71		6.652
9. Gewinnrücklagen				
gesetzliche Rücklage		1.030.936,83		1.031
10. Haftrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG		10.320.860,00		10.321
11. Bilanzgewinn		<u>2.661.489,91</u>		<u>649</u>
		<u>603.905.392,21</u>		<u>521.125</u>

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten		11.344.440,66		27.221
2. Kreditrisiken		17.203.281,69		22.561
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften		7.211.141,16		7.211
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG		64.654.203,95		64.675
darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 Z 7 BWG				
EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0				
5. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG		42.744.000,00		24.605
darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 Z 1 und 4 BWG				
EUR 16.606.000,00; Vorjahr: TEUR 21.087				
6. Auslandspassiva		229.601.020,34		293.538

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2003

	2003		2002	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge		8.920.565,30	18.993	
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren	1.865.888,21		2.928	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.730.783,53	-14.724	
I. NETTOZINSERTRAG		2.189.781,77	4.269	
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		3.480.457,82	3.506	
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	1.526.457,82		1.496	
b) Erträge aus Beteiligungen	0,00		112	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	<u>1.954.000,00</u>		<u>1.898</u>	
4. Provisionserträge		5.781.017,10	5.498	
5. Provisionsaufwendungen		-5.080.694,04	-4.270	
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften		20.190.464,78	15.497	
7. Sonstige betriebliche Erträge		1.896.122,42	8.668	
a) Erträge/Aufwendungen aus dem Handelsgeschäft	296.701,87		365	
b) Andere betriebliche Erträge	<u>1.599.420,55</u>		<u>8.303</u>	
II. BETRIEBSERTRÄGE		28.457.149,85	33.168	
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		-19.929.218,27	-20.401	
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	11.618.473,20		11.500	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.100.199,68		2.252	
cc) sonstiger Sozialaufwand	244.007,93		264	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung	202.594,48		219	
ee) Auflösung/Dotierung der Abfertigungsrückstellung	<u>-176.000,00</u>		<u>115</u>	
	13.989.275,29		14.350	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	<u>5.939.942,98</u>		<u>6.051</u>	
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände		-1.701.990,23	-1.861	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-507.103,45	-75	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN		-22.138.311,95	-22.337	
IV. BETRIEBSERGEBNIS		6.318.837,90	10.831	
11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Aufwendungen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens		-13.251.808,59	-11.703	
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens		11.419.339,18	2.680	
13. Aufwendungen aus der Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen		-2.125.187,48	-1.440	
14. Erträge aus der Veräußerung von wie Anlagevermögen bewerteten Wertpapieren		10.000,00	193	
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (= Übertrag:)		2.371.181,01	561	

V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN

	2003		2002	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (= Übertrag:)		2.371.181,01		561
15. Steuern vom Einkommen		0,00		4
a) Steueraufwand	0,00		0	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	<u>0,00</u>		<u>4</u>	
16. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 15 auszuweisen		-359.006,20		-487
VI. JAHRESÜBERSCHUSS = JAHRESGEWINN		2.012.174,81		78
17. Gewinnvortrag		649.315,10		571
VII. BILANZGEWINN		<u>2.661.489,91</u>		<u>649</u>

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2003

	A n s c h a f f u n g s k o s t e n			Stand am 31.12.2003 EUR	Kumulierte Abschrei- bungen EUR	B i l a n z w e r t		Abschreibungen des Geschäfts- jahres 2003 EUR
	Stand am 1.1.2003 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR			31.12.2003 EUR	31.12.2002 EUR	
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
Software-Lizenzen	1.875.675,73	129.134,45	0,00	2.004.810,18	1.308.569,18	696.241,00	921.628,00	354.521,45
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden davon Grundwert: EUR 265.800,92; Vorjahr: TEUR 266	1.329.004,61	0,00	0,00	1.329.004,61	39.871,69	1.289.132,92	1.315.713,92	26.581,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.081.761,55	884.127,25	288.682,25	12.677.206,55	8.609.134,55	4.068.072,00	4.509.354,53	1.320.887,78
	13.410.766,16	884.127,25	288.682,25	14.006.211,16	8.649.006,24	5.357.204,92	5.825.068,45	1.347.468,78
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen davon Anteile an Kreditinstituten: EUR 0,00	56.639.635,76	1.514.212,62	5.231.432,20	52.922.416,18	30.370.509,93	22.551.906,25	28.161.325,83	1.892.200,00
2. Beteiligungen davon Anteile an Kreditinstituten: EUR 0,00	5.168.404,17	0,00	0,00	5.168.404,17	653,91	5.167.750,26	5.167.750,26	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.547.510,00	0,00	1.453.456,68	1.094.053,32	3.960,81	1.090.092,51	2.543.550,00	0,00
	64.355.549,93	1.514.212,62	6.684.888,88	59.184.873,67	30.375.124,65	28.809.749,02	35.872.626,09	1.892.200,00
	79.641.991,82	2.527.474,32	6.973.571,13	75.195.895,01	40.332.700,07	34.863.194,94	42.619.322,54	3.594.190,23

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2003**ANHANG**

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss 2003 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den in Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung der für die Raiffeisen Centrobank AG spezifischen Warenhandelsgeschäfte durch einen entsprechende Unterposten erweitert wurde.

Änderungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

Umrechnung von Währungsposten

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände und Schulden wurden zu den von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Richtkursen (Valutenbestände zu den Valuten-Mittelkursen) des Bilanzstichtages bewertet. Beträge in Währungen, für die von der EZB keine Richtkurse verlautbart werden, wurden zu den von der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG fixierten Devisen-Mittelkursen umgerechnet.

Devisentermingeschäfte wurden mit den Terminkursen bewertet.

Alle aus der Währungsumrechnung resultierenden Kursdifferenzen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bewertung von Wertpapieren

Die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienenden festverzinslichen Wertpapiere wurden dem Anlagevermögen zugerechnet und zum Rückzahlungsbetrag bzw. zu niedrigeren Buchwerten bilanziert.

Die dem Handel und sonstigem Umlaufvermögen gewidmeten Aktienbestände und festverzinslichen Wertpapiere wurden mit den Börsenkursen vom 30. Dezember 2003 oder mit REUTERS-Quotierungen und von anderen Kreditinstituten bekannt gegebenen Kurstaxen bewertet.

Bewertung von Optionen und Futures

Die zu Handelszwecken im Bestand gehaltenen börsennotierten Wertpapieroptionen, Optionen auf Wertpapierindices und Futures wurden mit den Börsenkursen vom 30. Dezember 2003 bewertet. Die Bewertung von OTC-Optionen erfolgte zu synthetischen Marktpreisen, errechnet nach dem Black-Scholes-Modell für europäische Optionen bzw. nach dem Binomialmodell für amerikanische Optionen.

Risikopositionen

Für erkennbare Ausfallrisiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen gebildet.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht dauerhafte Wertminderungen eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich machten.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens (Grundstück und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgte zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibungen.

Die Abschreibungssätze betragen bei immateriellen Vermögensgegenständen 33,3 % und 14,3 % p.a., bei den unbeweglichen Anlagen 2,5 % und 10 % p.a., bei beweglichen Anlagegegenständen 10 % bis 20 % p.a.

Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft

Die Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten (aktienkurs- und indexbezogene Zertifikate) wurden zu den von der Raiffeisen Centrobank AG als Market Maker ermittelten Quotierungen bilanziert.

Gegengeschäftsverpflichtungen

Vereinnahmte Provisionen für die Übernahme von Gegengeschäftsverpflichtungen wurden passiviert; sie werden nach Maßgabe der Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung erfolgswirksam verrechnet.

Rückstellungen für Abfertigungen

Für gesetzliche und vertragliche Abfertigungsansprüche wurden Rückstellungen gebildet; die Rückstellungen für Abfertigungen betragen 45 % bzw. für Mitarbeiter über 50 Jahre 60 % der fiktiven Abfertigungsansprüche am Bilanzstichtag. Die nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 6 % sowie eines Pensionsantrittsalters von 56,5 Jahren bei Frauen und von 61,5 Jahren bei Männern durchgeführte Vergleichsberechnung ergab ein Deckungskapital in Höhe von 54,8 % (2002: 58,7 %) der fiktiven Abfertigungsverpflichtungen. Die in der Bilanz ausgewiesene Rückstellung ist demnach um TEUR 206 oder 10,3 % niedriger als das finanzmathematisch berechnete Rückstellungserfordernis. Die Unterdeckung lag somit innerhalb des Toleranzbereiches gemäß Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen erkennbare Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verpflichtungen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN**I. Forderungen**

Fristigkeitengliederung der nicht täglich fälligen Forderungen nach ihrer Restlaufzeit

Beträge in TEUR zum 31.12.2003	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Schuldtitel öffentlicher Stellen	1.286	13.206	5.118	23.947	43.557
Forderungen an Kreditinstitute	17.254	3.000	0	0	20.254
Forderungen an Kunden	5.616	11.214	61.539	11.538	89.907
Schuldverschreibungen	431	0	1.095	5.213	6.738
	24.586	27.420	67.752	40.698	160.456

Vergleichsziffern zum 31.12.2002

Beträge in TEUR zum 31.12.2002	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Schuldtitel öffentlicher Stellen	1.800	25.169	42.269	0	69.238
Forderungen an Kreditinstitute	33.842	36.314	3.000	0	73.156
Forderungen an Kunden	50.645	37.107	20.170	3.230	111.152
Schuldverschreibungen	31.072	1.319	5	0	32.396
	117.359	99.909	65.444	3.230	285.942

II. Wertpapiere**II.1. Angaben gemäß § 64 Abs 1 Z 10 und Z 11 BWG:**

Beträge in TEUR zum 31.12.2003	Nicht börsennotiert	börse- notiert	bewertet wie Anlagevermögen	bewertet zu Tageswerten	Summe
Schuldtitel öffentlicher Stellen, A2	0	43.556	0	43.556	43.556
Forderungen an Kunden, A4	398	0	0	398	398
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, A5	0	6.739	1.090	5.649	6.739
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, A6	107	235.502	0	235.609	235.609
Beteiligungen, A7	5.168	0	5.168	0	5.168
Anteile an verbundenen Unternehmen, A8	22.552	0	22.552	0	22.552

Die dem Anlagevermögen zugerechneten festverzinslichen Wertpapiere dienen im Wesentlichen als Sicherheit für Wertpapiergeschäfte.

Die Bilanzposition A 5 enthält mit einem Betrag von TEUR 1.090 Papiere des **Anlagevermögens**, deren **Bilanzwert** um TEUR 14 **über dem Tageswert** vom 30.12.2003 liegt (2002: TEUR 44).

Bei den zum Tageswert bewerteten Wertpapieren des Handelsbestandes und des sonstigen Umlaufvermögens lag der Tageswert um TEUR 1.453 über den Anschaffungskosten.

Die Bilanzpositionen A 2, A 4 und A 5 enthalten Wertpapiere in einem Gesamtbetrag von TEUR 50.693 (2002: TEUR 61.274), wovon TEUR 14.122 **2004 fällig** werden.

II.2. Nachrangige Vermögensgegenstände

Die Position "A 4 Forderungen an Kunden" beinhaltet zum 31.12.2003 einen nachrangigen Kredit an die Centrottrade Minerals & Metals, New York, in Höhe von TEUR 450 (2002: TEUR 3.365).

In der Position "A 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" wird eine nachrangige Wandelschuldandanleihe der Radex Heraklit International AG im Betrag von TEUR 160 (2002: TEUR 0) ausgewiesen.

III. Sonstige Vermögensgegenstände

In der Position "A 11 Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von TEUR 44.388 (2002: TEUR 34.321) sind neben zum Marktpreis bewerteten Aktiva aus dem Handel mit derivativen Finanzmarktinstrumenten von TEUR 29.163 (2002: TEUR 20.093) und anderen Posten Erträge in Höhe von TEUR 15.225 (2002: TEUR 11.097) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

IV. Verbindlichkeiten

IV.1. Fristigkeitengliederung der nicht täglich fälligen Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten

Beträge in TEUR zum 31.12.2003	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	182.059	7.112	4.484	1.008	194.663
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.546	1.500	15.000	0	23.046
Verbriefte Verbindlichkeiten	582	967	3.215	119.569	124.333
	189.187	9.579	22.699	120.577	342.042

Vergleichsziffern zum 31.12.2002

Beträge in TEUR zum 31.12.2002	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	257.352	22.776	4.456	491	285.075
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	45.452	900	0	0	46.352
Verbriefte Verbindlichkeiten	0	11	7.084	6.965	14.060
	302.804	23.687	11.540	7.456	345.487

IV.2. Verbriefte Verbindlichkeiten

In der Position P 3 sind begebene Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von TEUR 1.012 (2002: TEUR 11) enthalten, die 2004 fällig werden.

IV.3. Sonstige Verbindlichkeiten

In der Position "P 4 Sonstige Verbindlichkeiten" in Höhe von TEUR 100.689 (2002: TEUR 16.948) sind vor allem zu Marktpreisen bewertete Verbindlichkeiten und vereinnahmte Prämien aus dem Handel mit Wertpapieren und derivativen Finanzmarktinstrumenten von TEUR 99.155 (2002: TEUR 14.893) enthalten.

V. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Mietaufwand betrug im Berichtszeitraum TEUR 532 (2002: TEUR 620). Für das Geschäftsjahr 2004 erwarten wir einen Mietaufwand in Höhe von TEUR 543, für die Geschäftsjahre 2004-2008 einen Mietaufwand in Höhe von TEUR 2.988.

VI. Ergänzende Angaben

Aktiva und Passiva in fremden Währungen

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währungen lauten:

	Gegenwert in TEUR	
	31.12.2003	31.12.2002
Aktiva	113.439	129.616
Passiva	85.128	128.154

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Zum Bilanzstichtag waren folgende Termingeschäfte noch nicht abgewickelt:

	Beträge in TEUR	
	zum 31.12.2003	zum 31.12.2002
Kaufkontrakte		
Zinstermingeschäfte	790	0
Währungs- und Zinsswaps mit einer einzigen Währung	22.981	9.595
Devisentermingeschäfte	24.149	10.766
Index-Terminkontrakte	17.090	15.147
Optionen auf Substanzwerte und Wertpapierindex Optionen	405.550	70.468
Verkaufskontrakte		
Zinstermingeschäfte	3.092	0
Währungs- und Zinsswaps mit einer einzigen Währung	22.981	9.595
Devisentermingeschäfte	23.891	10.688
Index-Terminkontrakte	31.315	17.521
Optionen auf Substanzwerte und Wertpapierindex Optionen	387.603	80.434

Wertpapier-Handelsbuch

Die Bank verfügt über ein Wertpapier-Handelsbuch im Sinne des § 22 b BWG. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das handelsmäßige Volumen zu Marktpreisen (Aktierivate mit Deltawerten) bewertet auf

	Beträge in TEUR	
	zum 31.12.2003	zum 31.12.2002
Aktien	112.897	56.015
Börsennotierte Optionen	137.372	-22.633
Zertifikate	-48.788	-15.756
Anleihen	732	13.298
OTC Optionen	-156.201	-7.327
Optionsscheine	-22.987	-3.047
Aktienfutures	-14.173	-2.326

Devisentermingeschäfte	-258	-78
Anleihenfutures	-2.299	0
	6.295	18.146

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Sonstige betriebliche Erträge

Der in den "sonstigen betrieblichen Erträgen" ausgewiesene Ertragssaldo aus dem Handelsgeschäft in Höhe von TEUR 297 (2002: TEUR 365) resultiert im Wesentlichen aus der Erfüllung von auslaufenden Gegengeschäftsverpflichtungen Dritter gegenüber Indonesien.

D. SONSTIGE ANGABEN

Eventualverbindlichkeiten

Die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien im Gesamtbetrag von TEUR 11.345 (2002: TEUR 27.221) setzen sich wie folgt zusammen:

	Beträge in TEUR	
	31.12.2003	31.12.2002
Akkreditive	5.350	6.349
Garantien	5.995	20.872
<i>davon für Tochtergesellschaften</i>	<i>3.741</i>	<i>17.506</i>
	11.345	27.221

Gemäß § 93 BWG ist die Bank zur anteiligen **Sicherung von Einlagen** im Rahmen ihres Fachverbandes verpflichtet. Seit 1. Mai 2003 gehört die Raiffeisen Centrobank AG dem Fachverband der Raiffeisenbanken an. Damit ist auch die Zugehörigkeit zur Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherungs reg. GenmbH., Wien, verbunden. Die theoretische Inanspruchnahme ist im Geschäftsjahr mit 0,83 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 BWG zum letzten Bilanzstichtag, zuzüglich der nach § 22 BWG gewichteten Posten des Wertpapier-Handelsbuches, begrenzt. Diese Eventualverbindlichkeit wird mit einem Merkwert von Euro 0,07 geführt.

Unter der Bilanz angemerkte Kreditrisiken

Die unter der Bilanz angemerkten Kreditrisiken im Betrag von TEUR 17.203 (2002: TEUR 22.561) betreffen zur Gänze unwiderrufliche Kreditzusagen und Kreditrahmen.

Sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse

Die nachfolgend angeführten Aktiven wurden als Sicherheit für Verpflichtungen gestellt:

Position A 3 Forderungen an Kreditinstitute

TEUR 0 (2002: TEUR 14.393)
als Sicherstellung für Ausleihungen Dritter an eine Tochtergesellschaft

Positionen A 2 und A 5 Festverzinsliche Wertpapiere

TEUR 18.954 (2002: TEUR 53.864)
Sicherstellungsdepots bei Kreditinstituten für das Wertpapier- und Optionsgeschäft

Position A 4 Forderungen an Kunden

TEUR 12.416 (2002: TEUR 12.743)

als Sicherstellung für Verbindlichkeiten aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (Position P 1 b Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten)

Zahl der Arbeitnehmer

	2 0 0 3		2 0 0 2	
	am 31.12.	im Jahres- durchschnitt	am 31.12.	im Jahres- durchschnitt
Angestellte (einschließlich Vorstand)	132	134	134	132
<i>davon Teilzeit</i>	<i>11</i>	<i>8</i>	<i>4</i>	<i>2</i>
Arbeiter	5	5	5	4
<i>davon Teilzeit</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>2</i>	<i>1</i>
Gesamt	137	139	139	136

Vorschüsse und Kredite an Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum Bilanzstichtag waren an Vorstandsmitglieder Vorschüsse und Kredite in Höhe von EUR 10.565,-- (2002: EUR 13.235,--) vergeben. Die Rückzahlungen betragen im Berichtszeitraum EUR 2.670,-- (2002: EUR 37.332,--).

An Mitglieder des Aufsichtsrates waren weder Vorschüsse noch Kredite oder Garantien erteilt.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (inklusive Pensionskassenbeiträge und Dotation von Abfertigungsrückstellungen) beliefen sich für Vorstandsmitglieder auf EUR 73.802,-- (2002: EUR 58.898,--), für andere Arbeitnehmer auf EUR 348.855,-- (2002: EUR 557.657,--).

Bezüge für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Aktivbezüge für fünf Vorstandsmitglieder betragen im Jahr 2003 EUR 2.132.751,-- (2002: EUR 1.947.585,--). An Abfertigungen wurden EUR 315.874,-- bezahlt. Sitzungsgelder wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrates 2003 keine ausbezahlt.

Konzernbeziehungen

Die Gesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, Wien, und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Des Weiteren wird die Gesellschaft in den Konzernabschluss der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien, einbezogen, die den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt. Die Konzernabschlüsse werden beim Handelsgericht Wien hinterlegt und sind auch am Sitz der jeweiligen übergeordneten Gesellschaften erhältlich.

Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie Staatskommissäre

Vorstand

Vorsitzender:

Dr. Gerhard VOGT

Mitglieder:

Dkfm. Christian SPERK (bis 31.12.2003)

Dr. Eva MARCHART

Mag. Alfred Michael SPISS

Dr. Gerhard GRUND

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Dr. Karl STOSS, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (seit 17.02.2003)

Dr. Walter ROTHENSTEINER, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (bis 17.02.2003)

Stv. Vorsitzende:

Dr. Walter ROTHENSTEINER, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – erster stellvertretender Vorsitzender (seit 17.02.2003)

Hr. Helfried MAREK, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – erster stellvertretender Vorsitzender (bis 17.02.2003)

Dr. Herbert STEPIC, Generaldirektor-Stv., Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – zweiter stellvertretender Vorsitzender

Mitglieder:

Hr. Helfried MAREK, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (seit 17.02.2003)

Dr. Karl STOSS, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (bis 17.02.2003)

Dr. Karl SEVELDA, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien

Mag. Christian TEUFL, Direktor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter BRAUMÜLLER, Bereichsleiter

Dr. Otto PLÜCKHAHN, Ministerialrat

Wien, am 30. April 2004

Der Vorstand

Dr. Gerhard Vogt
Vorsitzender

Dr. Eva Marchart

Mag. Alfred Michael Spiss

Dr. Gerhard Grund

Bestätigungsvermerk

Bei dem vorstehenden Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2003 der Raiffeisen Centrobank AG, Wien, handelt es sich um die entsprechend § 65 Abs. 2 BWG für Offenlegungszwecke verkürzte Fassung. Zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde der folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 274 Abs. 1 HGB erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Wien, am 30. April 2004

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Mag. Wilhelm Kovsky ppa. Mag. Kurt Eder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Der Jahresabschluss wurde am 2. Juni 2004 vom Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG festgestellt.
Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 117507 f eingetragen.

Bestätigungsvermerk

Bei dem vorstehenden Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2003 der Raiffeisen Centrobank AG, Wien, handelt es sich um die entsprechend § 65 Abs. 2 BWG für Offenlegungszwecke verkürzte Fassung. Zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde der folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 274 Abs. 1 HGB erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungs-

mäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Der Jahresabschluss wurde am 2. Juni 2004 vom Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG festgestellt.

Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 117507 f eingetragen.

Wien, am 30. April 2004

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Wilhelm Kovsca
ppa. Mag. Kurt Eder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlage 2

Jahresabschluss zum 31.12. 2004 samt Prüfungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004**Aktiva**

	31.12.2004		31.12.2003	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken		2.999.760,74		5.421
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		18.138.476,71		43.556
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	39.893.560,60		68.062	
b) sonstige Forderungen	<u>38.901.142,95</u>	78.794.703,55	<u>20.253</u>	88.315
4. Forderungen an Kunden		195.227.467,37		145.477
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten	438.401,50		406	
b) von anderen Emittenten	<u>118.147.499,33</u>	118.585.900,83	<u>6.333</u>	6.739
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		486.793.568,38		235.609
7. Beteiligungen		5.167.850,12		5.168
8. Anteile an verbundenen Unternehmen		18.456.766,17		22.552
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens		581.880,00		696
10. Sachanlagen		5.225.981,92		5.357
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden: EUR 1.262.551,92; Vorjahr: TEUR 1.289				
11. Sonstige Vermögensgegenstände		41.076.328,25		44.388
12. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>2.037.791,32</u>		<u>627</u>
		<u>973.086.475,36</u>		<u>603.905</u>
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva		608.087.878,09		390.554

Passiva

	31.12.2004		31.12.2003	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig	31.037.627,48		19.062	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>132.683.067,16</u>	163.720.694,64	<u>194.663</u>	213.725
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (sonstige)				
a) täglich fällig	76.314.397,04		63.705	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>36.505.043,61</u>	112.819.440,65	<u>23.046</u>	86.751
3. Verbriefte Verbindlichkeiten begebene Schuldverschreibungen		392.124.744,01		124.333
4. Sonstige Verbindlichkeiten		218.337.201,68		100.690
5. Rechnungsabgrenzungsposten		840.289,63		1.336
6. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Abfertigungen	2.509.925,86		1.804	
b) Steuerrückstellungen	516.048,00		0	
c) sonstige	<u>9.459.734,90</u>	12.485.708,76	<u>7.003</u>	8.807
7. Gezeichnetes Kapital		47.598.850,00		47.599
8. Kapitalrücklagen gebundene		6.651.420,71		6.651
9. Gewinnrücklagen gesetzliche Rücklage		1.030.936,83		1.031
10. Haftrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG		11.794.860,00		10.321
11. Bilanzgewinn		<u>5.682.328,45</u>		<u>2.661</u>
		<u>973.086.475,36</u>		<u>603.905</u>

Posten unter der Bilanz

1. Eventualverbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten		9.300.768,47		11.345
2. Kreditrisiken		16.287.341,33		17.203
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften		7.211.141,16		7.211
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 BWG darunter: Eigenmittel gemäß § 23 Abs 14 Z 7 BWG EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0		66.494.187,54		64.654
5. Erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 BWG darunter: erforderliche Eigenmittel gemäß § 22 Abs 1 Z 1 und 4 BWG EUR 17.892.000,00; Vorjahr: TEUR 16.606		38.795.000,00		42.744
6. Auslandspassiva		199.969.779,42		229.601

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2004

	2004		2003	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge		7.763.700,33		8.921
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren	1.211.234,15		1.866	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-6.126.524,94		-6.731
I. NETTOZINSERTRAG		1.637.175,39		2.190
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		4.771.808,06		3.480
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	4.771.808,06		1.526	
b) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	0,00		1.954	
4. Provisionserträge		7.726.027,35		5.781
5. Provisionsaufwendungen		-5.422.563,17		-5.080
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften		25.114.703,59		20.190
7. Sonstige betriebliche Erträge		1.261.238,41		1.896
a) Erträge/Aufwendungen aus dem Handelsgeschäft	397.179,60		297	
b) Andere betriebliche Erträge	864.058,81		1.599	
II. BETRIEBSERTRÄGE		35.088.389,63		28.457
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		-22.066.650,72		-19.929
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	12.208.009,08		11.222	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.403.129,37		2.100	
cc) sonstiger Sozialaufwand	256.575,31		244	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	238.765,06		203	
ee) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter- vorsorgekassen	818.435,28		220	
	15.924.914,10		13.989	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	6.141.736,62		5.940	
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände		-1.442.174,03		-1.702
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-65.609,20		-507
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN		-23.574.433,95		-22.138
IV. BETRIEBSERGEBNIS		11.513.955,68		6.319
11. Wertberichtigungen auf Forderungen und Aufwendungen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens		-2.778.063,00		-13.252
12. Erträge aus der Veräußerung und Bewertung von Forderungen und von Wertpapieren des sonstigen Umlaufvermögens		1.872.080,59		11.419
13. Aufwendungen aus der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Anteilen an verbundenen Unternehmen		-3.163.036,62		-2.125
14. Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind		0,00		10
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (= Übertrag:)		7.444.936,65		2.371

	2004		2003	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT (= Übertrag:)		7.444.936,65		2.371
15. Steuern vom Einkommen		-385.302,41		0
16. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 15 auszuweisen		-564.795,70		-359
VI. JAHRESÜBERSCHUSS		6.494.838,54		2.012
17. Rücklagenbewegung		-1.474.000,00		0
darunter:				
Dotierung der Haftrücklage	1.474.000,00			
VII. JAHRESGEWINN		5.020.838,54		2.012
18. Gewinnvortrag		661.489,91		649
VIII. BILANZGEWINN		<u>5.682.328,45</u>		<u>2.661</u>

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2004

	Anschaffungskosten			Stand am 31.12.2004 EUR	Kumulierte Abschrei- bungen EUR	Bilanzwert		Abschreibungen des Geschäfts- jahres 2004 EUR
	Stand am 1.1.2004 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR			31.12.2004 EUR	31.12.2003 EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände								
Software-Lizenzen	2.004.810,18	148.259,04	0,00	2.153.069,22	1.571.189,22	581.880,00	696.241,00	262.620,04
II. Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden davon Grundwert: EUR 265.800,92; Vorjahr: TEUR 266	1.329.004,61	0,00	0,00	1.329.004,61	66.452,69	1.262.551,92	1.289.132,92	26.581,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.677.206,55	1.016.725,08	490.286,24	13.203.645,39	9.240.215,39	3.963.430,00	4.068.072,00	1.152.972,99
	14.006.211,16	1.016.725,08	490.286,24	14.532.650,00	9.306.668,08	5.225.981,92	5.357.204,92	1.179.553,99
III. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen davon Anteile an Kreditinstituten: EUR 0,00	52.922.416,18	374.566,82	3.136.561,10	50.160.421,90	31.703.655,73	18.456.766,17	22.551.906,25	2.823.302,19
2. Beteiligungen davon Anteile an Kreditinstituten: EUR 0,00	5.168.404,17	100,00	654,05	5.167.850,12	0,00	5.167.850,12	5.167.750,26	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.094.053,32	18.338.800,00	0,00	19.432.853,32	342.760,81	19.090.092,51	1.090.092,51	338.800,00
	59.184.873,67	18.713.466,82	3.137.215,15	74.761.125,34	32.046.416,54	42.714.708,80	28.809.749,02	3.162.102,19
	75.195.895,01	19.878.450,94	3.627.501,39	91.446.844,56	42.924.273,84	48.522.570,72	34.863.194,94	4.604.276,22

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2004

ANHANG

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss 2004 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Vorschriften des BWG erstellt. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den in Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung zur Darstellung der Warenhandelsgeschäfte durch einen entsprechenden Unterposten 7 a) erweitert wurde.

Durch das ReLÄG 2004 wurde der Gewinn- und Verlustrechnungsposten 8. a) ee) „Dotierung der Abfertigungsrückstellung“ in „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ umbenannt. Dementsprechend werden die früher unter Löhne und Gehälter ausgewiesenen Abfertigungszahlungen und Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen nunmehr im Posten 8. a) ee) ausgewiesen. Die Vorjahreswerte wurden an den geänderten Ausweis angepasst.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden, mit Ausnahme der Berechnung der Abfertigungsvorsorge, nicht geändert.

Umrechnung von Währungsposten

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände und Schulden wurden zu den von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichten Richtkursen (Valutenbestände zu den Valuten-Mittelkursen) des Bilanzstichtages bewertet. Beträge in Währungen, für die von der EZB keine Richtkurse verlautbart werden, wurden zu den von der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG fixierten Devisen-Mittelkursen umgerechnet.

Devisentermingeschäfte wurden mit den Terminkursen bewertet.

Alle aus der Währungsumrechnung resultierenden Kursdifferenzen werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Bewertung von Wertpapieren

Die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienenden festverzinslichen Wertpapiere wurden dem Anlagevermögen zugerechnet und zum Rückzahlungsbetrag bzw. zu niedrigeren Buchwerten bilanziert.

Die dem Handel und sonstigen Umlaufvermögen gewidmeten Aktienbestände und festverzinslichen Wertpapiere wurden mit den Börsenkursen vom 30. Dezember 2004 oder mit REUTERS-Quotierungen und von anderen Kreditinstituten bekannt gegebenen Kurstaxen bewertet.

Bewertung von Optionen und Futures

Die zu Handelszwecken im Bestand gehaltenen börsennotierten Wertpapieroptionen, Optionen auf Wertpapierindices und Futures wurden mit den Börsenkursen vom 30. Dezember 2004 bewertet. Die Bewertung von OTC-Optionen erfolgte zu synthetischen Marktpreisen, errechnet nach dem Black-Scholes-Modell für europäische Optionen bzw. nach dem Binomialmodell für amerikanische Optionen.

Risikopositionen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden werden mit dem Nennwert angesetzt.

Für erkennbare Ausfallrisiken bei Kreditnehmern wurden Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen gebildet.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht dauerhafte Wertminderungen eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich machten.

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens (Grundstück und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgte zu Anschaffungskosten abzüglich der planmäßigen, linearen Abschreibungen.

Die Abschreibungssätze betragen bei immateriellen Vermögensgegenständen 33,3 % und 14,3 % p.a., bei den unbeweglichen Anlagen 2,5 % und 10 % p.a., bei beweglichen Anlagegegenständen 10 % bis 20 % p.a.

Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft

Die Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Verbriefte Verbindlichkeiten

Die verbrieften Verbindlichkeiten (aktienkurs- und indexbezogene Zertifikate) wurden zu den von der Raiffeisen Centrobank AG als Market Maker ermittelten Quotierungen bilanziert.

Gegengeschäftsverpflichtungen

Vereinnahmte Provisionen für die Übernahme von Gegengeschäftsverpflichtungen wurden passiviert; sie werden nach Maßgabe der Erfüllung der Gegengeschäftsverpflichtung erfolgswirksam verrechnet.

Rückstellungen für Abfertigungen

Für die gesetzlichen und vertraglichen Abfertigungsansprüche wurden Rückstellungen gebildet. Im Berichtsjahr hat die Raiffeisen Centrobank AG, erstmals die Rückstellung für Abfertigungen unter Verwendung einer versicherungs-mathematischen Methode berechnet, wobei die Bestimmungen von IAS 19 eingehalten wurden. Es wurde die Projected Unit Credit Methode angewendet. Als biometrische Rechnungsgrundlage wurden die Tabellen nach Pagler&Pagler verwendet. Eine mit zunehmenden Dienstjahren sinkende Fluktuationsrate und eine jährliche Gehaltssteigerung von 3 % wurden bei der Berechnung berücksichtigt. Es wurde ein frühestmöglicher Pensionsantritt unter Beachtung der Änderung des ASVG gemäß Budgetbegleitgesetz 2003, Artikel 73 (BGBl I Nr. 71/2003) unterstellt.

Gegenüber der bisher vorgenommenen Berechnung der Abfertigungsvorsorge nach den Bestimmungen des § 14 EStG ergab sich durch die Umstellung ein Mehrerfordernis von TEUR 392.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen erkennbare Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verpflichtungen.

B. ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZPOSTEN**I. Forderungen****Fristigkeitengliederung der nicht täglich fälligen Forderungen nach ihrer Restlaufzeit**

Beträge in TEUR zum 31.12.2004	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Schuldtitel öffentlicher Stellen	138	18.000	0	0	18.138
Forderungen an Kreditinstitute	38.888	0	0	0	38.888
Forderungen an Kunden	13.179	29.627	53.793	23.840	120.439
Schuldverschreibungen	1.026	0	42.024	75.536	118.586
Sonstige Aktivposten mit Laufzeit	10.385	179	0	0	10.564
	63.616	47.806	95.817	99.376	306.615

Vergleichsziffern zum 31.12.2003

Beträge in TEUR zum 31.12.2003	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summe
Schuldtitel öffentlicher Stellen	1.286	13.206	5.118	23.947	43.557
Forderungen an Kreditinstitute	17.254	3.000	0	0	20.254
Forderungen an Kunden	5.616	11.214	61.539	11.538	89.907
Schuldverschreibungen	431	0	1.095	5.213	6.738
	24.586	27.420	67.752	40.698	160.456

II. Wertpapiere

II.1. Angaben gemäß § 64 Abs 1 Z 10 und Z 11 BWG:

Beträge in TEUR zum 31.12.2004	Nicht börsennotiert	börse- notiert	bewertet wie Anlagevermögen	bewertet zu Tageswerten	Summe
Schuldtitle öffentlicher Stellen, A2	0	18.138	18.138	0	18.138
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, A5	438	118.148	1.090	117.496	118.586
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, A6	1.606	485.188	0	486.794	486.794
Beteiligungen, A7	5.168	0	5.168	0	5.168
Anteile an verbundenen Unternehmen, A8	18.457	0	18.457	0	18.457

Die dem Anlagevermögen zugerechneten festverzinslichen Wertpapiere dienen im Wesentlichen als Sicherheit für Wertpapiergeschäfte.

Die Bilanzpositionen A 2 und A 5 enthalten mit einem Betrag von TEUR 19.228 Papiere des **Anlagevermögens**, deren **Bilanzwert** um TEUR 187 **über dem Tageswert** vom 30.12.2004 liegt (2003: TEUR 14).

Bei den zum Tageswert bewerteten Wertpapieren des Handelsbestandes und des sonstigen Umlaufvermögens lag der Tageswert um TEUR 7.624 über den Anschaffungskosten.

Die Bilanzpositionen A 2 und A 5 enthalten festverzinsliche Wertpapiere in einem Gesamtbetrag von TEUR 136.724 (2003: TEUR 50.693), wovon TEUR 18.577 **2005 fällig** werden.

II.2. Nachrangige Vermögensgegenstände

In der Position "A 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere" wird eine nachrangige Wandelschuld anleihe der Radex Heraklit International AG im Betrag von TEUR 11.730 (2003: TEUR 160) ausgewiesen.

III. Sonstige Vermögensgegenstände

In der Position "A 11 Sonstige Vermögensgegenstände" in Höhe von TEUR 41.076 (2003: TEUR 44.388) sind vor allem zum Marktpreis bewertete Aktiva aus dem Handel mit derivativen Finanzmarktinstrumenten von TEUR 24.974 (2003: TEUR 29.163) enthalten.

IV. Verbindlichkeiten

IV.1. Fristigkeitengliederung der nicht täglich fälligen Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten

Beträge in TEUR zum 31.12.2004	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	124.551	7.000	818	0	132.369
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	13.531	16.425	0	5.046	35.002
Verbriefte Verbindlichkeiten	60.657	0	147.438	184.030	392.125
Sonstige Passivposten mit Laufzeit	577	652	0	0	1.229
	199.316	24.077	148.256	189.076	560.725

Vergleichsziffern zum 31.12.2003

Beträge in TEUR zum 31.12.2003	bis 3 Monate	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	Mehr als 5 Jahre	Summe
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	182.059	7.112	4.484	1.008	194.663
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	6.546	1.500	15.000	0	23.046
Verbriefte Verbindlichkeiten	582	967	3.215	119.569	124.333
	189.187	9.579	22.699	120.577	342.042

IV.2. Verbriefte Verbindlichkeiten

In der Position P 3 sind eigene Emissionen im Gesamtbetrag von TEUR 60.657 (2003: TEUR 1.012) enthalten, die 2005 fällig werden.

IV.3. Sonstige Verbindlichkeiten

In der Position "P 4 Sonstige Verbindlichkeiten" in Höhe von TEUR 218.337 (2003: TEUR 100.689) sind vor allem zu Marktpreisen bewertete Verbindlichkeiten und vereinnahmte Prämien aus dem Handel mit Wertpapieren und derivativen Finanzmarktinstrumenten von TEUR 214.654 (2003: TEUR 99.155) enthalten.

V. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Der Mietaufwand betrug im Berichtszeitraum TEUR 528 (2003: TEUR 532). Für das Geschäftsjahr 2005 erwarten wir einen Mietaufwand in Höhe von TEUR 547, für die Geschäftsjahre 2005-2009 einen Mietaufwand in Höhe von TEUR 3.011.

VI. Ergänzende Angaben

Aktiva und Passiva in fremden Währungen

In der Bilanzsumme sind folgende Beträge enthalten, die auf fremde Währungen lauten:

	Gegenwert in TEUR	
	31.12.2004	31.12.2003
Aktiva	143.604	113.439
Passiva	83.754	85.128

Noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Zum Bilanzstichtag waren folgende Termingeschäfte noch nicht abgewickelt:

	Beträge in TEUR	
	zum 31.12.2004	zum 31.12.2003
Kaufkontrakte		
Zinstermingeschäfte	0	790
Währungs- und Zinsswaps mit einer einzigen Währung	53.339	22.981
Devisentermingeschäfte	56.043	24.149
Index-Terminkontrakte	33.998	17.090
Optionen auf Substanzwerte und Wertpapierindex Optionen	380.736	405.550
Börsenkontrakte	7.445	0
Verkaufskontrakte		
Zinstermingeschäfte	43.479	3.092
Währungs- und Zinsswaps mit einer einzigen Währung	53.339	22.981
Devisentermingeschäfte	55.664	23.891
Index-Terminkontrakte	50.863	31.315
Optionen auf Substanzwerte und Wertpapierindex-Optionen	585.803	387.603
Edelmetall-Optionen	7.788	0
Waren-Optionen	317	0

Wertpapier-Handelsbuch

Die Bank verfügt über ein Wertpapier-Handelsbuch im Sinne des § 22 b BWG. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das handelsmäßige Volumen zu Marktpreisen (Aktiverivate mit Deltawerten) bewertet auf

	Beträge in TEUR	
	zum 31.12.2004	zum 31.12.2003
Aktien	308.078	112.897
Börsennotierte Optionen	3.565	137.372
Zertifikate	-241.706	-48.788
Anleihen	23.022	732
OTC Optionen	5.144	-156.201
Optionsscheine	-53.899	-22.987
Aktienfutures	-14.332	-14.173
Devisentermingeschäfte	379	-258
Anleihenfutures	31.239	-2.299
	61.490	6.295

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Sonstige betriebliche Erträge

Der in den "sonstigen betrieblichen Erträgen" ausgewiesene Ertragssaldo aus dem Handelsgeschäft in Höhe von TEUR 397 (2003: TEUR 297) resultiert im Wesentlichen aus der Erfüllung von Gegengeschäftsverpflichtungen Dritter gegenüber Indonesien und aus der Erfüllung von Offset-Geschäften.

D. SONSTIGE ANGABEN

Eventualverbindlichkeiten

Die unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten aus Bürgschaften und Garantien im Gesamtbetrag von TEUR 9.301 (2003: TEUR 11.345) setzen sich wie folgt zusammen:

	Beträge in TEUR	
	31.12.2004	31.12.2003
Akkreditive	3.236	5.350
Garantien	6.065	5.995
<i>davon für Tochtergesellschaften</i>	<i>1.842</i>	<i>3.741</i>
	9.301	11.345

Gemäß § 93 BWG ist die Bank zur anteiligen **Sicherung von Einlagen** im Rahmen ihres Fachverbandes verpflichtet. Seit 1. Mai 2003 gehört die Raiffeisen Centrobank AG dem Fachverband der Raiffeisenbanken an. Damit ist auch die Zugehörigkeit zur Österreichischen Raiffeisen Einlagensicherungs reg. GenmbH., Wien, verbunden. Die theoretische Inanspruchnahme ist im Geschäftsjahr mit 0,83 vH der Bemessungsgrundlage gemäß § 22 Abs 2 BWG zum letzten Bilanzstichtag, zuzüglich der nach § 22 BWG gewichteten Posten des Wertpapier-Handelsbuches, begrenzt. Diese Eventualverbindlichkeit wird mit einem Merkwert von Euro 0,07 geführt.

Unter der Bilanz angemerkte Kreditrisiken

Die unter der Bilanz angemerkten Kreditrisiken im Betrag von TEUR 16.287 (2003: TEUR 17.203) betreffen zur Gänze unwiderrufliche Kreditzusagen und Kreditrahmen.

Sonstige vertragliche Haftungsverhältnisse

Die nachfolgend angeführten Aktiven wurden als Sicherheit für Verpflichtungen gestellt:

Position A 3 Forderungen an Kreditinstitute

TEUR 33.579 (2003: TEUR 0)
Sicherstellungsdepots bei Kreditinstituten und Börsen für das Wertpapier- und Optionsgeschäft

Positionen A 2 und A 5 Festverzinsliche Wertpapiere

TEUR 19.402 (2003: TEUR 18.954)
Sicherstellungsdepots bei Kreditinstituten und Börsen für das Wertpapier- und Optionsgeschäft

Position A 4 Forderungen an Kunden

TEUR 8.622 (2003: TEUR 12.416)
als Sicherstellung für Verbindlichkeiten aus der Refinanzierung von Exportkrediten bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (Position P1b Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten)

Zahl der Arbeitnehmer

	2 0 0 4		2 0 0 3	
	am 31.12.	im Jahres- durchschnitt	am 31.12.	im Jahres- durchschnitt
Angestellte (einschließlich Vorstand)	147	143	132	134
<i>davon Teilzeit</i>	13	12	11	8
Arbeiter	6	5	5	5
<i>davon Teilzeit</i>	2	2	2	2
Gesamt	153	148	137	139

Vorschüsse und Kredite an Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat

Zum Bilanzstichtag waren an Vorstandsmitglieder Vorschüsse und Kredite in Höhe von EUR 7.651,-- (2003: EUR 10.565,--) vergeben. Die Rückzahlungen betragen im Berichtszeitraum EUR 2.914,-- (2003: EUR 2.670,--).

An Mitglieder des Aufsichtsrates waren weder Vorschüsse noch Kredite oder Garantien erteilt.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (inklusive Pensionskassenbeiträge, Beiträge an Mitarbeitervorsorgekassen und Dotation von Abfertigungsrückstellungen) beliefen sich für Vorstandsmitglieder auf EUR 564.993,-- (2003: EUR 73.802,--), für andere Arbeitnehmer auf EUR 492.207,-- (2003: EUR 348.855,--).

Bezüge für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Die Aktivbezüge für vier Vorstandsmitglieder betragen im Jahr 2004 EUR 1.834.513,-- (2003: EUR 2.132.751,--). Es wurden 2004 keine Abfertigungen bezahlt. Sitzungsgelder wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrates 2004 keine ausbezahlt.

Konzernbeziehungen

Die Gesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH, Wien, und wird in deren Konzernabschluss einbezogen. Des Weiteren wird die Gesellschaft in den Konzernabschluss der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien, einbezogen, die den Konzernabschluss für den kleinsten Konsolidierungskreis aufstellt. Die Konzernabschlüsse werden beim Handelsgericht Wien hinterlegt und sind auch am Sitz der jeweiligen übergeordneten Gesellschaften erhältlich.

Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie Staatskommissäre

Vorstand

Vorsitzender:

Dr. Gerhard VOGT

Mitglieder:

Dr. Eva MARCHART

Mag. Alfred Michael SPISS

Dr. Gerhard GRUND

Aufsichtsrat

Vorsitzender:

Dr. Walter ROTHENSTEINER, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (seit 03.06.2004)

Dr. Karl STOSS, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien (bis 03.06.2004)

Stv. Vorsitzende:

Dr. Walter ROTHENSTEINER, Generaldirektor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – erster stellvertretender Vorsitzender (bis 03.06.2004)

Dr. Karl STOSS, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – erster stellvertretender Vorsitzender (seit 03.06.2004 bis 30.09.2004)

Hr. Patrick Butler, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – erster stellvertretender Vorsitzender (seit 12.10.2004)

Dr. Herbert STEPIC, Generaldirektor-Stv., Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien – zweiter stellvertretender Vorsitzender

Mitglieder:

Hr. Helfried MAREK, Wien

Dr. Karl SEVELDA, Mitglied des Vorstandes, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien

Mag. Christian TEUFL, Direktor, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien

Staatskommissäre:

Dr. Peter BRAUMÜLLER, Bereichsleiter

Dr. Otto PLÜCKHAHN, Ministerialrat

Wien, am 15. April 2005

Der Vorstand

Dr. Gerhard Vogt
Vorsitzender

Dr. Eva Marchart

Mag. Alfred Michael Spiss

Dr. Gerhard Grund

Bestätigungsvermerk

Bei dem vorstehenden Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2004 der Raiffeisen Centrobank AG, Wien, handelt es sich um die entsprechend § 65 Abs. 2 BWG für Offenlegungszwecke verkürzte Fassung. Zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde der folgende **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 274 Abs. 1 HGB erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss."

Wien, am 15. April 2005

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Mag. Wilhelm Kovsca ppa. Mag. Kurt Eder
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Der Jahresabschluss wurde am 30. Mai 2005 vom Aufsichtsrat der Raiffeisen Centrobank AG festgestellt.
Die Gesellschaft ist in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 117507 f eingetragen.

Anlage 3
Prüfung der Bewegungsbilanzen
für die Geschäftsjahre 31.12.2003 und 31.12.2004



KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Eberhardstraße 1
1010 Wien

Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsprüfer
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frau Dr. Eva Marchart
Sprecherin des Vorstandes der
Raiffeisen Centrobank AG
Tegetthofstraße 1
1010 Wien

WT-Code 900236

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 628 1479

Kontakt Mag. Kurt Eder

31. Oktober 2005

Prüfung der Bewegungsbilanzen 2004 und 2003

Sehr geehrte Frau Dr. Marchart!

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 haben Sie uns beauftragt, die aus den Jahresabschlüssen der Raiffeisen Centrobank AG zum 31. Dezember 2004, zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2002 abgeleiteten Bewegungsbilanzen (Mittelherkunft- und Mittelverwendungsrechnungen) für die Geschäftsjahre 2004 und 2003 auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Hinsichtlich der Durchführung dieses Auftrages und des Bestimmungszweckes der Bewegungsbilanzen gelten die im oben erwähnten Auftragschreiben angeführten Bedingungen.

Nach dem Ergebnis der von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen wurden die als Beilage diesem Schreiben beigezeichneten Bewegungsbilanzen (Beilage) für die Geschäftsjahre 2004 und 2003 der Raiffeisen Centrobank AG ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2004, zum 31. Dezember 2003 und zum 31. Dezember 2002 der Raiffeisen Centrobank AG abgeleitet, wobei sämtliche Bilanzposten der jeweiligen Jahre in die Veränderungsrechnung einbezogen wurden.

Die Ermittlung der Bewegungsbilanzen erfolgte richtig durch Bildung der Differenzen zwischen sämtlichen Bilanzposten zum 31. Dezember eines Jahres und den entsprechenden Bilanzposten des jeweiligen Vorjahres. Die sich so ergebenden

Erhöhungen der Passiven und Verminderungen der Aktiven wurden vollständig und richtig als Mittelherkunft, die Erhöhungen der Aktiven und die Verminderungen der Passiven wurden vollständig und richtig als Mittelverwendung ausgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


KPMG Alpen-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft


Beilage

Bewegungsbilanz für das Geschäftsjahr 2004

Mittelherkunft

	2004	
	TEUR	%
Erhöhung der Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (sonstige)	26.068	5,6%
Verbriefte Verbindlichkeiten	267.792	57,6%
Sonstige Verbindlichkeiten	117.647	25,3%
Rückstellungen	3.679	0,8%
Hafrücklage gemäß § 23 Abs 6 BWG	1.474	0,3%
Bilanzgewinn	3.021	0,7%
Verminderung der Aktiva		
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	2.421	0,5%
Schuldtitle öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	25.418	5,5%
Forderungen an Kreditinstitute	9.520	2,1%
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.095	0,9%
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	114	0,0%
Sachanlagen	131	0,0%
Sonstige Vermögensgegenstände	3.312	0,7%
	464.692	100,0%

Mittelverwendung

	2004	
	TEUR	%
Erhöhung der Aktiva		
Forderungen an Kunden	49.750	10,7%
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	111.847	24,1%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	251.184	54,0%
Rechnungsabgrenzungsposten	1.411	0,3%
Verminderung der Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.004	10,8%
Rechnungsabgrenzungsposten	496	0,1%
	464.692	100,0%

Bewegungsbilanz für das Geschäftsjahr 2003

Mittelherkunft

	2003	
	TEUR	%
Erhöhung der Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (sonstige)		
Verbriefte Verbindlichkeiten	110.273	38,8%
Sonstige Verbindlichkeiten	83.742	29,5%
Rechnungsabgrenzungsposten	331	0,1%
Bilanzgewinn	2.012	0,7%
Verminderung der Aktiva		
Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind	25.682	9,1%
Forderungen an Kunden	29.869	10,5%
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	25.657	9,0%
Anteile an verbundenen Unternehmen	5.609	2,0%
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	225	0,1%
Sachanlagen	468	0,2%
Rechnungsabgrenzungsposten	61	0,0%
	283.929	100,0%

Mittelverwendung

	2003	
	TEUR	%
Erhöhung der Aktiva		
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	4.396	1,5%
Forderungen an Kreditinstitute	2.466	0,9%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	153.422	54,0%
Sonstige Vermögensgegenstände	10.067	3,5%
Verminderung der Passiva		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	101.025	35,6%
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (sonstige)	11.834	4,2%
Rückstellungen	719	0,3%
	283.929	100,0%

Anlage 4
Rahmenwertpapierbedingungen

Wertpapieremissionen der Raiffeisen Centrobank AG unterliegen diesen Rahmenwertpapierbedingungen. Zu ergänzende, wertpapierspezifische Informationen werden durch die Endgültigen Konditionen (siehe Kapitel VI. des Basisprospektes) vervollständigt. Die Raiffeisen Centrobank AG behält sich vor, diese Rahmenwertpapierbedingungen abzuändern.

RAHMENWERTPAPIERBEDINGUNGEN

der
Raiffeisen Centrobank AG

für [Name des strukturierten Wertpapiers] (siehe EK Zeile 1)

§ 1. Rechte des Anlegers

1. Die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1010 Wien ("Emittentin"), begibt ab [Laufzeitbeginn] (siehe EK, Zeile 29) im Gesamtvolumen bis zu [Angabe des Gesamtvolumens] (siehe EK, Zeile 39) [Name des strukturierten Wertpapiers] (siehe EK, Zeile 1) gemäß diesen Wertpapierbedingungen, ISIN [ISIN Produkt] (siehe EK, Zeile 2) , auf [Basiswert] (siehe EK, Zeile 11-13).
2. Das strukturierte Wertpapier verbrieft das Recht auf Tilgung gemäß § 9.
3. Wenn die strukturierten Wertpapiere börsennotiert sind, können sie in Stückelungen von einem Stück [Angabe der Währung sowie der Stückelung] (siehe EK, Zeile 5 sowie 41) oder einem Vielfachen davon börsentäglich börslich und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Nicht börsennotierte Wertpapiere können außerbörslich fortlaufend gehandelt werden.
4. Die Begebung der strukturierten Wertpapiere erfolgt in Form einer Daueremission.
5. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren (z.B. Kurs des dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswertes sowie dessen Schwankungsbreite, aktuelles Zinsniveau, Wechselkurs, künftig erwartete Dividenden sowie produktspezifische Parameter) festgesetzt.
6. Sofern in den endgültigen Konditionen (siehe EK, Zeile 28) nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist, erfolgen die Umrechnung des Ausgabepreises zum Laufzeitbeginn sowie die Umrechnung des Kurses des strukturierten Wertpapiers während der Laufzeit auf der Grundlage des jeweiligen Fremdwährungs- („FW“) FW/Euro („EUR“) Mittelkurses.

Bei „Quanto Euro“ – währungsgesicherten – Wertpapieren wird die jeweilige Fremdwährung zu jedem Zeitpunkt 1 : 1 in Euro ausgedrückt. D.h. die jeweilige Fremdwährungseinheit entspricht automatisch einem Euro.

§ 2. Allgemeine Risiken

1. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen, aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem

Inhaber von strukturierten Wertpapieren keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber von strukturierten Wertpapieren kann daher nicht darauf vertrauen, dass er die strukturierten Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen (siehe 0 dieser Wertpapierbedingungen) ergeben.

2. Die strukturierten Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der dem jeweiligen Wertpapier zugrunde liegende Basiswert ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen. Der Inhaber von strukturierten Wertpapieren trägt darüber hinaus das Risiko, dass sich die finanzielle Lage der Emittentin der strukturierten Wertpapieren verschlechtern könnte.
3. Der Wert eines strukturierten Wertpapiers wird nicht nur von den Kursveränderungen des zugrunde liegenden Basiswerts bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Faktoren, wie beispielsweise die Laufzeit des strukturierten Wertpapiers (und anderer produktspezifische Parameter) sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des zugrunde liegenden Basiswerts. Eine Wertminderung des strukturierten Wertpapiers kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts konstant bleibt.

§ 3. Währungsrisiken

Wenn der durch das strukturierte Wertpapier verbrieftete Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung und/oder Währungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung oder Währungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen in den Währungsmärkten ab. Ungünstige Entwicklungen in Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- sich der Wert der erworbenen strukturierten Wertpapiere entsprechend vermindert;
- sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages; oder
- sich der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes entsprechend vermindert.

Selbst bei strukturierten Wertpapieren mit Absicherung des Währungsrisikos durch Fixierung des Umrechnungskurses können aufgrund unterschiedlicher Zinsniveaus in den involvierten Währungen dennoch Zinsrisiken auftreten, die den Kurs des strukturierten Wertpapiers negativ beeinflussen können.

§ 4. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchancen

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von strukturierten Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, die die mit dem strukturierten Wertpapier verbundene Gewinnchance extrem mindern können. Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines strukturierten Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des strukturierten Wertpapiers anfallenden Kosten.

§ 5. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Inhaber von strukturierten Wertpapieren den Erwerb der strukturierten Wertpapiere mit Kredit finanziert, muss er bei Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Der Inhaber von

strukturierten Wertpapieren sollte daher niemals darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen von strukturierten Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

§ 6. Einfluss von Geschäften, insbesondere von Hedging-Geschäften der Emittentin auf die Optionsscheine

Die Emittentin ist jederzeit während der Laufzeit der strukturierten Wertpapiere berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte diese strukturierten Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit betreibt die Emittentin Handel in den den strukturierten Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerten und sichert sich darüber hinaus gegen die mit den strukturierten Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Basiswerten ganz oder teilweise ab.

Diese Aktivitäten der Emittentin können sowohl Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte als auch auf den Wert der strukturierten Wertpapiere bzw. auf die von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu beanspruchende Tilgungsverpflichtung haben.

Die Emittentin hat keine Verpflichtung, die Inhaber von strukturierten Wertpapieren über solche Käufe bzw. Verkäufe oder sonstige Ereignisse (wie zB Hedge-Geschäfte), die auf die Entwicklung des Kurses der strukturierten Wertpapiere bzw. der diesen zugrunde liegenden Basiswerte einen Einfluss haben können, zu unterrichten. Die Inhaber von strukturierten Wertpapieren müssen sich daher selbständig ein Bild von der Entwicklung des Kurses der strukturierten Wertpapiere bzw. der diesen zugrunde liegenden Basiswerte machen.

§ 7. Form der strukturierten Wertpapiere; Übertragbarkeit

1. Die strukturierten Wertpapiere werden zur Gänze in Sammelurkunden gemäß § 24 lit. b Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 i.d.F. BGBl. Nr. 650/1987 dargestellt, welche die Unterschrift zweier unterschreibungsberechtigter Personen der Emittentin (Vorstandsmitglied, Direktor, Prokurist) tragen.
2. Die Sammelurkunden werden bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Die strukturierten Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
3. Im Effektingiroverkehr sind die strukturierten Wertpapiere einzeln übertragbar.
4. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken besteht nicht.

§ 8. Laufzeit

1. Die Laufzeit der strukturierten Wertpapiere beginnt am [Laufzeitbeginn] (siehe EK, Zeile 29) und endet am [Laufzeitende] (siehe EK, Zeile 30). Sofern für die strukturierten Wertpapiere eine Zeichnungsfrist festgelegt wurde, liegen die Wertpapiere während der [Zeichnungsfrist] (siehe EK, Zeile 40) zur Zeichnung auf.

FÜR OPEN-END STRUKTURIERTE WERTPAPIERE GILT:

§ 8 Laufzeit

1. Die Ausgabe der strukturierten Wertpapieren beginnt am [*Laufzeitbeginn*] (siehe EK, Zeile 29) ("Laufzeitbeginn"). Bei diesen strukturierten Wertpapieren handelt es sich um Open End Papiere. Das bedeutet, die strukturierten Wertpapiere haben keine im Voraus fixierte Endfälligkeit.
2. Die Emittentin hat erstmals drei Kalenderjahre nach dem Laufzeitbeginn das Recht, an jedem Börsetag in Wien und Stuttgart ein Ende der Laufzeit für die strukturierten Wertpapiere festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der strukturierten Wertpapiere mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß 0 bekannt gemacht.

§ 9. Ausübung, Tilgung

Bei der Emission von strukturierten Wertpapieren unter diesem Angebotsprogramm können Ergänzungen bzw. Abänderungen der folgenden Bestimmungen notwendig werden. Diese Bestimmungen sind den Endgültigen Konditionen zu entnehmen. [*Hinsichtlich weiterer Bestimmungen bezüglich § 9 siehe EK, Zeile 47*]

FÜR OPTIONSSCHEINE GILT:

§ 9.1. Tilgung; Ausübung

Die Ausübung der Optionsscheine erfolgt wie nachstehend:

1. Cash-Settlement:

Grundsätzlich berechtigt das Wertpapier zur Auszahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Barbetrages in Höhe der Differenz, um die der Schlusskurs des Basiswertes am jeweiligen Ausübungstag den Ausübungspreis überschreitet (Call-Optionsschein) bzw. unterschreitet (Put-Optionsschein), wobei dieser Differenzbetrag mit dem Bezugsverhältnis [*Bezugsverhältnis*] (siehe EK, Zeile 14) multipliziert wird.

Die Ausübung kann entweder automatisch durch die Emittentin oder durch den Optionsscheininhaber (siehe EK, Zeile 7) erfolgen. Erfolgt die Ausübung durch die Emittentin, findet die Auszahlung des Barbetrages in Euro automatisch nach drei Bankarbeitstagen statt (Tilgungstag - 0).

2. Settlement durch effektive Lieferung:

Der Inhaber des Optionsscheins hat das Recht, innerhalb der Ausübungsfrist [*Ausübungsfrist*] (siehe EK, Zeile 8) ("American Style") bzw. am Ausübungstag ("European Style") die Ausübung des Optionsrechts durch effektive Lieferung zu verlangen.

Die effektive Lieferung besteht darin, dass der Inhaber des Optionsscheins bei Kaufoptionsscheinen das Recht hat, den Basiswert zum Ausübungspreis [*Ausübungspreis*] (siehe EK, Zeile 9) am jeweiligen Ausübungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses [*Bezugsverhältnis*] (siehe EK, Zeile 14) zu erwerben und bei Verkaufsoptionsscheinen den Basiswert zum Ausübungspreis am

jeweiligen Ausübungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses zu verkaufen.

Erfolgt die Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, muss der Inhaber des Optionsscheins zur Ausübung des Optionsrechtes innerhalb der Ausübungsfrist ("American Style") bzw. am Ausübungstag ("European Style"; das entspricht dem Laufzeitende) bei der Optionsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ("Ausübungserklärung") einreichen.

§ 9.2. Ausübungspreis; Ausübungstag; Schlusskurs; Bezugsverhältnis

1. Der jeweilige Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Optionsscheine von der Emittentin festgesetzt (siehe EK, Zeile 9).
2. Der jeweilige Ausübungstag ist:
 - a. im Fall der Ausübung des Optionsrechtes durch den Optionsscheininhaber gemäß § 9.3 Abs 1 bis 5 der Tag des Eingangs der Ausübungserklärung bei der Optionsstelle;
 - b. bei automatischer Ausübung des Optionsrechtes durch die Emittentin gemäß § 9.3 Abs 6 der Tag des Laufzeitendes.
3. Der Schlusskurs (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des Basiswertes, der am jeweiligen Ausübungstag von der maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle festgestellt und veröffentlicht wird. Allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den EK Zeile 23 geregelt.
 - a. Im Fall der Ausübung des Optionsrechtes durch den Optionsscheininhaber gemäß § 9.3 Abs 1 bis 5 gilt bei Eingang der Ausübungserklärung bei der Optionsstelle bis 10:00 Uhr der Schlusskurs des Basiswerts am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung; bei Eingang der Ausübungserklärung nach 10:00 Uhr gilt der Schlusskurs des Basiswerts des am Tage des Eingangs der Ausübungserklärung folgenden Börseschäftstages.
 - b. Bei automatischer Ausübung des Optionsrechtes durch die Emittentin gemäß § 9.3 Abs 6 gilt der Schlusskurs des Basiswerts am Tag des Laufzeitendes.
4. Das **Bezugsverhältnis** beträgt [*Bezugsverhältnis*] (siehe EK, Zeile 14).

§ 9.3. Ausübung des Rechtes durch den Optionsscheininhaber

1. Sofern die Ausübung des Optionsscheins nicht automatisch durch die Emittentin zum Laufzeitende (siehe EK, Zeile 7) erfolgt, muss der Inhaber des Optionsscheins zur Ausübung des Optionsscheins bei der Optionsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte Erklärung ("Ausübungserklärung") einreichen. Diese Ausübungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
2. Optionsart:
 - a. Die Option kann - vorbehaltlich der Bestimmungen im Abs 3 oder einer Verschiebung gemäß 0 - an jedem Bankarbeitstag während der gesamten Ausübungsfrist (§ 9.5) ausgeübt werden („American Style“).

- b. Die Option kann – vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß 0 – am Laufzeitende durch den Optionsscheininhaber ausgeübt werden („European Style“).
3. Das Optionsrecht hinsichtlich jener Optionsscheine mit Basiswert Aktie/n kann rechtswirksam nicht ausgeübt werden:
- a. am Tag der Hauptversammlung der Gesellschaft,
 - b. an Bank- und Börseschließtagen in Österreich, Deutschland oder im jeweiligen Heimatmarkt des Basiswertes,
 - c. im Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien (einschließlich Vorzugsaktien und vergleichbaren Wertpapieren), oder Teilschuldverschreibungen (einschließlich vergleichbaren Wertpapieren) und/oder Genussrechten mit Wandel- oder Optionsrechten auf neue Aktien im dafür vorgesehenen Börsenpflichtblatt veröffentlicht und dem letzten Tag der jeweiligen Bezugsfrist.
4. Der Optionsscheininhaber muss die entsprechende Anzahl an Optionsscheinen spätestens mit Abgabe der Ausübungserklärung an die Optionsstelle liefern, und zwar entweder durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsstelle, die Optionsscheine aus dem bei der Optionsstelle gegebenenfalls unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder durch Lieferung der Optionsscheine auf das durch die Optionsstelle namhaft zu machende Wertpapierdepot der Optionsstelle.
5. Bei Erwerb des Optionsscheines kommen die banküblichen Spesen zur Anrechnung. Etwaige Steuern oder Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechtes und/oder beim Erwerb der Basiswerte anfallen, sind von den betreffenden Optionsscheininhabern zu tragen.
6. Zum Laufzeitende erlöschen sämtliche Optionsrechte, die bis dahin nicht wirksam ausgeübt worden sind und die nicht automatisch durch die Emittentin ausgeübt werden; die Optionsscheine werden damit ungültig.

§ 9.4. Automatische Ausübung durch die Emittentin

Die Ausübung des Optionsrechtes erfolgt automatisch durch die Emittentin, wobei die Optionsscheine zum Laufzeitende zum inneren Wert mit Schlusskurs abgerechnet werden.

§ 9.5. Ausübungsfrist bei „American Style“

Die Ausübungsfrist der Optionsscheine beginnt drei Bankarbeitstage nach Beginn der Laufzeit der Optionsscheine und endet am Tag des Laufzeitendes um 10:00 Uhr Ortszeit Wien.

FÜR DISCOUNT ZERTIFIKATE GILT

§ 9.1. Tilgung

1. Am Tilgungstag (siehe 0) erhält der Inhaber von Discount Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei in Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrages ("Tilgungsbetrag"), der dem von der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 34) am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs (siehe EK, Zeile 23) des den Discount Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses entspricht. Allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen Zeile 23 geregelt. Der maximale Tilgungsbetrag ist begrenzt auf den CAP multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Das Bezugsverhältnis beträgt [*Bezugsverhältnis*] (siehe EK, Zeile 14).
3. Der zur Auszahlung gelangende Tilgungsbetrag je Discount Zertifikat ist gemäß § 9.2 begrenzt.

§ 9.2. Maximaler Tilgungsbetrag

Der maximale Tilgungsbetrag ist begrenzt auf den CAP (siehe EK, Zeile 16) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der CAP wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt.

§ 9.3. Anpassung des maximalen Tilgungsbetrages

Sollte innerhalb der Laufzeit eine Kapitalveränderung in den den Discount Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerten eintreten, so wird die Emittentin den maximalen Tilgungsbetrag sowie, falls erforderlich, die sonstigen Modalitäten der Discount Zertifikate nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) oder nach den Richtlinien der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle ändern, um den Inhaber der Discount Zertifikate wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen. (Siehe auch die Anpassungsregelungen im 0.)

FÜR TURBO ZERTIFIKATE GILT:

§ 9.1. Tilgung

1. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung aufgrund des Erreichens der Barriere, erfolgt die Tilgung eines jeden Turbo Zertifikates am Tilgungstag (0) zu einem (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

- a. Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

2. Der "Schlusskurs Basiswert" (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Laufzeitende von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle festgestellt und veröffentlicht wird. Allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen Zeile 23 geregelt.

§ 9.2. Ausübungspreis; Barriere

1. Der jeweilige Ausübungspreis wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt (siehe EK, Zeile 9).
2. Die Barriere wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt (siehe EK, Zeile 10).

Für Open End Turbozertifikate gilt § 9.2. Ausübungspreis; Barriere

1. Der anfängliche Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe der Zertifikate von der Emittentin festgesetzt (siehe EK, Zeile 9).
2. Die anfängliche Barriere wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt (siehe EK, Zeile 10).
3. Sowohl der Ausübungspreis als auch die Barriere werden – sofern in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes vorgesehen ist (siehe EK, Zeile 9 und Zeile 10) – wie in den folgenden Bestimmungen beschrieben, monatlich jeweils am Beginn jedes Monats, sofern dieser ein Bankarbeitstag ist, ansonsten am nächsten darauffolgenden Bankarbeitstag angepasst.
4. Die Finanzierungskosten für Open End-Turbo-Long- sowie für Open End-Turbo-Short-Zertifikate werden fortlaufend auf den jeweiligen Ausübungspreis sowie auf die jeweilige Barriere für die Open End-Turbo-Zertifikate aufgeschlagen:

$$\text{Finanzierungskosten pro Tag} = \text{Finanzierungssatz} \times \text{Ausübungspreis} / 360 \text{ Tage}$$

- a. Die so berechneten Finanzierungskosten reduzieren fortlaufend den inneren Wert eines Open End-Turbo-Long-Zertifikates, während sich der innere Wert von Open End-Turbo-Short-Zertifikaten um die angefallenen Finanzierungskosten erhöht.

- b. Der innere Wert eines Zertifikates ergibt sich, unter Berücksichtigung von eventuellen Wechselkursen sowie des jeweiligen Bezugsverhältnisses, aus der Differenz zwischen
 - i. aus der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswertes und dem jeweiligen Ausübungspreis bei Open End-Turbo-Long-Zertifikaten
[Kurs Basiswert – Ausübungspreis],
 - ii. aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Ausübungspreis und dem Kurs des Basiswertes bei Open End-Turbo-Short-Zertifikaten
[Ausübungspreis – Kurs Basiswert].
 - c. Durch die Veränderung des Ausübungspreises des Zertifikates, ändert sich der innere Wert um die berechneten Finanzierungskosten.
5. Die Finanzierungskosten für den Basiswert setzen sich aus dem marktüblichen Zinssatz zuzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Long-Zertifikate) bzw. abzüglich einer Zinsmarge (Open End-Turbo-Short-Zertifikate) zusammen.

§ 9.3 *Barriere; Restwert*

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit der Turbo Zertifikate der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes [*Angabe des Basiswertes*] (siehe EK, Zeile 11) die Barriere [*Angabe der Barriere*] (siehe EK, Zeile 10) erreicht oder unterschreitet (Turbo-Long-Zertifikate) bzw. erreicht oder überschreitet (Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt ("Knock-out"), das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt und verfällt entweder wertlos oder es wird ein Restwert durch die Emittentin ermittelt [*Restwertermittlung*] (siehe EK, Zeile 22), der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes der Emittentin ergibt.
2. Restwertermittlung:
 - a. Variante 1: Die Emittentin stellt nach dem Knock-out innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt.
 - b. Variante 2: Die Emittentin stellt nach dem Knock-out einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Die Ermittlung des Restwertes erfolgt innerhalb des Zeitraumes bis zur Feststellung des Schlusskurses des Basiswertes am nächsten auf den Tag der Ausstoppung folgenden Handelstag.

Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates Null sein.
3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der drei Stunden verhält.

- a. Steigt bei Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.
- b. Steigt bei Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

FÜR RANGE TURBO ZERTIFIKATE GILT

§ 9.1. Tilgung

1. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Tilgung aufgrund des Erreichens der Barriere, erfolgt die Tilgung eines jeden Range Turbo Zertifikates am Tilgungstag (0) zu einem (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro ("Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der nach den folgenden Formeln berechnet wird:

- a. Range-Turbo-Long-Zertifikate:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sollte der Schlusskurs des Basiswerts am Tilgungstag über dem CAP (siehe EK, Zeile 16) liegen, wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{CAP} - \text{Ausübungspreis}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Range-Turbo-Short-Zertifikate:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{Schlusskurs Basiswert}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

Sollte der Schlusskurs des Basiswerts am Tilgungstag unter dem FLOOR (siehe EK, Zeile 16) liegen, wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

$$\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Ausübungspreis} - \text{FLOOR}) \times \text{Bezugsverhältnis}$$

2. Der "Schlusskurs Basiswert" (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Laufzeitende von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 34) festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen Zeile 23) geregelt.
3. Der Ausübungspreis wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt (siehe EK, Zeile 9).
4. Die Barriere wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt (siehe EK, Zeile 9).

§ 9.2. CAP; FLOOR

Sowohl der CAP je Range-Turbo-Long-Zertifikat als auch der FLOOR je Range-Turbo-Short-Zertifikat werden von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt [CAP und/oder FLOOR] (siehe EK, Zeile 16).

§ 9.3. Barriere; Restwert

1. Sobald zu irgend einem Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit der Range Turbozertifikate der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes (siehe EK, Zeile 11) die Barriere (siehe EK, Zeile 10) erreicht oder unterschreitet (Range Turbo-Long-Zertifikate) bzw. erreicht oder überschreitet (Range Turbo-Short-Zertifikate), wird das Zertifikat ausgestoppt ("Knock-out"), das bedeutet, es wird vom Handel ausgesetzt und verfällt entweder wertlos oder es wird ein Restwert durch die Emittentin ermittelt (siehe EK, Zeile 22), der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes der Emittentin ergibt.
2. Restwertermittlung:

- a. Variante 1: Die Emittentin stellt nach dem Knock-out innerhalb von maximal drei Stunden Handelszeit einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt.
- b. Variante 2: Die Emittentin stellt nach dem Knock-out einen Restwert fest, der sich aus der Auflösung des Absicherungsgeschäftes ergibt. Die Ermittlung des Restwertes erfolgt innerhalb des Zeitraumes bis zur Feststellung des Schlusskurses des Basiswertes am nächsten auf den Tag der Ausstoppung folgenden Handelstag.

Sofern es die Liquidität des Basiswertes erlaubt, kann sich dieser Zeitraum auch wesentlich verkürzen. Unter extremen Marktbedingungen kann der Restwert des Zertifikates Null sein.

3. Bei Ausstoppung der Zertifikate erfolgt die Ermittlung des Restwertes durch die Emittentin. Fünf Bankarbeitstage danach erfolgt die automatische Auszahlung des Restwertes der Zertifikate durch die Emittentin. Sollte der Tag dieser Auszahlung kein Bankarbeitstag sein, wird er auf den nächsten darauf folgenden Bankarbeitstag verschoben.
4. Maßgeblich für die Höhe des Restwertes ist, wie sich der Basiswert nach Ausstoppung innerhalb der drei Stunden verhält.
 - a. Steigt bei Turbo-Long-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas höher ausfallen. Umgekehrt fällt der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter, wird der Restwert entsprechend niedriger ausfallen.
 - b. Steigt bei Turbo-Short-Zertifikaten der Basiswert nach Erreichen der Barriere wieder, wird der Restwert etwas niedriger ausfallen, während der Restwert höher ausfällt, wenn der Basiswert nach Erreichen der Barriere weiter fällt.

FÜR ANLAGE ZERTIFIKATE GILT:

1. Am Tilgungstag (siehe 0) erhält der Inhaber von Anlagezertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro, der dem am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, entspricht.
2. Bei Anlagezertifikaten ohne eine im Voraus fixierte Laufzeit ("Open End") hat die Emittentin erstmals drei Kalenderjahre nach dem Ausgabetag das Recht, an jedem Börsetag ein Ende der Laufzeit für die Zertifikate festzusetzen, wobei die Restlaufzeit der Zertifikate mindestens ein Kalenderjahr betragen muss. Die Festsetzung der Laufzeit wird unter Angabe des Laufzeitendes gemäß 0 bekannt gemacht.
3. Der Schlusskurs des Basiswertes (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am Laufzeitende von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 34) festgestellt und veröffentlicht wird. Allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den EK Zeile 23) geregelt.

FÜR BONUS ZERTIFIKATE:

1. Am Tilgungstag (siehe 0) erhält der Inhaber von Bonus Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt in der Regel vom durch die jeweils maßgebliche Börse oder Festlegungsstelle am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Bonus Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses ab; der maximale Tilgungsbetrag kann durch einen CAP begrenzt sein.
2. Der Tilgungsbetrag wird folgendermaßen ermittelt:
 - a) Sollte der Kurs des Basiswertes – wenn nicht Abweichendes vorgesehen ist – während der Laufzeit (Berechnungstichtag – inklusive Bewertungstag) des Zertifikates die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzte Barriere zu keinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, mindestens jedoch den Bonuslevel und maximal den CAP (sofern die Emittentin bei Ausgabebeginn einen CAP festgelegt hat) – jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (hinsichtlich der Barriere siehe EK, Zeile 10).
 - b) Sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit (Berechnungstichtag – inklusive Bewertungstag) des Zertifikates die von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzte Barriere zu irgendeinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, maximal jedoch den CAP (sofern die Emittentin bei Ausgabebeginn einen CAP festgelegt hat) – jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (hinsichtlich der Barriere siehe EK, Zeile 10).
3. Der Schlusskurs des Basiswertes (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 34) festgestellt und veröffentlicht wird. Allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen Zeile 23 geregelt.
4. Der CAP (siehe EK, Zeile 16) ist jener Kurs des Basiswerts, mit dem die Performance der Zertifikate nach oben begrenzt ist. Er wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt.
5. Der "Berechnungstichtag" ist, vorbehaltlich einer möglichen Marktstörung, der [*Berechnungstichtag*] (siehe EK, Zeile 32) bzw., falls an diesem Tag für den Basiswert üblicherweise kein Schlusskurs festgestellt wird, der nächstfolgende Tag, an dem ein Schlusskurs festgestellt wird.
6. Der "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer möglichen Marktstörung, der [*Bewertungstag*] (siehe EK, Zeile 32) bzw., falls an diesem Tag für den Basiswert üblicherweise kein Schlusskurs festgestellt wird, der nächstfolgende Tag, an dem ein Schlusskurs festgestellt wird.

FÜR SPEED ZERTIFIKATE GILT:

1. Am Tilgungstag (siehe 0) erhält der Inhaber von Speed Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt in der Regel vom durch die jeweils maßgebliche Börse oder Festlegungsstelle am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Speed Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses ab; der maximale Tilgungsbetrag kann durch einen CAP begrenzt sein.

Für den Fall, dass der Kurs des Basisinstruments zum Laufzeitende höher als der Startwert (siehe EK, Zeile 25) und - sofern bei Ausgabebeginn ein CAP von der Emittentin festgesetzt wurde - niedriger als der CAP ist, erhält der Anleger als Tilgungsbetrag den Startwert zuzüglich einer vervielfachten ("Partizipation") Differenz aus dem Schlusskurs des Basiswertes und dem Startwert des Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Ist der Kurs des Basisinstruments zum Laufzeitende höher als oder gleich dem CAP (sofern ein solcher von der Emittentin festgesetzt wurde), erhält der Inhaber des Zertifikats den Startwert zuzüglich des vervielfachten Betrages der Differenz aus dem CAP und dem Startwert, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Ist der Kurs des Basisinstruments zum Laufzeitende gleich dem Startwert, erhält der Inhaber des Zertifikats den Startwert multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

2. Der **Tilgungsbetrag** wird demnach wie folgt ermittelt:

- a. Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende niedriger als oder gleich dem Startwert ist:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{Schlusskurs Basiswert} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- b. Für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende höher als der Startwert und niedriger als der CAP ist:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \{ \text{Startwert} + [(\text{Schlusskurs Basiswert} - \text{Startwert}) \times \text{Partizipation}] \} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- c. Sofern von der Emittentin ein CAP festgesetzt wurde: Ist der Schlusskurs des Basiswertes zum Laufzeitende höher als oder gleich dem CAP, erhält der Inhaber des Zertifikats:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \{ \text{Startwert} + [(\text{CAP} - \text{Startwert}) \times \text{Partizipation}] \} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

3. Der Startwert wird von der Emittentin am letzten Bankarbeitstag vor Ausgabebeginn, an dem ein Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird, festgesetzt (siehe EK, Zeile 25). Hinsichtlich der Partizipation siehe EK, Zeile 21.
4. Der CAP (siehe EK, Zeile 16) ist jener Kurs des Basiswerts, mit dem die Performance der Zertifikate nach oben begrenzt ist. Er wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt.
5. Der Schlusskurs des Basiswertes (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 23) festgestellt und veröffentlicht wird. Allfällige weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den Endgültigen Konditionen Zeile 23) geregelt.

FÜR AKTIENANLEIHEN GILT:

1. Die Aktienanleihen werden nach Wahlrecht der Emittentin automatisch drei Bankgeschäftstage nach dem Laufzeitende – das ist der "Tilgungstag" (0) – entweder
 - a. zu 100 % des Nennwertes oder
 - b. wenn der Kurs der Aktien am Feststellungstag (siehe EK, Zeile 17) den Ausübungspreis (siehe EK, Zeile 9) unterschreitet, durch Lieferung von – der Aktienanleihe zugrunde liegenden – Aktien (oder deren Gegenwert in Geld) zurückgezahlt. Die Anzahl der je Nominale [*Stückelung*] (siehe EK, Zeile 41) gelieferten Aktien ist den EK Zeile 6 zu entnehmen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, anstatt der Tilgung durch Lieferung von Aktien gemäß lit b) die Aktienanleihe durch Bezahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe 0) Betrages in Euro, der dem Schlusskurs der jeweiligen zugrunde liegenden Aktie am Feststellungstag entspricht, zu tilgen („Cash-Settlement“). Dies wird von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgelegt (siehe EK, Zeile 24).

Die Art der Tilgung gemäß lit. a) oder b) wird von der Emittentin am Feststellungstag, nach Vorliegen des Schlusskurses der zugrunde liegenden Aktien festgelegt. Die für die Feststellung des Schlusskurses der zugrunde liegenden Aktien maßgebliche Börse ist die [*Maßgebliche Börse/Festlegungsstelle*] (siehe EK, Zeile 34).

2. Der Ausübungspreis wird am Beginn der Ausgabe von der Emittentin festgesetzt (siehe EK, Zeile 9).
3. Der Schlusskurs des Basiswertes (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 34) festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den EK Zeile 23.

FÜR LOCK-IN ZERTIFIKATE GILT:

1. Am Tilgungstag (siehe 0) erhält der Inhaber von Lock-In Zertifikaten automatisch von der Emittentin die Zahlung eines (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrages ("Tilgungsbetrag") in Euro. Die Höhe des Tilgungsbetrages hängt in der Regel vom durch die jeweils maßgebliche Börse oder Festlegungsstelle am Laufzeitende festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswertes unter Berücksichtigung des [*Bezugsverhältnisses*] (siehe EK, Zeile 14) ab; der maximale Tilgungsbetrag kann durch einen CAP (siehe EK, Zeile 16) begrenzt sein.
2. Der Tilgungsbetrag wird - jeweils unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses - folgendermaßen ermittelt:
 - a. Wurde während der Laufzeit zumindest eine Gewinnschwelle erreicht oder überschritten, dann gilt:

Liegt der Kurs des Basiswertes oberhalb der höchsten während der Laufzeit erreichten Gewinnschwelle, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, maximal jedoch den CAP . Andernfalls erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro, welcher der höchsten während der Laufzeit erreichten Gewinnschwelle entspricht.
 - b. Wurde niemals während der Laufzeit eine Gewinnschwelle erreicht oder überschritten, dann gilt:
 - i. Wurde von der Emittentin ein Bonuslevel (siehe EK, Zeile 15) festgelegt und sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates die Barriere (siehe EK, Zeile 10) zu keinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht, mindestens jedoch den Bonuslevel.
 - ii. Wurde von der Emittentin kein Bonuslevel (siehe EK, Zeile 15) festgelegt oder sollte der Kurs des Basiswertes während der Laufzeit des Zertifikates die Barriere (siehe EK, Zeile 10) zu irgendeinem Zeitpunkt erreichen oder unterschreiten, erhält der Anleger einen (bei Fremdwährungswerten in Euro umgerechneten oder in Euro ausgedrückten – siehe § 10) Betrag in Euro, der dem Schlusskurs des Basiswertes am Laufzeitende entspricht.
3. Der/die Bonuslevel (siehe EK, Zeile 15), die Barriere (siehe EK, Zeile 10) sowie die Gewinnschwellen (siehe EK, Zeile 18) werden – sofern vorgesehen – von der Emittentin bei Ausgabebeginn festgesetzt.
4. Der Schlusskurs des Basiswertes (siehe EK, Zeile 23) entspricht dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, der am jeweils maßgeblichen Stichtag von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 23) festgestellt und veröffentlicht wird. Weitere Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung des Schlusskurses sind in den EK Zeile 23 geregelt.

§ 10. Umrechnung bei Fremdwährungswerten

1. Die Umrechnung des jeweiligen Tilgungsbetrages bzw. Abrechnungsbetrages zum Laufzeitende, am Ausübungstag (bei Optionsscheinen) bzw. am Feststellungstag (bei Aktienanleihen) von der jeweiligen Fremdwährung in Euro erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen FW/EUR Fixings, das am jeweiligen Stichtag auf der Reuters-Seite <ECBREF=> oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird bzw., falls dieser Kurs auch nicht auf einer anderen Reuters-Seite angezeigt wird, auf der Grundlage des Umrechnungskurses, der auf der Seite eines anderen Bildschirmservice angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.
2. Bei „Quanto Euro“ – währungsgesicherten – Wertpapieren wird die jeweilige Fremdwährung zu jedem Zeitpunkt 1 : 1 in Euro ausgedrückt. D.h. die jeweilige Fremdwährungseinheit entspricht automatisch einem Euro

§ 11 Basiswert

Der Basiswert der strukturierten Wertpapiere ist [*Beschreibung des Basiswertes*] (siehe EK, Zeile 13).

§ 12 Verzinsung

Für verzinste strukturierte Wertpapiere gilt:

Die Verzinsung beträgt [*Angabe der Prozent*] % p.a. (siehe Zeile 19) Die Zinsen werden vom [*Datum des Zinslaufbeginns*] (siehe EK, Zeile 27) (einschließlich) bis zum [*Enddatum für die Berechnung der Zinsen*] (siehe EK, Zeile 26) (einschließlich) auf Basis [*Zinsberechnungsmethode*] berechnet. Die Zinsen werden am [*Zinszahlungstag*] (siehe EK, Zeile 26) ausbezahlt.

Für unverzinste Wertpapiere gilt:

Es erfolgen keine Zinszahlungen für die strukturierten Wertpapiere.

§ 13 Tilgungstag/Fälligkeitstermin der Zahlung

1. Der Fälligkeitstermin der Zahlung ("Tilgungstag") bei Tilgung der strukturierten Wertpapiere ist drei Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende (siehe EK, Zeile 30) bzw. nach dem jeweiligen Ausübungstag (bei Optionsscheinen), sofern in den EK Zeile 36 nicht Abweichendes vorgesehen ist.
2. Ist der Fälligkeitstag kein Bankarbeitstag, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag. Der Inhaber der strukturierten Wertpapiere ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
3. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist

berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der strukturierten Wertpapiere gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

4. "Bankarbeitstag" im Sinne dieses Prospekts ist – sofern in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist – ein Arbeitstag, an dem Geschäftsbanken in Österreich und Deutschland geöffnet sind.

§ 14 Marktstörung; Ersatzpreis

Es gelten nachstehende Bestimmungen, sofern in den EK Zeile 37 nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist,:

1. Im Fall von Wertpapieren auf Aktien/ADRs/GDRs:

Eine Marktstörung bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in den Basiswerten an der maßgeblichen Börse, in den Aktien an der Heimatbörse oder in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Basiswerte gehandelt werden ("die Terminbörse"), sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Basiswerte eintritt bzw. besteht.

2. Im Fall von Wertpapieren auf Rohstoff(e):

Eine Marktstörung bedeutet eine Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des Kurses für den/die Rohstoff(e) durch die Maßgebliche Festlegungsstelle oder die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den/die Rohstoff(e) an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf den/die Rohstoff(e) gehandelt werden ("Terminbörse").

3. Im Fall von Index-Wertpapieren:

Eine Marktstörung bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels der in einem Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurse für die Berechnung des betreffenden Index herangezogen werden, sofern nach Auffassung der Emittentin aufgrund dieser Aussetzung oder Einschränkung,

- a. ein Index nicht feststellbar ist, weil der Index generell oder für den maßgeblichen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wird, oder
- b. die Berechnung des Index in seiner veröffentlichten Form solchermaßen von der Berechnung des Index, wie sie bei der Ausgabe der Wertpapiere maßgeblich war, abweicht, dass der zu erwartende Index daher mit dem Index bei Ausgabe der Wertpapiere nicht vergleichbar sein wird (ausgenommen die Tatsache, dass andere Fließhandelswerte in den Index aufgenommen werden).

4. Im Fall von Wertpapieren auf Wertekörbe (z.B. Aktienbasket, Rohstoffbasket):

Eine „Marktstörung“ bedeutet

- a. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung der Schlusskurse für eine oder mehrere der im Basiswert

(Wertekorb) enthaltenen Werte (z.B. Aktien, Rohstoffe) durch die maßgebliche Börse/Festlegungsstelle oder

- b. die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf eine oder mehrere der im Basiswert (Wertekorb) enthaltenen Werte (z.B. Aktien, Rohstoffe) an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte in Bezug auf die jeweiligen Werte (z.B. Aktien, Rohstoffe) gehandelt werden („die Terminbörse“).
5. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.
6. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

§ 15 Anpassungsregelungen

1. Falls innerhalb der Laufzeit der Wertpapiere eine Kapitalveränderung in den zugrunde liegenden Basiswerten eintritt, werden die Bedingungen nach den Richtlinien der ÖTOB bzw. der EUREX (deutsche Terminbörse) oder nach den Richtlinien der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle angepasst, um den Inhaber der Wertpapiere wieder in die ursprüngliche wirtschaftliche Situation zu versetzen.
2. Wird am jeweils maßgeblichen Stichtag (Definition siehe nachstehend) der Schlusskurs des jeweiligen Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, wird - sofern in den EK Zeile 38 nicht Abweichendes oder Ergänzendes vorgesehen ist - wie folgt vorgegangen:

Der jeweils maßgebliche Stichtag ist:

- bei Optionsscheinen der jeweilige Ausübungstag;
- bei Aktienanleihen der jeweilige Feststellungstag;
- bei allen anderen strukturierten Wertpapieren das Laufzeitende.

a. Bei Wertpapieren auf Einzeltitel (z.B. Aktie/ADR/GDR):

Der jeweils maßgebliche Stichtag wird auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Dauert die Marktstörung längere Zeit an und hat sich dadurch der maßgebliche Stichtag um fünf (5) hintereinander liegende Bankgeschäftstage in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, gilt dieser Tag als der maßgebliche Stichtag und es wird ein Ersatzpreis festgesetzt.

Ersatzpreis ist, soweit erhältlich, der von der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle festgelegte Preis der Aktie/des ADRs/GDRs oder, falls ein solcher nicht erhältlich ist, der von der Emittentin bestimmte Preis der Aktie/des ADRs/GDRs, der nach Beurteilung der Emittentin den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

b. Bei Index-Wertpapieren:

wird der maßgebliche Stichtag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben,

- i. an dem ein Schlusskurs des betreffenden Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird oder
- ii. an dem die Emittentin einen Ersatzindex selbst berechnet und gemäß 7.5. bekannt macht und
- iii. an dem keine Marktstörung vorliegt.

Die Emittentin kann den Index für den maßgeblichen Stichtag selbst berechnen ("Ersatzindex"). Grundlage für die Berechnung dieses Ersatzindex ist die Art und Weise der Berechnungen und die Zusammensetzung und Gewichtung der Kurse und Aktien des Index, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Veröffentlichung bzw. unmittelbar vor der Veränderung des Index galt, die für die Entscheidung der Emittentin, einen Ersatzindex zu berechnen, maßgeblich war. Der Ersatzindex tritt sodann an die Stelle des ursprünglich festgesetzten Index.

c. Bei Wertpapieren auf Rohstoff(e):

Der maßgebliche Stichtag wird auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Österreich und dem Land der Heimatbörse des Basiswertes verschoben, an dem ein Schlusskurs des betreffenden Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird.

d. Bei Wertpapieren auf Wertekörbe (z.B. Aktienkorb, Rohstoffkorb):

Die Verschiebung des maßgeblichen Stichtags wird in den EK Zeile 38 geregelt.

Eventuelle weitere Anpassungsregelungen werden in den EK Zeile 38 geregelt.

§ 16 Auszahlungen

Die Auszahlungen der jeweiligen Beträge erfolgen ausschließlich in Euro bzw. in derjenigen frei konvertierbaren und verfügbaren gesetzlichen Währung, die zum Zeitpunkt der Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel der Republik Österreich ist.

§ 17 Kündigung

1. Seitens der Inhaber der Wertpapiere ist die Kündigung der Wertpapiere unwiderruflich ausgeschlossen.
2. Sollte die Notierung des jeweiligen Basiswertes an der jeweils maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle oder an ihrer Heimatbörse, aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt werden, ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß 0 unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen.

a. Für den Fall von Wertpapieren auf Einzeltitel (z.B. Aktien/ADRs/GDRs):

Handelt es sich bei dem Basiswert um Einzeltitel, ist die Emittentin auch berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der Aktien/ADRs/GDRs an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle oder an ihrer Heimatbörse gegeben ist.

b. Für den Fall von Wertpapieren auf Index:

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, ist die Emittentin auch berechtigt, unter Angabe des Kündigungsbetrages zu kündigen, wenn nach ihrem Ermessen nur noch eine geringe Liquidität der dem Index zugrunde liegenden Aktien an der maßgeblichen Börse/Festlegungsstelle, an der Heimatbörse oder in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse gegeben ist.

c. Für den Fall von Wertpapieren auf Rohstoff/e:

Auch im Fall einer Marktstörung (siehe 0) ist die Emittentin berechtigt, die noch nicht abgerechneten Wertpapiere unter Angabe des Kündigungsbetrages (siehe unten) vorzeitig zu kündigen.

3. Sofern in den Endgültigen Konditionen nicht Abweichendes vorgesehen ist [*Kündigung*], zahlt die Emittentin im Fall einer Kündigung automatisch fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Kündigung an jeden Inhaber von Wertpapieren bezüglich jedes von ihm gehaltenen Wertpapiers einen Betrag in Euro ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Wertpapiers festgelegt wird.

[Eventuelle weitere Kündigungsgründe der Emittentin sowie deren Rechtsfolgen sind den EK Zeile 20 zu entnehmen.]

§ 18 Steuerliche Behandlung

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte für Wertpapiere, die im Privatvermögen gehalten werden (daher der Behandlung von außerbetrieblichen Einkünften). Es werden nicht alle Aspekte dieser Steuerarten behandelt. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger.

A) Für Inhaber von Wertpapieren, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

I) Hebelpapiere (Optionsscheine, Turbozertifikate, Range Turbozertifikate):

1) Hebelpapiere auf Einzeltitel (zB Aktie, ADR, GDR, Rohstoff-Einzel):

- (i) Für vor dem 26.9.2005 begebene Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Wertpapieren können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Wertpapiers innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungsgewinnes gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr ist er steuerfrei. Die Ausübung bzw. Tilgung des Wertpapiers kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

(ii) Für nach dem 23.9.2005 begebene Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG dar, sofern zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes kleiner oder gleich 20 % beträgt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß Pkt. a. sinngemäß. Beträgt zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes mehr als 20 %, stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher der Kapitalertragsteuerpflicht.

2) Hebelpapiere auf Index (z.B. ATX, Aktien-, Indexkorb):

(i) Für vor dem 1.3.2004 begebene Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Wertpapieren können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Wertpapiers innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungserlöses gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr ist er steuerfrei. Die Ausübung des Wertpapiers kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

(ii) Für nach dem 29.2.2004 und vor dem 26.9.2005 begebene Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Wertpapieren gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z 85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten. Die Wertpapiere sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

(iii) Für nach dem 23.9.2005 begebene Wertpapiere gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 EStG dar, sofern zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns (siehe Endgültige Konditionen Kapitel VI.A. "4.1.9 Laufzeitbeginn") der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes kleiner oder gleich 20 % beträgt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen gemäß Punkt a. sinngemäß. Beträgt zum Zeitpunkt des Emissionsbeginns der für das jeweilige Wertpapier geleistete Kapitaleinsatz im Verhältnis zum Kurs des Basiswertes mehr als 20 %, stellen die Erträge aus den Wertpapieren Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher der Kapitalertragsteuerpflicht.

II) Discountzertifikate:

(i) Für jene Discountzertifikate, die vor dem 1.3.2004 begeben wurden, gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Discountzertifikaten keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Discountzertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Discountzertifikates innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungsgewinnes gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr ist er steuerfrei. Die Tilgung des Discountzertifikates kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

(ii) Für jene Discountzertifikate, die nach dem 29.2.2004 begeben wurden, gilt:

Die Erträge aus den Discountzertifikaten werden gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z 85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten. Die Discountzertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

III) Anlage-, Bonus-, Speed- und Lock-In Zertifikate:

1) Gilt für Zertifikate mit Basiswert Einzeltitel:

(i) Für vor dem 1.3.2004 begebene Zertifikate gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Zertifikaten keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Zertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Zertifikates innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungserlöses gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr sind sie steuerfrei. Die Einlösung des Zertifikates zum Laufzeitende kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

(ii) Für nach dem 29.2.2004 und vor dem 23.3.2005 begebene Zertifikate gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Zertifikaten Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen ab dem 23.3.2005 der Kapitalertragsteuer. Das bedeutet, dass als steuerlich relevanter Emissionswert der Kurs des Zertifikates am 23.3.2005 heranzuziehen ist.

(iii) Für nach dem 22.3.2005 begebene Zertifikate gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Zertifikaten gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftsteuer sind damit abgegolten. Die Zertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

2) Gilt für Zertifikate mit Basiswert Index:

(i) Für vor dem 1.3.2004 begebene Zertifikate gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellen die Erträge aus den Zertifikaten keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 dar und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Erträge aus den Zertifikaten können allenfalls eine Besteuerung nach § 30 EStG (Spekulationsgeschäfte) auslösen. Im Fall der Veräußerung des Zertifikates innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb kommt es zur Besteuerung des Veräußerungserlöses gemäß § 30 EStG, nach einem Jahr sind sie steuerfrei. Die Einlösung des Zertifikates zum Laufzeitende kann – auch unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist – eine Besteuerung gemäß § 30 EStG auslösen.

(ii) Für nach dem 29.02.2004 begebene Zertifikate gilt:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin werden die Erträge aus den Zertifikaten gemäß § 97 Abs. 1 iVm § 93 Abs. 3 und § 124b Z85 EStG mit 25 % Kapitalertragsteuer besteuert. Die Einkommen- und die Erbschaftsteuer sind damit abgegolten. Die Zertifikate sind gemäß § 14 EStG für Pensions- und Abfertigungsrückstellung sowie gemäß § 78 VAG zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (deckungsstockfähig) geeignet.

IV) Aktienanleihen:

Die Zinserträge stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG dar und sind daher einkommensteuerpflichtig.

Die Zinserträge unterliegen gemäß § 93 Abs. 3 EStG einem Kapitalertragsteuerabzug von 25%, wenn sich die kuponanzahlende Stelle im Inland befindet. Kuponanzahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Zinserträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung). Der Anleger ist daher in diesem Fall nicht verpflichtet, die Zinserträge aus den Aktienanleihen in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Ist die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer, kann der Anleger die Veranlagung der Zinserträge zum niedrigeren Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne aus der Einlösung bzw. Veräußerung der Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres seit deren Anschaffung erzielt werden, sind als Einkünfte gemäß § 30 EStG einkommensteuerpflichtig. Derartige Spekulationseinkünfte unterliegen dem allgemeinen Einkommensteuertarif.

Die Einlösung (Tilgung) durch die Lieferung von Aktien führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung von Aktien. Veräußerungsgewinne aus einer allfälligen Weiterveräußerung dieser Aktien innerhalb eines Jahres unterliegen gemäß § 30 EStG dem vollen Einkommensteuertarif. Veräußerungsgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist sind einkommensteuerfrei, wenn das Beteiligungsausmaß weniger als 1% beträgt.

B) Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig.

Werden die Kapitalerträge von einer inländischen kuponauszahlenden Stelle ausgezahlt, unterbleibt der Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Anleger der kuponauszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist oder glaubhaft macht.

Kapitalerträge aus der Einlösung oder der Veräußerung der Zertifikate unterliegen ab 1.7.2005 grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das an den Anleger die Kapitalerträge zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 15% für Zahlungen ab 1.7.2005, 20% für Zahlungen ab 1.7.2008 und 35% für Zahlungen ab 1.7.2011. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Die Zinserträge aus den in diesem Prospekt beschriebenen Aktienanleihen stellen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen Zinserträge dar, die der EU-Quellensteuer unterliegen. Alle anderen Kapitalerträge aus den in diesem Prospekt beschriebenen Zertifikaten stellen nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen keine Zinserträge dar, die der EU-Quellensteuer unterliegen.

C) Für Inhaber von Wertpapieren, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Nach derzeitiger Rechtsansicht der Emittentin stellt sich die steuerliche Situation für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland der Steuerpflicht unterliegen, wie folgt dar:

1) Turbozertifikate, Range Turbozertifikate, Discount-, Anlage-, Bonus-, Speed- und Lock-In Zertifikate:

Die steuerliche Behandlung von Zertifikaten ist derzeit noch nicht abschließend geklärt.

Erträge aus der Einlösung der ausgegebenen Zertifikate sollten nachzeitigem Meinungsstand nicht der Besteuerung unterliegen, da weder ein Entgelt noch eine (zumindest teilweise) Kapitalrückzahlung zugesagt worden ist (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 dEStG; vgl. BMF vom 16.03.1999, BStBl. I 1999, 433). Die deutsche Finanzverwaltung unterschied bisher nicht in verschiedene Bezugswerte, sondern stellte darauf ab, ob die Rückzahlung des Kapitals ganz oder teilweise garantiert oder ein Entgelt zugesagt war. Danach stellen auch Veräußerungsgewinne keine Kapitalerträge i.S.d. § 20 Abs.2 dEStG dar. Zu einer Belastung mit Zinsabschlagsteuer in Höhe von derzeit 30 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag sollte es daher nicht kommen.

Veräußerungsgewinne unterliegen jedoch als Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG). Dies gilt gleichermaßen für Gewinne aus der Einlösung des Zertifikates, wenn der Zeitraum

zwischen Erwerb und Einlösung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Verluste aus solchen privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 S. 8 dEStG). Nicht ausgleichsfähige Verluste mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangegangenen oder der folgenden Veranlagungszeiträume (§ 23 Abs. 3 S. 9 dEStG). Veräußerungen und Einlösungen, die außerhalb der Jahresfrist erfolgen, bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Das Investmentsteuergesetz sollte nicht zur Anwendung gelangen, da das Zertifikat kein ausländischer Investmentanteil ist (BMF vom 02.06.2005, BStBl. I 2005, 728, Rz. 9).

II) Aktienanleihen:

Aktienanleihen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 02.03.2001, BStBl. I 2001, 206) Kapitalforderungen, bei denen die Höhe der Erträge von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Die laufenden Erträge unterliegen daher gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 S.1 dEStG der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Die Behandlung von Veräußerungsgewinnen, Veräußerungsverlusten und Verlusten aus der Ausübung des Tilgungswahlrechts ist zur Zeit noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 02.03.2001, BStBl. I 2001, 206) liegt eine Emissionsrendite (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 4 S. 2 dEStG) nicht vor, da im Zeitpunkt des Erwerbs noch nicht feststeht, ob es zu einer Ausübung des Tilgungswahlrechts kommt oder nicht. Folglich kommt die Besteuerung nach der Marktrendite gem. § 20 Abs. 2 S.1 Nr. 4 dEStG zur Anwendung, d.h. Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung im Fall der tatsächlichen Rückzahlung des Kapitalbetrages (Nichtausübung des Wahlrechts) sind danach in tatsächlich angefallener Höhe als Kapitalerträge steuerpflichtig und Veräußerungs- und Einlösungsverluste sind mit den Zinseinkünften in tatsächlicher Höhe verrechenbar. Da es sich jeweils um Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 dEStG handelt, gilt dies unabhängig von der jeweiligen Haltedauer.

Soweit die Kapitalerträge weder von einer inländischen Zahlstelle ausgezahlt noch von einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt werden, kommt es im Inland nicht zu einer Belastung mit deutscher Zinsabschlagsteuer in Höhe von derzeit 30 v.H. zuzüglich Solidaritätszuschlag (§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 8 i.V.m. § 44 Abs. 1 S. 3, 4 dEStG).

III) Optionsscheine (mit Cash-Settlement/mit effektiver Lieferung) :

Laufende Erträge werden aus den Optionsscheinen nicht erzielt.

Ein Gewinn aus der Veräußerung des Optionsscheines ist nur dann als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Veräußerung eines Wertpapiers i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. 2 dEStG, BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 17 und 22). Dies gilt ebenso für die Ausübung einer Option mit Barausgleich, soweit der Zeitraum zwischen Erwerb und Ausübung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Termingeschäft i.S.d. § 23 Abs. 1 Nr. Nr. 4 dEStG, BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 16 und 21). Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Optionsscheine sind dann Werbungskosten gem. § 23 Abs. 3 S. 5 dEStG.

Verluste aus den Optionsscheinen dürfen nur bis zur Höhe des Gewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt hat, ausgeglichen werden (§ 23 Abs. 3 S. 8 dEStG). Nicht ausgleichsfähige Verluste mindern jedoch, betragsmäßig begrenzt, die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften des unmittelbar vorangegangenen oder der folgenden Veranlagungszeiträume (§ 23 Abs. 3 S. 9 dEStG). Veräußerungen und Ausübungen mit Barausgleich, die außerhalb der Jahresfrist erfolgen, bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Wird eine Kaufoption ausgeübt und der zugrunde liegende Basiswert geliefert, hat dies unabhängig von der Haltedauer unmittelbar keine steuerlichen Auswirkungen. Die gezahlte Optionsprämie gehört zu den Anschaffungskosten der erworbenen Aktien (BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 15) und ist ggf. bei einer späteren steuerpflichtigen Veräußerung des Basiswertes gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die Ausübung einer Verkaufsoption und Lieferung des Basiswerts führt zu einem steuerpflichtigen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft, wenn der veräußerte Basiswert innerhalb eines Jahres vor Veräußerung angeschafft wurde (BMF vom 27.11.2001, BStBl. I 2001, 986, Rz. 20).

Der Verfall einer Option hat keine steuerlichen Auswirkungen.

Diese Informationen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch den Steuerberater. Vor einem Erwerb der Papiere sollten interessierte Anleger sich in jedem Fall über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung und der Einlösung von diesen Papieren auch von ihrem Steuerberater beraten lassen. Dies gilt vor allem bezüglich aktueller Steuergesetzänderungen. Diese Angaben basieren auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen vom Oktober 2005. Sie wurden weder durch die Rechtsprechung noch durch ausdrückliche Äußerungen der Finanzverwaltung bestätigt und sind daher nicht als Garantie für den Eintritt der dargestellten steuerlichen Folgen zu verstehen. Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis sowie eventuelle andere Ergebnisse der Finanzbehörden aufgrund gegebener Auslegungsspielräume sind nicht auszuschließen und gehen daher nicht zu Lasten der Emittentin.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der oben angeführten Quellensteuern.

§ 19 Aufstockung; Rückkauf

1. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere strukturierte Wertpapiere mit (gegebenenfalls bis auf den Beginn der Ausübungsfrist) gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit diesen strukturierten Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "strukturierte Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen strukturierten Wertpapiere.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit strukturierte Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Inhaber von strukturierten Wertpapieren davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen strukturierten Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 20 Zahl-, und/oder Einreich- und/oder Optionsstelle

1. Zahl-, Einreich- und/oder Optionsstelle (bei Optionsscheinen) ist die Raiffeisen Centrobank AG. Die Gutschrift der Auszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der strukturierten Wertpapiere depotführende Stelle.
2. Die Emittentin ist berechtigt, zusätzliche Zahl- bzw. Optionsstellen zu ernennen oder deren Ernennung zu widerrufen. Ernennungen und Widerrufe werden gemäß 0 bekannt gemacht.
3. Die Zahl- bzw. Optionsstelle handeln als solche ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags- und Treuhandverhältnis zu den Inhabern von strukturierten Wertpapieren.
4. Die Zahl-, Einreich- bzw. Optionsstelle haftet daraus, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt hat.

§ 21 Ersetzung der Emittentin

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Abs. 2 jederzeit während der Laufzeit der strukturierten Wertpapiere nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß 0 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Wertpapierbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "Neue Emittentin" genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den strukturierten Wertpapiere ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses 0 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Wertpapierbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den strukturierten Wertpapieren befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort "Emittentin" in allen Bestimmungen dieser Wertpapierbedingungen (außer in diesem 0) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a. sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Inhaber von strukturierten Wertpapieren wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b. die Emittentin (in dieser Eigenschaft "Garantin" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von strukturierten Wertpapieren die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß 0 veröffentlicht wurde;
 - c. die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser 0 erneut Anwendung.

§ 22 Börseinführung

Einbeziehung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart AG (European Warrant Exchange - EUWAX) und in den Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse. [*weitere Ergänzungen oder Änderungen zur Börseinführung*]; [*Börsezulassung/Märkte*] (siehe EK, Zeile 45).

§ 23 Bekanntmachungen

1. Alle Bekanntmachungen, die die strukturierten Wertpapiere betreffen, erfolgen rechtsgültig im "Amtsblatt der Wiener Zeitung". Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der strukturierten Wertpapiere bedarf es nicht.
2. Sofern in diesen Wertpapierbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 24 Verjährung

Der Anspruch auf Zahlungen aus fälligem Kapital verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit; Ansprüche auf Zahlungen aus Zinsen nach drei Jahren ab Fälligkeit.

§ 25 Prospektpflicht für das öffentliche Angebot

Die strukturierten Wertpapiere werden in Österreich und in Deutschland [*Börsezulassung/Märkte*] (siehe EK, Zeile 45) öffentlich angeboten. Sie werden in Form einer Daueremission begeben. In Österreich wurde ein Basisprospekt gemäß Art 7 Abs 4, Z. 1 der VO 809/2004 erstellt. Dieser wurde auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") notifiziert.

§ 26 Sicherstellung

Die Emittentin haftet für alle Verpflichtungen aus der Begebung der strukturierten Wertpapiere mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 27 Haftungsausschluss

Die Emittentin übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Kontinuität und dauerhafte Berechnung der von der jeweils maßgeblichen Börse oder Festlegungsstelle (siehe EK, Zeile 34) festgestellten Kurse des Basiswertes.

§ 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Form und Inhalt der strukturierten Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach österreichischem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare

Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 30 Schlussbestimmungen

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen
 - a. offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie
 - b. widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungenohne Zustimmung der Inhaber der strukturierten Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der strukturierten Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation der Inhaber strukturierten Wertpapiere nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Wertpapierbedingungen werden unverzüglich gemäß 0 bekannt gemacht.
2. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
3. Alle im Zusammenhang mit der Einlösung der strukturierten Wertpapiere anfallenden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben sind von den Inhaber von strukturierten Wertpapieren zu tragen und zu zahlen.

Wien, [Datum der Erstellung der Wertpapierbedingungen]

ohne Prüfung & Herabsetzung
Projekt gebilligt





FINANZMARKTAUFSICHT
Markt- und Börsenaufsicht
Praterstrasse 23

2007 0939